Reichs-Grund-Gesetz- und Observanz-mäßiger Bericht von der Reichs-Acht

abgefasset

von

Johann Philipp Carrach

Hochfürstlich Ysenburgischen, auch Hochgräflich Ysenburg-Büdingischen würcklichem Hof-Rath, Professorn der Rechte und Assessorn der Juristen-Facultät zu Halle, unterschiedener Gesellschaften der Wissenschaften und freyen Künste Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

Halle,

Druck und Verlag Johann Jacob Curts. 1758.

Reichs-Grund-Gesetz- und Observanz-mäßiger

Bericht

von der

Reichs-Acht.

§. 1.

Der Wienerische Hof bedienet sich jetziger Zeit mehrerer ausserordentlich hervorgesuchter, wiederrechtlicher Weise betriebener, und aufs unrichtigste angewandter Mittel zur Erreichung seiner gewaltsamen, dem natürlichen Rechte gleich als denen Grund-Satzungen, der Verfassung, und der Wolfahrt des Teutschen Reichs entgegen laufenden Absichten wieder Seine Königliche Majestät in Preussen. So ungerecht, so unnatürlich, so ausschweifend überdis der Vorsatz, die des Endes gefaßten Anschläge, und die verschiedentlichen jedesmahl verschlimmerten Plans waren, welche den traurigen Stof zu denen fürwährenden Unruhen in Teutschland gaben: eben so eine sonderbare und irregulare Beschaffenheit haben auch

die sämmtlichen währenden Krieges unter mancherley Schein, fürnehmlich unter allerhand Vorspiegelungen des Teutschen Reichs-Systems, dabey aber mit dessen vielfältigem Mißbrauche, aufs Tapet, ja zum Theil zu einiger Ausführung, wenigstens zum Versuch gebrachte Maßregeln. Die hauptsächlichsten dieser mit dem Anstrich Reichs-patriotischer Absichten und Anstalten geschminckte Maximen sind 1) das anfängliche voreilige und einseitige Verfahren des Kaiserlichen Hofes, da derselbe ohne des Reichs Wissen, und bevor die geringste Anzeige davon auf dem Reichs-Tage geschehen, an Seine Königliche Majestät in Preussen und Allerhöchstdero Armee Dehortatorien und Avocatorien, wie auch an die gesammten Reichs-Creise Monitorien, Excitatorien, und Inhibitorien erkannt, und würcklich ergehen lassen; wovon die Nachricht und Communication nicht anders als nach bereits erfolgter Expedition, durch das am 20sten September 1756. zu Regensburg dictirte erste Kaiserliche Hof-Decret vom 14ten desselben Monats an die Reichs-Versammlung gelanget. Hiernächst 2) die, unterm Vorwande Kaiserlichen Obrist-Reichs-Richterlichen Amts in Gefolg vorgedachter des Kaiserlichen Hofes alleiniger Verfügungen, ebenfalls sonder Vorwissen des Reichs an Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Gotha, wegen nicht erfolgter, sondern durch die bestgegründesten Einwendungen abgelehnter Kaiserlichen excitatorischen Special-Commißion, nicht weniger an die Creiß-ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Creises, den von des Hochseligsten Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchlaucht in Creiß-Ausschreib-Aemtlicher Mit-Vollziehung derer Kaiserlichen Avocatorien genommenen Anstand betreffend, ingleichen wieder die Reichs-Städte Regensburg und Franckfurt wegen verzögerter Affigirung sothaner Avocatorien, und respective wegen der Art und Weise solche zu publiciren, auch der Königlich Preussischen Werbung halber, die doch einem jeden regierenden Herrn, der noch kein declarirter Reichs-Feind oder Reichs-Aechter ist, mit Bewilligung der Territorial-Herrschaft, oder Reichs-unmittelbaren Stadt- und Landes-Obrigkeit frey stehet, erlassene gleichergestalt einseitige Kaiserliche geschärfte Befehle und Drohungen, worzu theils die Creiß-Hülfe und Execution bloß von Wien aus commandiret worden. Sodann ist hieher 3) die längst vor aller über den Punct von der Armatur beym Reichs-

Convent

Convent geschehenen Proposition, darüber gepflogenen Comitial-Berathschlagung und des Reichs Entschliessung, unterm Prätext der Sicherheit des Reichs und erfordernder Reichs-Ständischer Obliegenheit, denen eintzelnen Reichs-Creisen von Kaiserlicher Majestät allein mittelst ergangener Rescripten als nothwendig angesonnene, ja sogar ernstlich betriebene Creiß-Armatur und Prästation eines dreyfachen Contingents und was dem an Kriegs-Nothwendigkeiten und Kosten anhängig: welches alles doch ein vom Reich in gehöriger Ordnung beschlossenes Kriegs- oder zum mindesten ebenmäßig auf legale Art decernirtes und eingerichtetes gemeinsames Executions-Geschäfte voraussetzet. Gleiche Beschaffenheit hat es 4) mit der Reichs-Satzungs-wiedrigen grossen Theils erzwungenen Reichs-Armatur selbst, und mit dem hierauf unternommenen Feldzuge einer angeblichen Reichs-Armee, wormit ein Reichs-Krieg geführet wird, ohne daß derselbe in eigentlicher Form von Reichs wegen beschlossen, weniger noch dem Erfordern nach einige wahre Raison darzu in einem Reichs-Schlusse angeführet worden. Hierzu kommt 5) die dem Reich zudringlich angemuthete, und zum Theil abgenöthigte Execution, welche sich schlechterdings auf einen in denen Reichs-Satzungen gegründeten hinlänglichen und zwar in Facto sowol als in Absicht auf das Recht specialiter anzuzeigenden Grund beziehen solte, den man sich ohne genaue Untersuchung aller Umstände des in Frage kommenden Vorfalls nicht einbilden kan. Auf diese Untersuchung ist bey vorwaltenden Angelegenheiten gar keine Absicht genommen worden: obschon Se. Königliche Majestät hierunter durch Bekanntmachung derer richtigsten Original-Urkunden, woraus die wieder Allerhöchstdieselben geschmiedeten Anschläge sich aufs allerdeutlichste veroffenbaren, dem Reiche die Hand geboten, und selbiges aller Mühe und Weitläuftigkeiten überhoben, auch der Gegentheil sothane zu seiner Ueberführung vorgebrachte Aufsätze und Correspondenzen nicht in Abrede stellen mögen; weshalb dem Reiche nichts als eine reife Erwegung derer kläresten Vorgänge und derer desfallsigen unerheblichen abseiten derer Höfe zu Wien und Dresden vorgewendeten Entschuldigungen obgelegen hätte. Die Verabsäumung derselben verräth nebst der gantzen Folge derer Proceduren die völlige Nichtigkeit des vermeintlichen Executions-Geschäfts destomehr, je weniger irgend eine Kaiserl. Proposition, noch ein Hof-Decret,

ein Reichs-Schluß, oder ein Kaiserliches Ratifications-Commißions-Decret eine nähere aus derer Reichs-Gesetze Verordnung gezogene Anzeige derer Ursachen mit eigentlicher Auswickelung des vorliegenden Falles enthält, woraus man die dermahlige Statthaftigkeit einer Reichs-Execution ersehen könne: worgegen in denen Reichs- und Creiß-Tags-Acten lauter allgemeine, und bey Ermangelung besonderer und richtiger Bestimmung derer einschlagenden Artickel aus denen Reichs-Grund-Satzungen nichts bedeutende Ausdrücke von einem Preußisch-Brandenburgischem Fried-Bruche, darwieder zu bewürckender Sicherheit des Reichs, und zu erstattender Reichs-Hülfe vorkommen. 6) Da sich ferner sonsten kein nur in etwas scheinbarer Prätext ausfündig machen lassen, die Armeen derer Cronen Franckreich und Schweden auf des Reichs Boden zu bringen: so hat zu diesem Ende eine vorhabende Garantie des Westphälischen Friedens und der Reichs-Verfassung herhalten müssen; worbey sich aber ein vierfacher Haupt-Verstoß hervorthut. Einmahl dürfen beyde diese Cronen sich keinesweges schlechterdings in alle das Reich betreffende, oder gar nur in selbigem vorfallende Händel einmischen, auch die Teutsche Reichs- und Staats-Verfassung an sich und überhaupt gehet ihnen nichts an, sondern dieselben haben nur eine Befugniß, diejenige Stücke der Reichs-Verfassung aufrecht erhalten zu helfen, welche auf einer Vorschrift, Einführung, Bestimmung, Veränderung, oder Bestätigung im Westphälischen Frieden beruhen. Zum andern ist eben um deswillen unumgänglich nöthig, dermahlen aber gantz unterlassen worden, die Artickel, und Vorschriften derer Westphälischen Friedens-Instrumente, nebst denen eintzelnen determinirten, auf eine gewisse in sothanen Friedens-Schlüssen festgestellete Einrichtung ankommenden Puncten der Reichs-Verfassung vorzulegen, denen durch Seine Königliche Majestät in Preussen Eintrag geschehe, oder derenthalber auch nur eine von Allerhöchstdenenselben bedrohete oder unvermeidlich zu besorgende Gefahr obschwebe. Drittens ist die Garantie beyder Westphälischen Friedens-Schlüsse theils an gewisse vorher binnen vorgeschriebener Zeit zu versuchende gelindere Mittel gütlicher oder rechtlicher Auskunft, theils an eine bezielte Ordnung gebunden; der Concurrenz derer übrigen Friedens-Genossen zugeschweigen: welche Wege man diesesmahl so wenig eingeschlagen, als wenig man überall die behörige Friedens-

Schluß-

Schluß-mäßige Ordnung und übrige erforderte Umstände in Acht genommen. Viertens haben sich die nunmehrigen prätendirten Garants selbst dadurch verrathen, daß sie anfangs in ihren beym Reich, welches doch bey der Garantie höchstens intereßiret ist, ja welchem solche eigentlich allein angehet, gethanen Erklärungen einer Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Verletzung des Westphälischen Friedens, und der im Sinn habenden Garantie mit keinem Wort gedacht: indem vielmehr Se. Allerchristl. Majestät sich durch den Herrn Abt le Maire beym Reichs-Convent lediglich als einen Allürten Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin wegen allerhöchstbemeldeter Prinzeßin zu leisten vorhabender Bundesmäßigen Hülfe zu rechtfertigen gesucht; der Herr von Greifenheim hergegen vor die Crone Schweden als vor einen Reichs-Stand wegen Vorpommern das Reichs-Tags-Votum exerciret, dabey auch bloß die Reichs-Ständische Pflicht, Nothdurft, und Befugniß in Betracht gekommen; daher man sich vermuthlich erst nachgehends auf die Vorschützung der Garantie zu Herbeyführung einer stärckern Französischen und Schwedischen Macht besonnen haben muß. Endlich 7) hat der Kaiserliche Hof, sammt dem in einer wiederrechtlichen Abhängigkeit von demselben stehenden Reichs-Hof-Rathe, die Reichs-Acht herbeygezogen, und hierdurch den verderblichsten Kunstgriff zur anhoffenden gäntzlichen Unterdrückung Seiner Königlichen Majestät in Preussen zu gebrauchen gesucht, indem der Kaiserliche Reichs-Hof-Fiscal die Achts-Klage wieder Allerhöchstgepriesenen Monarchen beym Reichs-Hof-Rathe würcklich übergeben, dieses Reichs-Gericht auch darauf den bekannten sehr übereilten und schimpflichen Proceß gantz illegaler Weise verfüget, und selbigen nach Maßgabe der Bequemlichkeit Ihrer Kaiserlich-Königlichen Majestät, hauptsächlich unter steter Absicht auf den günstigen oder wiedrigen Anschein des Krieges-Glücks geführet.

§. 2.

Es ist andem, daß die Reichs-Acht nicht selten die Würckung gehabt hat, die mächtigsten Reichs-Glieder zu entkräften, und die Desseins derer Kaiser zu einem sonst nicht zu erreichen gewesenen Zweck zu bringen; wovon die Beyspiele Herzogs Heinrichs des Löwen, Churfürsten Johann Friedrichs zu Sachsen, Landgrafen Philipps des Großmüthigen zu Hessen,

sen, Marggrafen Albrechts zu Brandenburg in Francken, auch Churfürsten Friedrichs des Fünften zu Pfaltz aus denen vorigen Zeiten, und derer beyden Churfürsten zu Cölln und Bayern in dem jetztlaufenden Jahrhunderte die bekanntesten und merckwürdigsten sind. Indessen ist dergleichen Unglück dieser wenigstens größtentheils unschuldig verfolgten Aechter weder eine unmittelbare Würckung der Reichs-Acht, noch ein besonderer Fluch, welcher die Aechter auf übernatürliche Art drücke, wie solches nicht allein mehrentheils ungelehrte, oder auch nur in Rechts-Sachen unerfahrne Personen, sondern auch manche von denenjenigen, die sich einer Känntniß des Teutschen Staats-Rechts rühmen, solches als Lehrer desselben und als Schriftsteller über die dahin gehörige Materien im schriftlichen und mündlichen Vortrage mit vielen Mißgeburten der Unwissenheit und des Aberwitzes verunstalten, oder gar ihre auf der Universität unterweilen angeworbene Hirngespenster in denen Cabinetten und Conseils derer Reichs-Stände erscheinen lassen, aus einem politischen Aberglauben sich einbilden. Die Uebermacht derer, welche wieder diese meistens nur mit einer sehr mäßigen Anzahl von Truppen versehene Herren die Waffen gebrauchten, die Gewinnsucht und der Neid anderer auf ihre Macht, auf ihr Ansehen und auf den guten Fortgang ihrer Sachen eifersüchtigen, auch wohl nach ihren Ländern begierigen Geistlichen und Weltlichen Höfe in Teutschland, wordurch der gröste Theil derer Reichs-Stände bewafnet wurde, die entweder aus diesen unlautern Absichten, oder aus Gefälligkeit gegen die Kaiser, und aus Vorurtheil vor die Auctorität, Einsichten, Gesinnungen und Verfügungen des Reichs-Oberhaupts, oder auch aus Furcht vor der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit und vor dem strengen Gerichte einer gewaltthätig angemaßten Execution, ausserordentlich starck bewerckstelligte Armatur derer mehresten Reichs-Glieder, nebst dem oftmahls, bevorab unter derer Kaiser Carls des Fünften und Ferdinands des Zweyten Regierung, hereingeführten ungeheuren Schwarm fremder Truppen, sind denen Aechtern furchtbar, gefährlich und schädlich gewesen. Es kommt also bey dem Schicksale des Aechters und seiner Länder bloß darauf, was Macht und List ausrichten können, nicht aber auf die Formalitäten der Reichs-Acht selbst an. Behalten nun jene das Uebergewicht, und muß ein durch Kaiser und Reich

über-

überwältigter Reichs-Mit-Stand ihnen unterliegen, so erfähret er und sein Land schon die Folgen einer sonst sogenannten Reichs-Ungnade, wann gleich keine Anklage von Seiten des Reichs-Fiscals, und noch weniger eine feierliche Achts-Erklärung vorhergegangen. Ist aber der vom Reichs-Fiscal zur Verfügung des Achts-Processes angeklagte Reichs-Stand, und sogar ein condemnirter Aechter vermögend, sich gegen die vereinigte Macht des Kaisers und des Reichs zu schützen: so wird er durch die Reichs-Acht nicht schwächer, und die Kaiserliche und Reichs-Armee bekommt dadurch weder an der Zahl noch an der Kraft einen Zuwachs. Die Reichs-Acht muß, wann dieselbe würcksam seyn soll, durch die Reichs-Armee mittelst Einnehmung derer Reichs-Länder des Aechters ihren Nachdruck erhalten. Hat sich aber das Reich ohnedem bereits gegen einen Reichs-Stand gerüstet, und dessen Reichs-Lande durch die vereinigten Truppen anfallen lassen: so ist dasjenige bereits erfolget, was eigentlich die Vollstreckung der Reichs-Acht ausmachet; die fiscalische Achts-Klage, das darauf veranlassete Reichs-Gerichtliche Verfahren, und die endliche Achts-Erklärung werden solchenfalls nichts anders, als ein allererst nach der Execution angestelleter Proceß und ein noch vor dem Ausspruch zur Kraft gebrachtes Urtheil. Dahero setzet unter diesen Umständen die Achts-Erklärung den Aechter in keine grössere Gefahr, als welche ihm die Waffen des Reichs bereits vorher androheten. Konnten aber diese zuvor den Umsturtz nicht zuwege bringen: so bleibt auch eine eben so starcke Hofnung übrig, nach der Achts-Erklärung die hierdurch nur mit einem neuen Titul zu rechtfertigen gesuchte abermahls ansetzende Gewalt gleichergestalt abzutreiben.

§. 3.

Der Endzweck gegenwärtiger Abhandlung, da ich mich dermahlen hauptsächlich mit einer Anzeige der Rechte des Kaisers, des Reichs-Convents, und derer Reichs-Gerichte in Achts-Sachen beschäftige, vergönnet mir keine critische Untersuchung des Nahmens der Acht, oder eine weitläuftige Erzehlung derer in denen Gesetzen und Geschichten des Reichs vorkommenden gleichbedeutenden Wörter, worunter die Ausdrücke der Reichs-Acht und Ober-Acht, oder Aber-Acht, des Reichs-Bannes,

und der Reichs-Ungnade für andern bekannt sind. Die Reichs-Grund-Satzungen bestimmen das Wesen und die Eigenschaften der Reichs-Acht so deutlich als hinreichend. Aus diesen Reichs-Gesetzen erkennen wir, daß der Ausdruck der Acht schlechthin eine allgemeine Bedeutung habe, und von weitern Umfange sey, als die Ober-Acht. Dann erstlich wird unter der Acht nicht allein die Reichs-Acht, oder eine von denen Reichs-Gerichten erkannte Acht, sondern auch eine in vielen eintzelnen Teutschen Provintzen bey Landes- auch sogar bey Unter-Gerichten in mancherley Fällen, nicht nur fürnehmlich in peinlichen, sondern auch in Civil-Sachen übliche, ehedem aber noch weit gewöhnlichere Art des Verfahrens und Erkänntnisses, so man den Achts-Proceß und die Acht nennet, verstanden: welche man also im Gegensatz der Reichs-Acht mit dem Nahmen der Provintzial-Acht belegen könte. Zweytens ist der Contumaz-Bann, oder diejenige Acht, so wegen Ungehorsams bey nachbleibender Erscheinung auf die Reichs-Gerichtlichen Ladungen, oder in unterlassener Befolgung derer Aussprüche sothaner Tribunalien von denenselben ehedem, selbst nach Maßgebung derer Land-Friedens-Satzungen, Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer ältern Reichs-Gesetze, häufig verfüget worden, von der eigentlichen Reichs-Acht und Ober-Acht mercklichst unterschieden. Diese Gattung und Gebrauch der Acht findet aber bekannter maßen zufolge des Regenspurgischen Reichs-Abschiedes von 1654. §. 36. und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. XX. §. 11. wegen vorhandener sonstigen zulänglichen, in denen Reichs-Gesetzen gegründeten, und der Reichs-Verfassung weit gemässeren Zwangs-Mittel ferner keine statt. Drittens hat die eigentliche Reichs-Acht dennoch nicht einerley Würckung, derohalben unterscheidet man selbige auch nach diesen verschiedentlichen Folgen in mehrerley Arten. In solchem Verstande wird die Privations-Acht, wordurch der Aechter nur die Reichs-Lehen und andere im Teutschen Reich habende Güter, keinesweges aber Ehre und Sicherheit seiner Person verlieret, der Ober-Acht, welche auch den Verlust beyder letztermeldeten Stücke mit sich bringet, entgegen gesetzt. Sothane Distinction der Privation oder Privations-Acht von der Ober-Acht findet nicht allein in der Sprache derer Reichs-Gesetze, sondern auch in der Praxi derer höchsten Reichs-Gerichte, in Absicht auf die Abfassung derer Achts-Urtheile

ihren

ihren Grund. Die eintzelnen Fälle, wo die blosse Privation zu erkennen stehet, und die im engsten Verstande genommene Ober-Acht gar nicht Platz greift, werden sich unten bey der Betrachtung derer Folgen der Reichs-Acht näher zeigen. Viertens führet selbst dasjenige, was die eigentlichste **Ober-Acht** ausmachet, in denen Reichs-Gesetzen unterweilen die allgemeine Benennung der **Acht** ohne einigen andern Zusatz. Dieses bewähren die deutlichsten Worte im **Wormsischen Land-Frieden von 1521. Tit. II.** und im **Augsburgischen Land-Frieden von 1548. Tit. III.** = = in **Unser** (des Kaisers) und des **Heiligen Reichs Acht** gefallen seyn = = also in die **gemelte Acht** gefallen zu seyn, declarirt und erkläret werden, **ihr Leib und Gut erlaubt** seyn, und **niemands daran freveln** oder **mißhandeln** soll oder mag. Selbst in der Neuesten Wahl-Capitulation scheinet Art. XX. §. 1. in denen Worten: **Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen** Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis ꝛc. auch daselbst §. 2, allwo es heist: **niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht** gethan, gebracht, und erkläret, beydes die Acht und die Ober-Acht gleichbedeutend zu seyn: so wie ebendaselbst §. 3. die **Acht** der **Privation** entgegen gestellet, mithin durch das Wort der **Acht** überhaupt die besondere Gattung derselben, welche man sonst mit dem Nahmen der **Ober-Acht** beleget, vorzüglich bezeichnet wird. Betrachten wir nun die Reichs-Acht nach solcher unterschiedlichen Stellung, so ergiebet sich das Wesentliche derselben dahin, daß die Reichs-Acht in einem von Reichs wegen erkannten Verluste der Güter, in gewissen Fällen auch der Ehre und der gemeinen und öffentlichen Sicherheit eines Standes, Gliedes oder Unterthanen des Teutschen Reichs, und in einer Versetzung aus dem Frieden in den Unfrieden bestehe. Wird derjenige, welcher eine dergleichen Ahndung verdienet, oder welchem man dieselbe aufdringet, allein derer vom oder im Reich habenden Besitzungen verlustig erkläret, und nur in Ansehung sothaner Lehen und sonstiger Güter ausser Sicherheit und aus dem Fried-

 stande

stande gesetzt, es erfolget aber nicht zugleich ein Verlust der Ehren und der persönlichen Sicherheit gegen jedermanns Frevelung, oder die Qualität der Person des Verurtheileten lässet keine Erkänntniß des Reichs über dessen Ehre und persönliche Sicherheit mit einem gäntzlichen Verluste des Friedstandes in diesen Stücken zu: so heisset dieses eine Privation oder Privations-Acht; dahingegen die eigentliche Reichs-Acht oder die Acht und Ober-Acht selbst eine völlige Aberkennung aller Ehren, Würden, persönlichen Rechte und Gerechtigkeiten, nebst der Entziehung der sonstigen öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Friedstandes für die Person an sich enthält. Zu meinem jetzigen Zweck ist ebenfalls unnöthig, und würde es zu ausschweifend fallen, den Ursprung der Reichs-Acht zu untersuchen, oder auch deren völlige Geschichte nebst allen merckwürdigen Vorfallenheiten in Achts-Sachen und denen eintzelnen das Achts-Wesen betreffenden Einrichtungen ausführlicher zu erläutern. Wiewol sich auch hierbey manches sachdienliche finden dürfte: sintemahlen auf solche Art nicht nur die Ubereinstimmung derer neueren ausdrücklichen die Reichs-Acht angehenden Regulative mit der ursprünglichen bereits seit vielen Jahrhunderten bestehenden heutigen Teutschen Staats- und Reichs-Verfassung deutlich erhellen, sondern auch theils ein denen gegenwärtig wieder den König unsern Souverain vorgewandten Schein-Gründen und gebrauchten Formalitäten gantz wiedriges, von Kaiser und Reich nie zu bezweifelndes, vielmehr aus denen allerseitigen Staats-Handlungen erscheinendes richtigstes Herkommen, theils die Aehnlichkeit des dismahligen vielfältigen grossen Abschritts von der Richtschnur der Grund-Gesetze, Verfassung und Wolfahrt des Reichs mit denen ehedessen unterweilen gespielten allerbeschrieensten Tours sich zu Tage legen würde. Inzwischen sind meines Erachtens die Reichs-Grund-Satzungen klar genug, und werden bey denen hier abzuhandelnden besonderen Puncten hinreichende Anmerckungen aus den Geschichten vorkommen, um die Vergehungen des Kaiserlichen Hofes, des Reichs-Hof-Raths, und der gantzen Oesterreichisch- gesinneten Parthey in dem jetzigen anmaßlichen Achts-Processe dergestalt begreiflich zu machen, daß die vernünftige und unpartheyische Welt sich durch die grobe Unwissenheit und durch die gottlose Chicane in denen jämmerlichen Unvernunfts-Schlüssen mancher Bastards von Staats-Rechts-Gelehrten, sonderlich auf

Univer-

Universitäten, nicht werde irren, noch zu gleichen Lästerungen gegen unsern allergnädigsten Monarchen oder zu heimtückischer Geringschätzung dessen, was die Sache Seiner Majestät angehet, verleiten lassen.

§. 4.

Es ist zwar nicht zu läugnen, und die Geschichte mehrerer Jahrhunderte bestätigen es, daß von Zeit zu Zeit in eintzelnen Vorfällen bey Achts-Geschäften mancherley Irregularitäten, sowol derer angeblichen Ursachen und derer eigentlichen, wahren und geheimen Bewegungs-Gründe halber, als auch in Ansehung der Formalien und des gantzen Verfahrens, untergelaufen sind. Doch hat man zu keiner Zeit die Anomalien überhäufter, durchgängiger und heftiger betrieben, als in der wieder unsern allerhöchsten Souverain dermahlen angesponnenen Sache. Da sich aber aus der Unstatthaftigkeit derer übrigen von Kaiserlichen Hofes und von Reichs wegen wieder Seine Majestät vorgenommenen Proceduren noch ein weit richtigerer Schluß auf die allerhärteste Extremität der Reichs-Acht ziehen lässet: so gebrauchet man sich billig aller in denen jetzigen Streitigkeiten und während derer annoch daurenden Unruhen wieder Oesterreich, Franckreich, Schweden, Sachsen, und andere zu dieser Parthey hinzugetretene Mächte und Reichs-Stände bey dem Reichs-Versammlung dictirten, denen Herren Ministern an auswärtigen Höfen zur Bekanntmachung zugesendeten, auch anderweitig ans Licht gestelleten Memoires, Vorstellungen, Circular-Rescripte, und Staats-Schriften des Königlich Preußischen Hofes, um daraus allem zur Beschönigung des Achts-Processes ersonnenen Vorwande mit tüchtigen Gründen zu begegnen. Hiernächst erörtern diese Materie besonders zwo wolbekannte der Sache unsers allergnädigsten Souverains behufige im Druck erschienene Ausführungen *). Ihre Absicht und ihr Inhalt ergiebt sich aus den Aufschriften, und ist es darinnen dem auf dem Titul gethanen Versprechen ein

*) Gründlicher und aus den Reichs-Gesetzen gezogener Beweiß, daß die Achts-Erklärung wieder den König in Preussen unmöglich sey; und Gründlicher Beweiß, daß der wieder Seine Königliche Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen Dero genommenen Maßreguln gegen den Wiener und Dreßdner Hof, bedrohete Achts-Proceß unstatthaft sey, und Allerhöchstdieselben nach Vorschrift der Reichs-Gesetze keinesweges in die Acht erkläret werden können.

Genüge geleistet. Desgleichen ist die unrechte Art selbst, bey jetzo vorwaltender Achts-Sache zu Wercke zu gehen, nebst denen vornehmsten Haupt-Puncten des bisher zu bemercken gewesenen Verfahrens in Anstellung, fernerer Instruirung und Betreibung des Achts-Processes überhaupt, und mit kurtzer summarischer Zusammenfassung anderweitig angezeiget worden *). Inzwischen wird es nicht undienlich fallen, zur näheren Vorstellung der gäntzlichen und selbst in aller Supposition offenbaren Unrechtmäßigkeit derer jetzigen Vorgänge, die gantze Natur der Acht, sammt denenjenigen eintzelnen Stücken, welche ein dieserhalb zu verhängender Proceß erfordert, und dem, was überall hierbey nothwendig beobachtet werden muß, in genaue Untersuchung zu ziehen, und das dermahlige Verfahren gegen solche aus denen Reichs-Grund-Satzungen und dem Reichs-Herkommen gezogene Richtschnur zu halten.

§. 5.

Zuförderst kommt das Regulativ in Betrachtung, wornach die Achts-Sachen zu ermessen stehen. In denen älteren vor der Goldenen Bulle abgefasseten Reichs-Satzungen, wovon ohnehin wenige in der eigentlichen Form der Constitutionen expedirete Stücke vorhanden, sondern mehrentheils nur der Inhalt dererselben, oder einige Uberbleibsel, unterweilen auch gantze eintzelne Constitutionen, in denen Geschichts-Büchern und Privat-Nachrichten aufbehalten sind, findet sich wenig oder nichts näheres und bestimmteres. Was sich also aus sothanen alten Gesetzen etwa ziehen liesse, solches ist mit denen Geschichten dergestalt vermischet, daß dergleichen Umstände sich kaum auf andere Art als unter dem Inbegrif des Herkommens anwenden lassen. Dannenhero gehöret zu dem Regulativ in Reichs-Achts-Sachen eigentlich und zunächst I) die Goldene Bulle Kaisers Carls des Vierten, woselbst man Tit. I. §. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 17. 24. und Tit. XIV. §. 1. theils gewisse Fälle, in welchen die Reichs-Acht zu erkennen sey, ausgedrückt, theils die Beschaffenheit, Würckungen und Folgen der Reichs-Acht in verschiedentlicher Maße bezielet siehet.

*) Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau an einen Chur-Sächsischen Land-Stand in Thüringen, den jetzigen Reichs-Krieg und die Executions-Anstalten im Reich betreffend. Wetzlar, 1758. S. 55. bis 59.

fiehet. Jedoch bemercken wir hierbey: 1) daß alle diese Verordnungen von der Art, in solchen Sachen, wo die Reichs-Acht zur Strafe gesetzt ist, zu verfahren, ingleichen von der Ordnung des Antrags, der Berathschlagung und der Entschliessung wegen anzuerkennender Reichs-Acht, wie auch von der Weise der Execution nach beschlossener Acht nicht das mindeste enthalten; daß hingegen 2) Tit. I. §. 2, auf welche Vorschrift und darinnen angezeigte Maße der Bestrafung sich die sämmtlichen folgenden §§. beziehen, einen Unterscheid unter denen Ubertretern der Verordnung der Goldenen Bulle und deshalb zu erklärenden Aechtern nach ihren Stande uud Eigenschaften machet, indem nur die Bürger und Gemeinheiten vor ihre Person und mit allen Gütern in die Reichs-Acht verfallen, Fürsten Grafen, Herren, Edle, Ritter und andere von Adel aber nur mit der Privation oder Verlust ihrer Lehen und Güter belegt werden sollen; daß überdis 3) sogar die eigentlichsten Aechter von Bürgern und Gemeinheiten Tit. I. §. 2. und 24. nicht schlechterdings für vogelfrey erkläret und ihr Leib zu jedermanns Frevel ausgesetzet, sondern bloß einem jedem die Freyheit, dieselben, als Verräther, Treulose und Rebellen des Reichs, vor ihre Person und ihre Güter ungestraft anzufallen, gelassen worden, welches so viel bedeutet, daß sie unter dem damahligen unterweilen auf einige Zeit eingeführten Landfrieden nicht begriffen, noch des eingeschränckten Landfriedens oder des Vorzuges der Sicherheit in Ansehung gewisser Personen, Oerter und Tage wieder die Befehdungen zu geniessen haben solten. Hiernächst sind II) die Satzungen des beständigen und allgemeinen Land-Friedens anhero zu rechnen, worinnen die Reichs-Acht und Ober-Acht denen Ubertretern derer Land-Friedens-Ordnungen in gewissen Fällen zur Strafe bestimmet, zum Theil auch einiges vom Proceß auf die Reichs-Acht gegen sothane Land-Friede-Brecher vorgeschrieben wird, als im Land-Frieden zu Franckfurt von 1486, zu Worms von 1495, in der 1495 zu Worms aufgerichteten Handhabung des Friedens, in der Erklärung des Land-Friedens zu Augsburg von 1500, im Wormsischen Land-Frieden von 1521, in der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg vom Jahr 1522, und in dem 1548. zu Augsburg declarirten, erneuerten, aufgerichteten und beschlossenen Land-Frieden. Jedoch ist bey der Erwegung und Application dieser Land-

Friedens-

Friedens-Satzungen nicht aus den Augen zu lassen: 1) daß hierinnen, wie des Land-Friedens an sich und dessen Verletzung halber, also auch wegen der auf den Land-Friedens-Bruch gesetzten Strafe der Reichs-Acht, nur in Ansehung derer Unterthanen des Reichs und der Reichs-Stände eine Vorschrift enthalten. Denn gleichwie die gantze Absicht mehrbesagter Constitutionen bloß auf die unzuläßigen Privat-Kriege derer Reichs- und Landes-Unterthanen unter einander, ebendererselben gegen die Reichs-Stände, und derer letzteren wieder erstbemeldete Privat-Personen, mit nichten aber auf die vermöge des Landeshoheitlichen Rechts der Waffen von Reichs-Ständen gegen einander ausübende Gewalt abzielet, dahin auch der deutliche Inhalt sothaner Satzungen lautet: *) also leiden auch sämmtliche die Reichs-Acht und den des Endes anzustellenden Proceß angehende Artickel selbiger Constitutionen nicht nur ohnmöglich eine andere Deutung, als nach dem Zusammenhange mit solcher eingeschränckten und die Reichs-Stände unter sich nicht betreffenden Verordnung selbst, welcher sie zur Versicherung und Festhaltung beygefügt sind. Uberdis zeiget theils die Verordnung wegen derer Geistlichen Personen, so wieder den Land-Frieden handeln, Franckfurt. Land-Friede von 1486. Art. IX, Wormſ. Land-Friede von 1495. Art. VIII, von 1521. Art. XIV, Augsburg. L. Fr. von 1548. Art. XXII, wasmaßen keine Reichs-unmittelbare hohe Geistlichkeit und Prälaten, sondern lauter Mediat-Geistliche des Land-Friede-Bruchs schuldig erkannt, und deshalb in eine ihrem Stande gemäß eingerichtete, zu hoher Geistlicher Obrigkeit Verfügung und Vollstreckung jedesmahl ausgestellete Strafe verurtheilet worden: theils ergiebt sich aus der klaren Disposition von Erkänntniß und Execution der Reichs-Acht gegen die Friedbrecher, und von der desfalls Lehnsherrlicher Pflicht und Gewalt wegen zu veranstaltenden Einziehung derer Lehen des Aechters, wie allein Landsäßige und Reichs-After-Lehenleute gemeynet seyen, Franckf. L. Fr. von 1486. Art. III, Wormſ. L. Fr. von 1495. Art. III, von 1521. Art. II, Nürnb. L. Fr. von 1548. Art. III. §. 1; wie denn überall die Clausul von Handhabung des Land-Friedens nebst darzu gehörigen nähern und besonderen Vorschriften

in

*) S. das vorangezogene Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau. S. 20-35.

in denen gesammten Satzungen, auch Erklärungs- und Bestätigungs-Instrumenten des Land-Friedens schlechterdings auf desselben ernsthafte Förderung und Aufrechthaltung in derer Reichs-Stände Landen, Gebieten, und bey ihren Unterthanen eingerichtet sind. Hierneben findet 2) dasjenige, was die Land-Friedens-Constitutionen von der sofort durch die That des offenbaren und kündlichen Land-Friede-Bruchs, ohne vorgängige Untersuchung und Erkänntniß zu verwürckenden und zu empfindenden Strafe der Acht, ingleichen 3) von der Verurtheilung in die Acht durch das Reichs-Cammer-Gericht in sich halten, in Ansehung derer Reichs-Stände so wenig überhaupt, auch in damahligen Zeiten nach der Beschaffenheit der Reichs-Ständischen Würde und derer hiermit verknüpften grössern Reichs-Lehen und Würden, deren Beurtheilung so lange, als die jetzige Reichs-Verfassung bestehet, weder dem Kaiserlichen Hofe noch denen Reichs-Gerichten zugestanden, noch überall ohne der Reichs-Mit-Stände und deren Versammlung Zuthun und Ausspruch geschehen dürfen, einige Application, als solches am wenigsten heutiges Tages angeführet werden darf, da durch die neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulationen die alte Reichs-Verfassungs-mäßige Regel ausdrücklich bestätiget, und das gantze Reichs-Achts-Geschäfte wieder einen Reichs-Stand an den Reichs-Convent und an die Entschliessung desselben gebunden worden. Ferner treffen wir III) in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. II. Tit. 9. 10. 12. 13. 16. 17. 18. 19. 20. Th. III. Tit. 48. 49. auch im Concept der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1613. Th. II. Tit. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Th. III. Tit. 58. 59. gewisse Verordnungen von Reichs-Achts-Sachen an; wobey aber theils 1) die kurtz vorhin num. II. 2. 3. berührte Einschränckungen destomehr zu wiederholen, jemehr 2) die jetztbemeldeten Stellen der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung gröstentheils aus denen Land-Friedens-Satzungen hergenommen, dahero 3) aus gleichen Gründen, als die letzteren zu erklären, und auf einerley Verstand zu deuten sind, theils 4) die in einigen sothaner Tituln sich offenbar hervorthuende Einmischung des Contumaz-Bannes, wegen nicht befolgter Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile und Verordnungen, und der nöthigen Vollstreckung dererselben, mit der Strafe der Reichs-Acht wieder die Land-Friede-Brecher und andere, so am Reiche gefrevelt, um so noth-

wendigere Betrachtung verdienet, da 5) alles dasjenige, was sothanen Contumaz-Bann betrift, oberwehntermassen heutiges Tages gar keinen Nutzen weiter hat. IV) Die beyden Westphälischen Friedens-Instrumente fassen zwar selbst kein Regulativ wegen des Achts-Wesens und Achts-Processes in sich. Allein aus dem Art. VIII. §. 3. des Osnabrückischen und §. 64. des Münsterischen Friedens wird der Punct von der Bestimmung einer ausser demjenigen, was die Reichs-Satzungen deshalb bereits vorgeschrieben, annoch zu beobachtenden Weise und Ordnung, einen oder andern Reichs-Stand in die Reichs-Acht zu erklären, unter denen zur nothwendigsten Berathschlagung auf dem nächsten Reichs-Tage ausgestelleten Materien nahmhaft gemacht: welches nicht nur 1) die Unzulänglichkeit und Schwürigkeit der Anwendung derer bis dahin vorhanden gewesenen in denen Reichs-Gesetzen niedergeschriebenen Regulative, sondern auch 2) die Wichtigkeit der Achts-Erklärung gegen Reichs-Stände, 3) deren eigentliche Beschaffenheit und Qualification zu einem Reichs-Tags-Geschäfte, nebst 4) der Unrechtmäßigkeit eines darunter entweder vom Kaiserlichen Hofe, oder von denen Reichs-Gerichten, oder sonst insgemein ausser der Reichs-Versammlung anmassenden Erkänntnisses anzeiget. V) In denen Reichs-Abschieden beyder letztverflossener Jahrhunderte kommen theils eintzelne Fälle vor, wo die Reichs-Acht als eine Strafe dererjenigen, so der Wolfahrt des Reichs, oder auch unter Reichs-Ständen selbst einer übernommenen gemeinsamen Reichs-Ständischen Verbindlichkeit in gewissen besonderen Angelegenheiten entgegen handeln würden, angedrohet wird, Speyerischer Reichs-Abschied von 1570. §. 31 sqq. Regenspurg. R. Absch. von 1576. §. 46. jüngster Regensp. R. A. §. 15. 161. 162; theils betreffen selbige einen particularen Vorfall und bezielen einige in solchem Fall erkannte Folgen und Würckungen der Reichs-Acht, wie im Erfurtischen R. A. von 1567. in Ansehung des geächteten Herzogs Johann Friedrichs des Jüngern zu Sachsen und dessen Agnaten geschehen; theils ersiehet man auch hin und wieder einige Vorschriften wegen gewisser Stücke des Verfahrens, fürnehmlich wegen der Execution in Reichs-Achts-Sachen, als in dem Augsburgischen R. Absch. von 1555 und der Executions-Ordnung, im Regensb. R. A. von 1576. §. 56. 57. und im R. A.

von

von 1654. §. 162. Nur 1) auch in diesen Stellen fehlet ein beständiges, durchgängiges, und allgemeines Regulativ, 2) bevorab wegen der Acht gegen Reichs-Stände, vielmehr 3) bleibet daselbst alles bey wenigen specialen Puncten, und zwar 4) meistens sogar in einem oder andern individualen Vorgange und unter gewissen darbey sich ereigneten Umstände, wovon sich 5) weder überhaupt auf andere ähnliche Vorfallenheiten, noch minder 6) auf Achts-Geschäfte und Sachen von anderer Art und wo jene eigene particulare Gründe nicht vorhanden, am wenigsten 7) auf alle Achts-Processe und Achts-Erklärungen ein bündiger, ja selten einmahl ein im geringsten scheinbarer Schluß machen lässet: maßen auch 8) einige vorangezogener Texte den damahligen Mangel richtiger Normativ-Verordnungen wegen der Anstellung und Führung des Processes über die Reichs-Acht, insbesondere aber wegen der Achts-Erklärung angezeiget, darbey 9) denen Mißbräuchen des Reichs-Cammer-Gerichts in Ausbreitung ihrer Gewalt mittelst angemaßten Erkänntnisses der Reichs-Acht nur in allgemeinen Ausdrücken wiederstanden, hingegen 10) der Vortrag, die Behandelung, und die Abfassung eines förmlichen und völligen Regulativs in Achts-Erklärungen der Reichs-Stände auf die nächste Reichs-Versammlung zu einer nach Maßgabe des Westphälischen Friedens vorzunehmenden Berathschlagung und auf einen desfalls zu treffenden Schluß ausgesetzt werden; Regensb. R. Absch. von 1654. §. 162.

§. 6.

Das richtigste, beständigste und allgemeineste Regulativ bleibet also VI) der XXste Artickel der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, welcher in die neuesten drey Wahl-Capitulationen, weiland derer Kaiser Carls des Sechsten und Carls des Siebenden Glorwürdigsten Andenckens und Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät, aus dem Entwurf der beständigen Wahl-Capitulation eingeflossen. Dieser Artickel ist bisher sowol vieler Mißdeutung, zumahlen abseiten des Kaiserlichen Hofes unterworfen, als auch denen Lehrern und Schriftstellern des Staats-Rechts gar häufig ein Stein des Anstosses gewesen, und von diesen Auslegern mannigfaltig gemißhandelt worden. Die gantze Schwürigkeit beruhet auf desselben 1sten §. welcher also lautet: Wir sollen und wollen auch

in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten. Dieser Allegation halber hat der Herr Hof-Rath Gonne zu Erlangen in einer verwichenes Jahr zu Nürnberg ans Licht gestelleten besondern Abhandlung bemerckt, wie dergleichen §. als hier angeführet wird, in dem gantzen jüngsten, das ist im Regensburgischen Reichs-Abschiede von 1654. nicht anzutreffen sey. Hierinnen hat derselbe auch völlig Recht; und wer in denen Worten sothanes §. 1. des XXsten Artic. der Capitulation eine Beziehung auf den Regensburgischen Reichs-Abschied von 1654 suchet, und solche vermeintliche Allegation vor eine Bestätigung dessen ansiehet, was letztgedachter Reichs-Abschied verschiedentlich von einigen die Reichs-Acht betreffenden Puncten vorschreibet, der allegiret falsch: indem, wie der gantze XXste Artickel, also auch dessen 1ster §. dem Regensburgischen Reichs-Abschiede von 1654. gerade entgegen stehet, zugleich durch den wahren nach dem Bezug sothanes 1sten §. auf die übrige gesammte Satzung des Art. XX. betrachteten Sinn desselben nicht nur die unentschiedenen und zweifelhaft gebliebenen Puncte des 162sten §. im Regensb. R. A. von 1654 erkläret, und auf einen gewissen Fuß setzet, sondern auch dem Reichs-Cammer-Gerichte, welchem jetztangeregter §. des Reichs-Absch. die Gewalt in die Acht zu erklären gewissermaßen noch gestattet, und desfalls wegen deren Verhängung gegen die Reichs-Stände wenigstens einiger Schein vor hocherwehntes Reichs-Tribunal streiten dürfte, schlechterdings alle Achts-Erklärungen wieder einen Reichs-Stand untersaget, und solche der Reichs-Versammlung zueignet. Aber eigentlich ist in der Capitulation der Regensburgische Reichs-Abschied nicht falsch angeführet: dann derselbe wird darinnen gar nicht allegiret, noch unter dem Nahmen des jüngern Reichs-Abschiedes gemeynet. Vielmehr beruhet die gantze Sache auf einer unrichtigen, bloß nach den Worten ohne Erwegung der Zusammenhangs, besonders ohne Betrachtung der Zeit-Umstände, worauf im Entwurf der beständigen Capitulation bey dessen vorlängst gemachten Aufsatze gesehen worden, eingerichteten Ausschreibung des XXsten Artickels im Project der perpetuirlichen

petuirlichen Wahl-Capitulation, und dasjenige, was die Capitulation als etwas anführet, so vermög des Friedens-Instruments in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß rc. verglichen und statuiret worden, ist nichts anders, als der selbsteigene wörtliche Inhalt dieses gantzen XXsten Artickels derer drey neuesten Wahl-Capitulationen, und zwar in der allerneuesten vom 2ten bis zum 11ten §. inclusive: mithin stehet der gantze 1ste §. in mehrbesagtem Artickel der Capitulation bloß überflüßig da, und kan nicht eher das geringste bedeuten, als bis die in denen sämmtlichen folgenden §§. desselbigen Artickels enthaltene Disposition dereinst, nach derer ersten Concipienten des Projects der beständigen Wahl-Capitulation zur Zeit des Auffsatzes gehabten Hofnung und Absicht, in einen künftigen Reichs-Abschied, der alsdann der jüngste Reichs-Abschied heissen muß, eingeschaltet seyn möchte. Die äusserste Wichtigkeit dieses gantzen XXsten Artickels der Capitulation und die zu Verhütung alles unrechten Verstandes nothwendige Entwickelung der wahren Bedeutung des einiger Weise seltsam klingenden Inhalts seines 1sten § machen es der Mühe werth, die Geschichte der in erwehntem Artickel vorkommenden hauptsächlichsten Normativ-Satzung von Reichs-Achts-Sachen in völligem Zusammenhange zu erzehlen. Die Westphälischen Friedens-Instrumente hatten oberwehnter maßen die Abfassung eines Regulativs bey der Achts-Erklärung eines Reichs-Standes unter die vornehmsten, förderſamsten und unumgänglichsten Propositions- Deliberations- und Entscheidungs-Puncte des nächsten Reichs-Convents gesetzet. Auf dem ersten nach dem Friedens-Schlusse zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tage aber kam diese Sache noch nicht zu Stande: dahero konte auch dem damahligen im Jahr 1654 abgefasseten Reichs-Abschiede keine dergleichen Richtschnur und Vorschrift, weder wegen der Achts-Erklärung selbst, noch des Processes halber einverleibet werden; sondern man muste sich in diesem sogenannten jüngsten Reichs-Abschiede §. 162 mit einem abermahligen Versprechen von der Weise und Ordnung, Reichs-Stände in die Acht zu erklären, künftigen Bestimmung auf einer anderweitigen gemeinen Reichs-Versammlung begnügen. Bey solchen Umständen war es ferner unmöglich, vor angestelletem neuen Reichs-Con-

vente die Wahl-Capitulation weiland Kaiserlicher Majestät Leopolds im Jahr 1658 auf ein genaues Regulativ zu richten. Es ward daher nur unter wenigem Zusatz das vormahlige Versprechen des Reichs-Oberhaupts wegen des Puncts von der Reichs-Acht aus des Römischen Königs Ferdinands des Vierten Capitulation, mit angeführter Reservation des weiteren Vergleichs bey dem künftigen Reichs-Tage, nebst darüber gethaner neuer Kaiserlicher Zusage in des Höchstseligsten Kaisers Leopolds Wahl-Capitulation Artic. XXVIII. folgendergestalt wiederholet: „Wir sollen und wollen auch fürkommen und keinesweges gestatten, daß hinfüro jemanden hohen und niedern Stands, Churfürst, Fürst, „Stand oder andere, ohne rechtmäßige und gnugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen „Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht, „in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht, oder erkläret, sondern in „solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werde, wie es „sich nach Ausweisung des Heiligen Reichs voraufgesatzter Satzungen, und der im Jahr 1555 reformirter Cammer-Gerichts-„Ordnung, auch darauf erfolgter Reichs-Abschieden gebühret, und „was deshalben bey dem künstigen Reichs-Tag, wie reservirt „worden, von den Churfürsten und Ständen *de modo et ordine* „weiter verglichen werden möchte; Wäre es aber Sach, daß die „That an sich selbsten gantz *notori* und offenbar, der Friedbrecher „auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohln „es nicht eben eines sonderbaren Proceß vonnöthen, so wollen Wir jedoch „auch in diesem Fall mit Zuziehung des H. Reichs erstgemelter maßen „ohnintereßirter Churfürsten, ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren, und ohne deren „erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit nicht „verfahren.„ Als hierauf unter Kaiserlicher Majestät Leopolds Regierung im Jahr 1662 der lange Reichs-Tag zu Regensburg angegangen war, und bey denen Comitial-Berathschlagungen unter andern auch die Materie von einer beständigen Wahl-Capitulation aufs Tapet, auch von 1664 bis 1673 zur würcklichen Handlung zwischen denen Reichs-Collegiis kam: so wurden bey dieser Gelegenheit mehrere zur genauern Regulirung der

Reichs-

Reichs-Versammlung ausgestellete Puncte in denen Aufsätzen der perpetuirlichen Wahl-Capitulation und in denen hierüber gemachten Erinnerungen zugleich tractiret: worunter sich dann besonders der Punct von der Reichs-Acht befande. Das höchste Chur-Collegium bequemete sich nehmlich, nach vielen und starcken zwischen ihnen, mit Beytritt Oesterreichs und des grösten Theils derer Geistlichen Fürsten auf einer, und denen mehreren Weltlichen Fürsten auf der andern Seite vorgefallenen Debatten, aus einer eingesehenen damahligen Nothwendigkeit, zur Tractirung des perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Geschäfts, und arbeitete an einem Aufsatze derselben, wobey sie die Leopoldinische Capitulation zum Grunde legten, und darmit die von denen Fürstlichen Gesandten gesammlete und denen Churfürsten insgeheim mitgetheilete Erinnerungen über selbige verglichen, um daraus zu bestimmen, was sie von letzteren zuzugestehen, und dem Project einzuverleiben, oder hinweg zu lassen für dienlich und ihres Collegii Vorrechten gemäß befinden würden. In dieser Absicht nahmen die Deliberationen im Ende des Januarii 1664 ihren Anfang, im Februario setzte Chur-Maintz eine Formul auf, und als man sich hierüber im Chur-Collegio vereiniget hatte, so händigten am 5ten May 1664 die Chur-Maintzischen Gesandten in ihrer Behausung denen Oesterreichischen und Saltzburgischen Directoren des Fürsten-Collegii einen Churfürstlichen Aufsatz *Capitulationis perpetuae* ein, mit ausdrücklicher Bedingung, nicht nur fernerer Erinnerung und Aenderung abseiten derer Churfürstlichen, sondern auch auf allen Fall vorbehaltender Churfürstlichen Prärogativen und Rechte, ingleichen daß sie, wann diese Handlung nicht zum vollkommenen Stande kommen solte, an dieses gar nicht gebunden seyn wolten. In sothanem Churfürstlichen Aufsatze wurde nun ebenfalls ein Regulativ in Achts-Sachen dem Münster- und Osnabrückischen Frieden zufolge entworfen, und der XXste Artickel *de Banno* lautete desfalls folgendergestalt: „Als auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß „enthalten, da einer oder ander Reichs-Stand in des Reichs Acht und „Ober-Acht zu erklären, und zu condemniren, neben dem vorigen in Reichs-„Satzungen vorgeschriebenen Modo, Churfürsten, Fürsten und Stände „auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn, und deshalben „mit der Römischen Kaiserlichen Majestät sich durch einen Reichs-Schluß

„vergle-

„vergleichen sollen; derowegen so soll und will zu Vollziehung dessen, also „verglichener maßen der Röm. Kaiser in denen Casibus, darinnen nach „Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder „vom Kaiserlichen Fiscal Amts wegen, oder auf Anrufen des lädirten „und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren Anlaß „gegeben, und darüber entweder Ihrer Kaiserl. Majestät Reichs-Hof-„Rath, oder Dero und des Reichs Cammer-Gericht pro administra-„tione iustitiae angerufen und imploriret werden, zuförderst in Decre-„tirung und Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebe-„tenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Aus-„führung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin „verfassete Gesetze, und Cammer-Gerichts-Ordnung, genaue und sorgfäl-„tige Achtung geben, damit der angeklagte Reichs-Stand nicht präcipiti-„ret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft „nach angehöret werde; wann es dann zum endlichen Schluß der Sachen „kommt, so solle in Examinirung des Processes, und Aussprechung der „Urtheil anderst nicht, dann vermittelst Zuzieh- und in eine gelegene „Reichs-Stadt, oder am Cammer-Gericht unsäumlich anstellenden Zusam-„menberufung des Churfürstlichen Collegii und unintereßirten vier Reichs-„Fürsten, eines Prälaten, und eines Grafen in Person, oder deren Ge-„vollmächtigte, dann zweyer Reichs-Städte Verordneten procediret und „verfahren, und was dann also auf gedachtes Churfürstl. Collegii, und „zugezogener Fürsten und Stände verglichene Meynung, an gemeldten „höhern Tribunalien geurtheilet und gesprochen wird, dabey solle es ver-„bleiben, und der Reichs-Executions-Ordnung nach vollzogen werden. „Was nun dem also in die Acht erklärten Stand abgenommen wird, das „soll und will der Kaiser sich und seinem Hause nicht zueignen, sondern „es solle dem Reich verbleiben, für allen Dingen aber dem beleidigten „Theil daraus Satisfaction thun lassen, jedoch, soviel die Particular-„Lehen, so nicht immediate von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, „sondern von andern herrühren, betrift, den Lehen-Herren an ihren Rech-„ten und Gerechtigkeiten unbeschädiget.„ Die mehreren Weltlichen Fürsten brachten darauf, unter stetem Streit mit denen Geistlichen Fürsten und der Oesterreichischen Parthey, im Fürsten-Rath theils gewisse auf den

vorigen

vorigen Deliberationen beruhende in denen Schlüssen übergangene Erinnerungen über das Capitulations-Project, theils gewisse Rathschläge wegen jeden Puncts solcher Monitorum zu Stande, welche sie sämmtlich an Saltzburg übergaben. Derer Achts-Sachen halber fand sich diesemnach in der Designation derer bey Berathschlagung des Churfürstlichen Capitulation-Projects im Fürsten-Rath vorgebrachten aber bey Fassung der Conclusorum übergangener Monitorum Conclus. II. 15 (5) April 1665 folgendes: „Ad art XX. Betrift den Punctum „Banni. inseratur totum monitum et conferatur das in hoc pto. „verglichene Gutachten, mit denen daselbst befindlichen zweyen Corolla-„riis.„ Hierzu kam in dem Unvorgreiflichen Bedencken, wessen man sich bey denen in puncto Capitulationis im Fürsten-Rath befundenen Differentien *quoad materialia* zu verhalten, *praes.* *22. Jan.* 1666. nachstehende weitere und speciale Erläuterung: „Art. „XX. Wäre es zuförderst bey dem in hoc puncto Banni absonderlich „begriffenen Gutachten allerdings zu lassen, und daraus disseitige Moni-„tum zu verbessern, es wäre dann, daß man das eine Membrum di-„stinctionis vom Reichs-Tage gar fallen, und es allein bey denen De-„putation-Conventen bewenden lassen wolte, und damit man die Sach „desto besser in conspectu haben, und sehen können, worin die jetzige „disseitige Meynung und die etwan noch obhandene Differentien bestehen, „ist vor gut befunden worden, das Churfürstliche Capitulations-Project „mit dem disseitigen Monito, und darauf ferner erfolgten Gutachten zu „conferiren und disseitiges auf das Capitulations-Project zu appliciren, „wie folget. 1. *Pro verbis*, als auch in dem Münster- und Os-„nabrückischen, *usque ad verba*, in denen *casibus*, *pon*: Es soll und „will auch der Römische Kaiser vorkommen, und keinesweges gestatten, „daß hinführo jemand hohen oder nieder Stands, Churfürst oder ande-„rer, ohne rechtmäßige und gnugsame Ursach, auch ungehört, und ohne „Vorwissen, Rath, und Bewilligung des Heiligen Reichs Chur-Fürsten „und Stände, oder wie nachfolget, der Reichs-Deputirten, in die Acht „oder Ober-Acht, gethan und erklärt, sondern in den casibus &c. 2. *Pro* „*verbis*, so soll in Examinirung der Processen, *usque ad ver-*„*ba*, vollzogen werden, *pon:* So sollen die ergangene Acta auf

D „öffent-

„öffentlichen Reichs-Tag, da derselbe ohne das obhanden, oder in dessen „Ermangelung auf einen deswegen anstellenden ordinari Reichs-Depu-„tation-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydete Stände „(den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen „Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religion examinirt, und überle-„get, deren Gutachten an gesammte Stände, oder respective Reichs-De-„putirte referiret, von denenselben (zu verstehen von den unintereßirten) „der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem „es von dem Röm. Kaiser approbiret, auch die Execution sowol in diesem, „als den andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executions-„Ordnung durch den Creiß, darin der Aechter gesessen und angehörig, „fürgenommen und vollstrecket werden. 3. *Post verba*, dem Lehen-„Herren, *add*: auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem „jeden. 4. *Post verb. finale*, unbeschadet, *add*: gestalten auch bey „solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allen dahin zu sehen, damit „denen Agnaten, und andern, so Anwartungen davon haben, und sich des „Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, disfalls nichts zum „Präjuditz geschehe, hierüber 5. Wäre bey diesem pto. Banni dasjenige, „was in dem 18ten Concluso (so den 2 (12) Octobr. publiciret) von der „rei persecutoria enthalten, etwan dergestalt zu beobachten, daß nach „dem nächst vorstehenden passu No. 4. ferner angehenckt würde: da „auch der gewaltthätiger Weise entsetzte, und spolürte Stand, pendente „Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, soll und „will der Röm. Kaiser daran seyn; daß dem Kläger nach Befindung, „ohne Verzug, und ohnerwartet des Ausganges des quoad poenam „Banni incaminirten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration, „durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, und „anderer Reichs-Constitutionen, cum pleno effectu verholfen werden „solle. Was dann 6. das Bannum contumaciae anlangt, wäre es „ebenfalls bey mehrangeregten Bedencken zu lassen, und dahin zu sehen, „daß aus denen daselbst angezogenen Motiven, die abrogatio desselben, „wo nicht der gegenwärtigen Capitulations-Formul, jedoch dem Reichs-„Abschied eingerückt werden möge.„ Bey vorerwehntem Churfürstli-chen Projecte sowol als bey denen jetztgedachten Fürstlichen Erinnerun-

gen

gen und Bedencken verdienet 1) annoch besonders angemerckt zu werden, daß die damahligen Zusätze wegen des gesammten Reichs Rath und Einwilligung in Achts-Erklärungen, auch wegen des hierunter zu beobachtenden Processes, und was sonst dem anhängig, nicht allererst neuerlich beygefügt oder gesucht, sondern bereits vorlängst bey des Römischen Königs Ferdinands des Vierten Capitulation vieles davon durch die Fürsten in Antrag gebracht, abseiten des Chur-Collegii auch manches angenommen und selbiger Capitulation einverleibet, jedoch andere Puncte dazumahl übergangen worden; weshalb die Reichs-Fürsten bey der Capitulation weyland Kaiserlicher Majestät Leopolds abermahl angesetzet, und theils die vorigen Erinnerungen wiederholet, theils das behufig erachtete von neuem hinzugethan. Hierunter waren dieser Achts-Materie halber die zu Franckfurt am Mayn den 17 (27) April 1658. aufgesetzte und dem höchsten Chur-Collegio übergebene Particular-Monita derer Evangelischen Fürsten und Stände, ingleichen die unter ebendemselben Dato abgefassete und an höchstermeldetes Churfürstliches Collegium eingehändigte Particular-Monita derer Catholischen Fürsten und Stände beyderseits zum XXVIIIsten Artickel wichtig und erheblich. Die Evangelischen erinnerten: „Daß hinführo kein Churfürst, Fürst, oder Stand des Heil. „Reichs, ohne gnugsame Ursach, und ohne Vorwissen, Rath und Bewil„ligung gesammter Stände, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht „und erkläret, und hinwieder aus derselben erledigt, genommen oder „gesprochen, sondern, wann sich ein Reichs-Stand dermaßen vergriffen, „daß wieder solchen mit der Acht zu verfahren seyn möchte und könte, „gegen ihn auf allgemeiner Reichs-Versammlung, auf Maaß und Weise, „wie bey künftigen Reichs-Tag wird verglichen werden, gebührlich ver„fahren, derselbe mit seiner Nothdurft gnugsam gehöret, und nach des „Kaisers und der gesammten Stände einträchtigen Schluß die Urtheil „gefället, in des Kaisers Nahmen publiciret, auch die Execution, sowol „in diesem als andern Fällen, anderst nicht als nach Inhalt der Execu„tions-Ordnung, durch die Creise, darinnen solcher Stand gesessen und „angehörig, fürgenommen und vollstreckt werden solle. Daß auch von „obigen allen der casus facti notorii nicht zu excipiren, also der Vers: „wäre es aber &c. auszulassen.„ Das disfallsige Catholische Fürstliche

Monitum hingegen war in diesen Worten abgefasset: „*Post verb. fin.* „vorgenommen und vollstreckt werden, *add:* jedoch im Fall ein „öffentlicher Friedbruch begangen würde, daß sodann und sonderlich auf „den Beharrungs-Fall, wann zumahl facti notorietas vorhanden, ein „Kaiser mit Zuziehung unpartheyischer Churfürsten, Fürsten und Stände „des Reichs die Acht erklären, auch selbige exequiren möge, in alle Wege „aber mit der Bescheidenheit, daß, was von dem in die Acht erklärten „Stande erworben, solches ein Kaiser nicht ihm oder seinem Hause appro„priiren, sondern es dem Reich verbleiben, und der lädirte von allen „daraus seine billige Satisfaction haben solle.„ Wie nun aus Vergleichung des obausgezeichneten Art. XXVIII. der Leopoldinischen Capitul. mit jetztberührten Monitis sofort in die Augen leuchtet, daß nicht alle in letzteren enthaltene Haupt-Stücke in erstere eingeflossen: so muste das übrige nothwendig zum künftigen Reichs-Abschiede oder zum Project der beständigen Wahl-Capitulation ausgesetzt bleiben, welches dann theils zum Churfürstlichen Aufsatz derselben, theils zu anderweitigen und erneuerten Fürstlichen Monitis einigen Stof darreichete. Aber was 2) hierunter bey einen und dem andern Theil noch mancherley neuen und mehrern Anstand gab, das war die entweder willkührliche oder allenfalls auf gewisse Umstände ankommende zwiefache Art der Entscheidung des Achts-Processes, nebst darmit verknüpfter würcklicher Achts-Erklärung; daß solche entweder von der gantzen Reichs-Versammlung, oder auf einem ordinaren Reichs-Deputations-Tage erkannt werden möchte: wordurch nicht allein die strenge Nothwendigkeit eines Comitial-Ausspruchs leicht auf vielfältige Weise vereitelt werden können, sondern auch die neuen Weitläuftigkeiten wegen des Zwists über denen zur ordinaren Deputation gehörigen Ständen desto unvermeidlicher wurden, jemehr sich dieser Gegenstand sothaner Reichs-Deputationen als einen derer wichtigsten hervorthat. Diese Umstände, und überall die Uneinigkeit im Fürstlichen Collegio wegen des gantzen perpetuirlichen Capitulations-Geschäfts, verursachten auch die folgenden Difficultäten über dem einer beständigen Wahl-Capitulation einzuschaltenden Regulativ in Achts-Sachen. In kurtzem wolte nun Saltzburg vermittelst eines Unvorgreiflichen Gutachtens, wie man sich *ex parte* der Herren Fürstl. Geistlichen und der ihnen

bey-

beygetretenen Weltlichen über der mehreren Weltlichen eingestellten Designation *in materia Capitulationis* resolviren möchte, einige Vorschläge zur angeblichen oder auch würcklich vorhabenden Vereinigung beyder Partheyen thun; da es dann wegen des Achts-Wesens *ad artic. XX.* hieß: „Das Monitum ist nicht zuzulassen, hat bey dem Con„cluso zu verbleiben, oder die materia Banni auszustellen.„ Abseiten derer mehreren Weltlichen Fürstlichen Gesandten folgete diesemnächst auf des Hochwürdigsten u. s. f. (Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Ertzbischofs zu Saltzburg) den 17 (27) Mertz 1666 gewissen, aus den mehrern Weltlichen Fürstlichen Gesandten zu Sr. Hochfürstl. Gnaden gewesenen Deputirten *ad differentias inter conclusa et monita Capitulationis Caesareae*, eröfnete Erinnerungen, und dabey beschehener Anzeig, und anderwärte respective Erläuter- und Eventual-Erklärung, worinnen der vorwaltende Punct mit wenigen bloß in diesen allgemeinen Ausdrücken berühret wurde: „*Ad* „*Art. XX.* Von der Acht und Ober-Acht. Erinnerten Ihro „Hochfürstl. Gn. daß sich verhoffentlich noch zulängliche Temperamente „hervor thun werden„ Nachgehends kam man mit dem bekannten Concordanz-Projecte der beständigen Wahl-Capitulation, oder mit denen Concordanz-Puncten, darüber zwischen dem Churfürstlichen Collegio und denen mehrern Weltlichen des Fürsten-Raths Handlungen gepflogen worden, zu Stande; und eben dieses enthält den ersten Grund zu der Verwirrung, welche das Allegatum im 1sten §. des XXsten Artickels der Capitulation verursacht hat. Denn man bezielete in zween Puncten, nehmlich beym IIIten Artickel wegen der Römischen Königs-Wahl, und beym XXsten Artickel von der Reichs-Acht, gewisse Normativ-Vorschriften, welche in den damahlen baldig anhoffenden Reichs-Abschied einzurücken wären, und worauf sich nurangeregte beyde Artickel der beständigen Wahl-Capitulation beziehen solten: weswegen die in den künftigen Reichs-Abschied gehörige Worte dazumahl zugleich in so ferne mit in den Entwurf der perpetuirlichen Capitulation kamen, damit man wüste, worauf sich die Artickel der letztern beriefen. Inzwischen, da solche Worte nicht zur Capitulation, vielmehr lediglich in den Reichs-Abschied bestimmet waren, so unterscheidete man nicht nur die in

die Capitulation zu bringenden Passagen von denenjenigen, so dem Reichs-Abschiede einzuverleiben, beym IIIten Artickel mittelst der Noten: Dieses soll in die Capitulation kommen, und: Dieses solle in den Reichs-Abschied kommen; beym XXsten Artickel aber mit den Formuln: Dieses solle in die Capitulation kommen, und: Der gantze Auffsatz *in puncto Banni* solle dergestalt in den Reichs-Abschied kommen: sondern man allegirte auch in denen zur Capitulation gehörigen Membris die §§. des Reichs-Abschiedes, darinnen die Regulative, worauf sich nachher die Capitulation zu beziehen hätte, enthalten seyn solten, jedoch ohne noch zur Zeit die Anfangs-Worte sothaner §§. genau zu bemercken. Solchergestalt hieß es im IIIten Artickel nur: „wie es „in dem Reichs-Abschied *Art. vel* §. *etc.* absonderlich verglichen und „statuiret worden, vorzunehmen gestatten;„ hierauf folgten die in den Reichs-Abschied gehörige Worte: und der XXste Artickel ward ebenmäßig also eingerichtet: „Es soll und will auch der Römische Kaiser „in Acht- und Ober-Achts-Sachen sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. *tali etc.* verglichen und „statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.„ Weiter gehörete also nichts in die Capitulation: dargegen der Auffsatz zu dem allegirten §. dis Reichs-Abschiedes folgender war: „Nachdem auch in dem Münster- und „Osnabrückischen Frieden-Schluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über „Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen, und zu sprechen, neben dem „vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen modo, Churfürsten und „Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen, als „ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuirt und „verglichen worden, daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes, „Churfürst, Fürst, Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und gnugsame „Ursach, noch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung „des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, oder, wie nachfolget, der „Reichs-Deputirten in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht, oder „erklärt, sondern in denen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit des „Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder vom Kaiserlichen „Fiscal Amts wegen, oder auf Anrufen des lädirten und klagenden Theils „zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder

„an

„an dem Reichs-Hof-Rath oder unserem und des Reichs Cammer-Gericht
„pro administratione iustitiae angerufen nnd implorirt werden, zuför-
„derst in Decretirung und Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder
„Privation gebetenen Ladung und Mandaten, sodann in der Sachen
„weitere Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber
„vorhin gefaßte Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und
„sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitirt, sondern
„in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört
„werde; wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die
„ergangene Acta auf öffentlichem Reichs-Tag, da derselbe ohnedes obhan-
„den, oder aber in dessen Ermangelung auf einen deswegen anstellenden
„ordinari Deputations-Tag, welche ordinari Reichs-Deputation noch
„mit zweyen Fürsten des Reichs beyder Religionen N. N. vermehrt wor-
„den, gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich beeydete Stände (den
„Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-
„Collegiis in gleicher Anzahl der Religion examinirt und überleget, deren
„Gutachten auf den ersten Fall an gesammte Churfürsten und Stände,
„auf den andern Fall aber, an selbige Reichs-Deputirte referirt, von
„denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil,
„nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, und
„in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution sowol in diesem als
„allen andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ord-
„nung durch den Creiß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig,
„fürgenommen nnd vollzogen worden, was nun dem also in die Acht
„erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm
„Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, für allen
„Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch
„soviel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich,
„sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehn-Herrn, auch sonsten
„der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und
„Gerechtigkeiten ohnabbrüchig: gestalten auch bey solchen verwürckten
„Gütern des Aechters vor allem dahin zu ersehen, damit den Agnaten
„und andern, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in
„der That nicht theilhaftig gemacht, disfalls nichts zu Präjuditz geschehe;

„und

„und da auch der gewaltthätiger Weise entsetzte und spolirte pendente „processu Banni um zuverlängte Restitution anhalten würde, so sollen „und wollen Wir daran seyn, daß der Kläger nach Befindung ohne Ver„zug und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni incami„nirten Processus zu seiner uneingestellter Redintegration durch zuläng„liche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs„Constitutionen cum pleno effectu verholfen werden solle, und da sich „zutrüge, wie in gewissen Fällen nothwendig erfolgen möchte, daß ein „und anderer Churfürst und Stand aus obigen Reichs-Deputirten bey „dem angestellten Achts-Proceß, es seye gleich an klagender oder an des Be„klagten Seiten, intereßirt wäre, so solle an dessen Stell ein anderer Stand „durch sie, die übrige Deputirte, servata religionis paritate benennet „werden, werbey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann auf „vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten „versehen, nicht verfahren würde, daß also dann selbige ergangene Achts„Erklärung und Execution ipso iure vor null und nichtig gehalten wer„den sollen. Soviel letztlich das Bannum contumaciae belangt, ist „allen wolerwogenen Umständen nach für gut erachtet, und dahin geschlos„sen worden, daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängli„ches Mittel gar abzuthun, und es in civilibus causis auch bey den civi„libus coërcendi et compellendi mediis bewenden zu lassen.„ Hierbey war noch besonders angemerckt, daß „unter denen Buchstaben „N. N. die Vermehrung der ordinari Reichs-Deputation auf Ihre Fürstl. „Durchlauchtigkeit zu Pfaltz-Neuburg, wegen Dero Herzogthums Neu„burg, und dann auf Ihro Fürstl. Durchl. zu Baaden-Durlach abgeredter „maßen verstanden werde, so hiernächst bey Abfassung des Reichs-Abschieds „gehörig zu exprimiren.„ Die auf solches Concordanz-Project eingegangene Churfürstliche Erklärung enthielt in Ansehung des mehrbemeldeten XXsten Artickels von der Reichs-Acht nur dieses wenige: „Bey „den Worten, in den Casibus, wäre das Wort künftig zu addiren, und „zu setzen, in denen künftigen Casibus. So könne man zwar auch „geschehen lassen, daß die ordinari Reichs-Deputation vermehret werde, „ratione adiunctionis aber will man sich die Nothdurft vorbehalten haben, „und hiernächstens ferners vernehmen lassen.„ In der dem Chur-

fürstlichen

fürstlichen Collegio dem 10ten (20) Julii 1667 geschehenen Gegen-Erklärung der mehreren Weltlichen im Fürsten-Rath wird lediglich nurgedachter Zusatz des Wortes künftigen genehmiget, und es der Adjunction halber bey der geschehenen Benennung unter dem Anführen gelassen, daß sich bey der ordinaren Reichs-Deputation noch niemand von beyden höchsterwehnten Häusern Pfaltz und Baaden befände, wie man doch von andern hohen Häusern bemerckete: worgegen sich das höchste Chur-Collegium in der hierauf erstatteten Gegen-Erklärung bloß mit einer allgemeinen Beziehung auf die vorige Erklärung und darmit geschehenen Wiederholung derselben in Absicht auf den Punct von Vermehrung der ordinaren Reichs-Deputation begnügte. Als nach einigen Jahren die Sache wegen einer beständigen Wahl-Capitulation und darbey in Erwegung kommender Comitial-Materien aufs neue etwas schärfer betrieben ward, und am 28sten Januarii (7ten Februarii) 1671 die Conclusa und verglichene Monita des Fürstlichen Collegii, zu Einrichtung der gewissen und beständigen Kaiserlichen Wahl-Capitulation zur Reichs-Tags-Dictatur kamen: so lautete zwar darinnen *ad Art. XX.* sowol der entworfene Artickel der Wahl-Capitulation selbst, als dasjenige, was dem Reichs-Abschiede zu inseriren, mit dem allerseits beliebten Zusatze des Worts künftigen, und mit specialer Bemerckung derer Anfangs-Worte des hierauf zu richtenden §phi im dereinstigen Reichs-Abschiede, welcher als der §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß allegirt stunde, auf eben die Weise als im Concordanz-Projecte; nur die sämmtlichen in dem letztern ersichtig gewesenen Clausuln vom Erkänntniß in Achts-Sachen auf Deputations-Tagen, zugleich auch von Vermehrung der ordinaren Deputation, blieben dieses mahl gantz hinweg; welcher Auffatz aus denen Fürstlichen Conclusis und verglichenen Monitis dann von Wort zu Wort in das zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio an. 1671 verglichene Capitulations-Project übergetragen worden. Alle bisher bemerckte Projecte setzten offenbarer Weise schlechterdings zum voraus, daß der Reichs-Abschied eher zu Stande käme, als ein Gebrauch von der beständigen Wahl-Capitulation zu machen seyn würde. Inzwischen ereignete sich bey der Römischen Königs-Wahl weiland Kaiserlicher Majestät Josephs an. 1689

und 1690 der erste Fall, da annoch während desselbigen langen Reichs-Tages, mithin vor Abfassung des bey denen Berathschlagungen über die beständige Wahl-Capitulation sowol als bey Entwerfung derselben im Sinn gehabten und angehoften Reichs-Abschiedes, eine Capitulation erfordert wurde. Hier gab es nun zweyerley Vorschläge zu der damahligen Einrichtung: daß man entweder die Leopoldinische Wahl-Capitulation, oder das verglichene Project der beständigen Capitulation zum Grunde legen solte. Weil man auf die letztere Meynung einige Zeit lang etwas Aufmercksamkeit bewiese: so trat eine mit guter practischer Einsicht ausgearbeitete Schrift ans Licht, welche die Verfertigung der vorhabenden Josephinischen Capitulation nach dem Maßgabe der entworfenen perpetuirlichen betraf, und die Aufschrift führete: **Ohnmaßgebliches Bedencken, was der Zeit ein Churfürstliches Collegium bey Abfassung der künftigen Capitulation für den neuen Römischen König in ein und anderm Articul besonders zu consideriren und zu beobachten haben möchte.** Hierinnen fanden sich in Absicht auf den XXsten Artickel von der Acht und Ober-Acht folgende Betrachtungen: „1. „Was bey diesem Articul verabredeter und verglichener maßen „in den künftigen Reichs-Abschied kommen sollen, dasselbe wird „jetzo in die vorseyende Capitulation zu bringen seyn, weil noch kein „Reichs-Abschied der Zeit vorhanden, auf den der Römische König zu verweisen wäre: muß es also hiemit gleichfalls, wie bey „dem dritten Articul von der Constitution der Wahl eines Römischen „Königs vivente Caesare erinnert worden, gehalten werden. 2. Weiln „generaliter gesetzet und statuiret wird, daß hinführo niemand hohen oder nie„dern Standes, nicht nur allein kein Churfürst, Fürst, und Stand des Reichs, „sondern auch niemand anders in des Reichs Acht und Ober-Acht, nicht „nur allein nicht ohne gnugsame Ursach und ohngehört, sondern auch nicht „ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, „Fürsten, und Stände auf öffentlichen Reichs-Tag, gethan, gebracht und „erkläret werden solle, und es aber vermuthlich hiebey die Meynung nicht „hat, daß wann eine Privat-Person mit der Reichs-Acht zu belegen, ein „solches vor einer gantzen Reichs-Versammlung geschehen, und falls eben „um die Zeit keine vorhanden, deswegen die Stände zusammen berufen „werden

„werden müssen. So möchte vielleicht nicht undienlich seyn, gegenwär-
„tige Constitution an diesem Ort etwas distincter zu fassen, und hierinnen
„die Stände des Reichs von andern Particuliers zu distinguiren. Zu-
„mahln da das Instrumentum Pacis, auf welchen Fuß ermeldte Consti-
„tution eingerichtet, allein de uno vel altero Statu in Bannum Im-
„perii declarando meines Behalts meldet: und ein solches der Fürsten-
„Stand bey der Leopoldinischen Wahl-Capitulation an. 1657. allschon unter
„andern erinnert hat, als in der Grundveste zu sehen. Ja es stünde
„noch zu bedencken, ob man die Reichs-Ritterschaft in so weit mit ein-
„schliessen wolte, daß ein jedweder ohnmittelbarer Reichs-Edelmann denen
„Reichs-Ständen hierinnen solte parificiret seyn: Wann aber ein gantzer
„Ritter-Ort und Corpus in Bannum zu declariren, möchte etwan die
„Sache ehender der Mühe werth gehalten werden, solche auf einen Reichs-
„Tag, und vor Churfürsten und Stände zu bringen.„ Allein dasselbige
mahl hatten alle solche Erwegungen mit dem gantzen Aufsatz des Regu-
lativs in Achts-Sachen keinen Nutzen, indem die vorige Kaiserliche voll-
zogene Capitulation zum alleinigen Haupt-Fundament der neuen Römisch-
Königlichen angenommen, und wegen des Achts-Wesens der XVIIIste
Artickel der Leopoldinischen von Wort zu Wort ohne einige Verände-
rung in die Josephinische Capitulation, als der XXVIIste Artickel,
versetzt ward. Als aber des Höchstseligsten Kaisers Josephs Majestät
Todes verblichen, und währenden Interregni das beständige Capitula-
tions-Geschäft wieder in Gang gekommen, auch in dem am 6. 7. und
8ten Julii 1711 von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichenen,
collationirten, und den 8ten desselben Monats vom Chur-Maintzischen Reichs-Directorio durch eine Privat-Dictatur commu-
nicirten Projecte Art. XX. dasjenige, was eigentlich in die Capitu-
lation gebracht werden sollen, aus dem an. 1671. verglichenen Projecte
wörtlich, also zwar mit Anziehung des Reichs-Abschiedes und dessen §phi,
jedoch ohne Application der Benennung des jüngern stunde, die zur
Einschaltung in den Reichs-Abschied ausgesetzte nähere und eigentliche
Regulativ-Verordnung hingegen hinweg geblieben war: so nahm man,
wie überhaupt, also auch im Puncte von der Reichs-Acht oder Ober-Acht,
bey Kaiserlicher Majestät Carls des Sechsten Glorw. Ged.

Wahl-Capitulation die Projecte der perpetuirlichen Capitulation zum Grunde, brachte sowol die in die Capitulation als die in den Reichs-Abschied gehörige Passus, nur mit wenigen Veränderungen der Connexion an einigen Orten, in den XXsten Artickel, und verband vorgedachten anfangs zu zweyerley Endzweck bestimmeten zwiefachen Aufsatz auf folgende Weise: „Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-„Acht-Sachen, Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem „jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und „Osnabrückischen Frieden-Schluß rc. verglichen und statuirt wor-„den, allerdings gemäß vor- absonderlich aber darauf halten, daß hinführo „niemand rc.„ Sämmtlichen jetztbemerckten Anfang hat man in denen beyden neuesten Capitulationen beybehalten, und bey Abtheilung der Paragraphen mit denen zu dieser Unterscheidung dienlichern Worten: „allerdings gemäß achten,„ den 1sten §. beschlossen, mit dem Worte: „absonderlich,„ aber den 2ten §. angefangen. Mein obiges Anführen wird den Gebrauch einer genauern Erzehlung des Ursprungs und der Schicksale dieses Regulativs, fürnehmlich dessen was den 1sten §. sothanes XXsten Artickels anlanget, von selbst einsehen lassen. Um jedoch das erforderliche hiervon zu mehrerer und richtiger Anwendung mit wenigem vorzulegen; so erhellet aus dem gantzen Verlauf solcher überaus wichtigen Umstände: 1) daß im 1sten §. des XXsten Artickels der neuesten Wahl-Capitulation bey dem Allegato des jüngern Reichs-Abschiedes bloß ein Irrthum vorgefallen, welcher sich zuerst in des Höchstseligsten Kaisers Carls des Sechsten Wahl-Capitulation findet; indem 2) das Project der beständigen Capitulation von 1671. auf den noch künftigen, und zwar 3) vor völliger Einrichtung der beständigen, oder auch 4) der nächsten Wahl-Capitulation abzufassenden Reichs-Abschied gesehen, worinnen 5) ein §phus stehen sollen, dessen Zahl sich bey annoch vorwaltender Ungewißheit der übrigen in solchen Reichs-Abschied einzuschliessenden Materien und der Ordnung dererselben noch nicht determiniren lassen, der also 6) durch die Anfangs-Worte des hierzu destinirten und verglichenen Entwurfs bezeichnet werden müssen; worzu dann 7) nach dem in den Conclusis und verglichenen Monitis des Fürstlichen Collegii, und nach nurangeregtem zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio

ver-

verglichenen Capitulations-Projecte, der mit den Worten, Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß, anhebende, in den Reichs-Abschied zu inseriren allerseits beliebte, und von dem zur Capitulation an sich bestimmten Artickel unterschiedene Aufsatz gedienet; daß also 8) dergleichen Allegation eines solchen §phi des Reichs-Abschiedes, welcher noch nicht vorhanden, richtiger Weise bis jetzo keinesweges statt haben können, sondern 9) der Inhalt des im Sinn gehabten, aber noch zur Zeit nicht erfolgten Reichs-Abschiedes in diesem Passu denen neuesten Wahl-Capitulationen, wo man das Project der beständigen Capitulation zum Grunde gesetzet, billig einverleibet worden; wobey 10) sich in Verfertigung der Capitulation Kaiserlicher Majestät Carls des Sechsten ein doppelter Irrthum ereignet, da theils das Referens aus dem eigentlichen Capitulations-Projecte, und das Relatum des in den Reichs-Abschied zu bringenden §phi mit einander in die Capitulation gekommen, ohnerachtet 11) ersteres bey Inserirung des letzteren gantz unnöthig, sonder Nutzen und sonder Bedeutung gewesen, 12) theils die Worte, in dem Reichs-Abschied, mit dem Zusatz, in dem jüngern Reichs-Abschied, verändert worden, 13) welches beydes der Unachtsamkeit derer bey denen auf dem Wahl-Tage an. 1711. sich in höchster Person gegenwärtig befundenen Churfürsten, und bey denen selbiger Zeit anwesenden Wahl-Bothschaftern in Diensten gestandenen, und zur Abschreibung derer in die damahlige Capitulation einzuschaltenden Stücke aus dem Project der beständigen Capitulation gebrauchten Subalternen zuzueignen ist, maßen 14) dieselben hierbey nicht bedacht, wie sonsten nur eines von beyden, nehmlich entweder der kurtze Bezug auf den zur Zeit des Entwurfs vorausgesetzten Reichs-Abschied, oder das in diesen bestimmte Regulativ selbst nach seinem weitläuftigern Inhalte, aufs eigentlichste aber bey annoch ermangelnden Reichs-Abschiede schlechterdings das letztere allein zu inseriren gestanden, darneben 15) die sonst in Teutschen Reichs- und Staats-Handlungen nicht ungewöhnliche Redens-Art, da unter der allgemeinen Benennung des Reichs-Abschiedes, wann solche überhaupt und ohne Beysatz vorkommt, gemeiniglich der sogenannte jüngste oder Regensburgische Reichs-Abschied von 1654 verstanden wird, zu der Einschaltung des Worts, jüngern, Gelegenheit gegeben hat: aus wel-

chem Irrthum man 16) so wenig eine Allegation des letzterwehnten Regensburgischen Reichs-Abschiedes, als 17) eine Wiederholung der Vorschrift einiger §§. desselben von Reichs-Achts-Sachen, oder 18) eine Bestätigung anderer Satzungen, worauf sich der Regensb. R. Absch. von 1654 berufet, folgern darf; dahingegen 19) das in der Capitulation Art. XX. enthaltene Regulativ, so an sich in Betrachtung der Eigenschaft der Teutschen Staats- und Reichs-Verfassung und der ältern Observanz das accurateste ist, ohne alle Absicht auf irgend einen Reichs-Abschied, als der Haupt-Grund in Beurtheilung derer anhero gehörigen und einschlagenden Vorfälle nothwendig gelten muß, und 20) hierdurch allem demjenigen, was hie und da in denen vorigen Reichs-Satzungen disfalls an genauerer Bestimmung mangelt, oder gar in etwas anders bezielet scheinen könte, die erforderlichsten Zusätze und Verbesserungen hinzukommen.

§. 7.

Letztlich ist bey dem Regulativ in Reichs-Achts-Sachen zwar VII) das Reichs-Herkommen oder die Observanz nicht zu übergehen. Allein man muß auch hierunter die gebührende Vorsichtigkeit gebrauchen, damit man weder 1) die auf dem festesten Fundamente der wahren Beschaffenheit der jetzigen vorlängst bestehenden Teutschen Reichs-Verfassung unmittelbar oder mittelbar beruhende Folgen in Betreibung und Beendigung der Achts-Sachen auf den unterweilen unsichern, wenigstens leichter zweifelhaften Grund des Reichs-Herkommens baue, wie solche überaus nachtheilige Verdeckung des wahren Ursprungs und der ächten Gestalt unter dem Schleyer der Observanz sonst in Teutschen Reichs- und Staats-Sachen nicht selten unterläuft; noch 2) gar nach einer ebenmäßigen verkehrten Gewonheit den buchstäblichen Inhalt niedergeschriebener Reichs-Gesetze, welcher allezeit gewisser und unumstößlicher als das Herkommen bleibt, hintansetze, und die hieraus fliessenden Umstände nur aus der Observanz zu behaupten suche; noch weniger aber 3) diesen Leitfaden derer Reichs-Grund-Satzungen verlasse, und einem hierwieder eingebildeten oder willkührlich angenommenen Herkommen nachgehe; noch endlich 4) aus allen in den Geschichten vorkommenden würcklich ereigneten Fällen sofort eine Observanz oder Reichs-Herkommen erzwinge; wordurch 5) theils

gantz

gantz unzuläßiger Weise blosse, auch wol dem Reichs-System, der klaren Vorschrift derer Reichs-Gesetze, denen daraus unläugbar competirenden Befugnissen und obhabenden Verbindlichkeiten, auch des gemeinen Reichs Wolfahrt wiedrige Facta, einseitige Usurpationen, und solchergestalt anmaßliche Ausdehnungen eines etwa zuständigen Rechts, oder im Gegentheil zuweilen ungebührlich gestattete nachsichtige Verabsäumungen der habenden Befugnisse, mit dem auf voriges alles fundirten oder darauf abzweckenden und damit übereinstimmenden Rechte vermischet, theils 6) bey der grossen Verschiedenheit derer wegen einerley Sache und Puncten erfindlichen Vorgänge, deren einer oftmahls gegen den andern läuft, ein sich selbst wiedersprechendes, also unmöglich die Natur eines ausgemachten und gewissen Rechts tragendes, und mit denen ungezweifelten Reichs-Grund-Gesetzen gleiche Kraft habendes Herkommen eingeführet, zugleich 7) der gesetzgeberliche vereinigte Wille des Kaisers und des Reichs, als der einige Grund derer geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Gesetze, mithin auch des Reichs-Herkommens, über ein und eben demselben Gegenstande nicht selten zweydeutig, auf eine Gutheissung, Festsetzung oder etablirte Nothwendigkeit von mancherley gantz unterschiedenen und einander entgegen stehenden Vorschriften gezogen, dahero contradictorisch vorgestellet wird, welches 8) so wenig dem allervenerirlichsten Character und der allererhabensten Würde Kaiserlicher Majestät und des in sämmtlichen Gliedern vereinbarten Reichs gemäß zu achten, als wenig es 9) mit Dero allerseitigen allerhöchst- und höchsten Oberherrschaftlichen, besonders bey Gesetzgebern erforderlichen Auctorität sich reimen lässet *). Vielmehr ist es unumgänglich nöthig, daß 10) die in einem so äusserst wichtigen Reichs-Geschäfte neben den Reichs-Gesetzen zur Richtschnur anzunehmende Observanz, auch mit denen Grund-Sätzen des Teutschen Staats-Systems, fürnehmlich in Ansehung der gemeinschaftlichen Regierung des Reichs und Ausübung derer darzu gehörigen Majestäts-Rechte durch Kaiserliche Majestät und die Reichs-Stände zusammen, besonders der obersten Gerichtsbarkeit im Reich halber, desgleichen in Absicht auf die sowol der Mit-Regentschaft über das Reich als der Regierung ihrer

*) S. von diesen Eigenschaften des Reichs-Herkommens meine *Paradoxa de Observantia Imperiali.*

eigenen Lande wegen jederzeit zum hauptsächlichsten Augenmerck mit vorzustellende Hoheit derer Reichs-Stände, übereinstimme: womit 11) alles dasjenige schlechterdings ausgeschlossen wird, was eine Alleinherrschaft Seiner Kaiserlichen Majestät, oder die Hinlänglichkeit einer blossen Berathschlagung mit denen Reichs-Ständen, ohne nothwendiger Entscheidung des gesammten Reichs, und ohne erheischender Befolgung derer in gehöriger Reichs-Satzungs- und Observanz-mäßiger Ordnung ergangenen Comitial-Schlüsse, oder auch, anstatt einer in Kaiserl. Majestät und des gantzen Reichs gemeinschaftlichem Nahmen führenden und sothaner gemeinsamen höchsten Gewalt subordinirten Justitz-Verwaltung, eine würckliche Regierung derer Reichs-Gerichte und anmaßliche Oberherrschaft derselben über die Reichs-Stände mit eigenmächtiger oder allein vom Kaiserlichen Hofe dem Reichs-System entgegen vergönneter Ausübung eines und andern gedachten Reichs-Tribunalien nicht zuständigen Stücks der Gewalt in Reichs-Geschäften anzeigen oder zum voraus setzen möchte. Dann 12) gleichwie die geschriebenen Reichs-Grund-Gesetze selbst keine andere Deutung leiden, als nach dem gantzen Zusammenhange des Reichs-Systems, und in steter Betrachtung derer Reichs-Ständischen Reichs-Mit-Regierungs- auch Unmittelbarkeits- und Landes-Herrschafts-Gerechtsame: also kan auch das Reichs-Herkommen mit nichten in anderer als in dieser Maße gelten, folglich darf es auch 13) der auf solche Weise eingeschränckten Verordnung derer Reichs-Grund-Satzungen niemahlen wiedersprechen.

§. 8.

Der nächste und zweyte einer specialen Erörterung bedürfende Haupt-Punct in Reichs-Achts-Sachen betrift die **Ursachen und Umstände, aus und unter welchen die Reichs-Acht, insonderheit gegen einen Reichs-Stand, erkannt werden mag.** In Beurtheilung dieses Puncts hat man auf dreyerley Gründe zu sehen. Erstens muß hierbey daß gantze Staats-System des Teutschen Reichs in Betracht gezogen werden, **zum andern** kommt es auf die Verordnung derer niedergeschriebenen Reichs-Grund-Gesetze an, **drittens** dienen die vornehmsten Fälle derer merckwürdigsten von Zeit zu Zeit gegen Reichs-Stände ergangenen Achts-Erklärungen hierunter zur Nachricht wegen derer auf

einer

einer oder anderer Seite angenommenen Grund-Sätze, und gewisser maßen zur Bestätigung eines disfallsigen Reichs-Herkommens. Soviel nun 1) die Beschaffenheit des Teutschen Reichs- und Staats-Systems anlanget, so zeiget die Art der Verbindung des gantzen Reichs und aller eintzelnen Stände und Glieder desselben unter einander gar deutlich, daß die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes nothwendig ein solches unerlaubtes Unternehmen desselben voraussetze, und zur Ursach haben müsse, welches 1) ausser allem Grunde in denen Reichs-Ständischen Gerechtsamen, auch 2) ohne irgend eine sonstige Befugniß des ausser der Reichs-Ständischen Eigenschaft betrachteten perpetrirenden Reichs-Gliedes vorgegangen, anbey 3) an sich unjustificirlich, insbesondere aber 4) gerade auf eine Verletzung derer Rechte des Reichs, und auf den Umsturtz der Reichs-Verfassung gerichtet sey, oder dahin unmittelbar, nothwendiger Weise, und durch desjenigen Reichs-Standes, der hierunter verbrochen, eigenen übeln Vorsatz ausschlage. Im Gegentheil darf also die Bedrohung, das Erkänntniß, und die Vollziehung der Reichs-Acht 5) weder zum Nachtheil der Souverainität eines Reichs-Gliedes gereichen, welche demselben wegen anderer ausserhalb Teutschland besitzenden Staaten zustehet, und durch die derer Reichs-lehenbaren oder sonst unmittelbaren Lande halber mit dem Reich auf sich habende Verbindung keinesweges verringert oder eingeschränckt worden; noch 6) die Ausübung eines zur Mit-Regierung des Reichs oder zur Landes-Hoheitlichen Gewalt gehörigen Stücks, mithin auch 7) auf keine Art, den nach solcher Superioritäts-Befugniß frey stehenden Gebrauch des Rechts der Waffen, directe oder indirecte behindern. Darneben muß 8) sogar in aller Supposition darauf gesehen werden, was einen Reichs-Stand zu manchen dem ersten Schein oder einiger Meynung nach wieder des Reichs Verfassung und Wolfahrt vorgenommenen, auch gewaltthätigen Handlungen veranlasset hat. Uberdis kan 9) nicht sofort jede Streitigkeit eines Reichs-Gliedes mit dem Kaiser selbst, und die Anwendung gewaltsamer Mittel zu derer einem Reichs-Stande competirenden Rechte und Gerechtsame hinreichender Behauptung wieder des Reichs Oberhaupt, eben so wenig auch 10) dergleichen gegen einen oder andern eintzelnen Reichs-Stand, derer unter einander obwaltenden Particular-Zwistigkeiten halber, zur Hand nehmende

Kriegs-Gewalt vor eine solche Beeinträchtigung des Reichs und Verkehrung des gantzen Reichs-Systems gehalten werden, die eine Ahndung mit der Reichs-Acht verdiene. Vielmehr kommt es 11) in Ansehung derer Reichs-Stände bey der Acht auf eben diejenige Gründe an, worauf die Materie vom Reichs-Kriege gegen auswärtige Mächte beruhet; dahero eben sowol, wie die Feindseligkeiten einer auswärtigen Potenz, derentwegen ein Reichs-Krieg angesponnen werden mag, um des Reichs willen ausgeübet seyn müssen, also das Vergehen eines Reichs-Standes wieder Kaiserliche Majestät oder einen andern Reichs-Stand, wann es die Strafe der Reichs-Acht nach sich ziehen soll, um des Reichs willen, das ist zur Abänderung des gantzen Reichs-Systems unter sich, zu derer Gerechtsame des Reichs, oder zu desselben Religions- oder politischen Zustandes Bekränckung, zu Störung des Zusammenhanges gewisser Personen oder Besitzungen mit dem Reiche oder deren Verhältnisses gegen selbiges, zur blossen Uberwältigung, Unterdrückung oder Schwächung eines und andern Reichs-Standes, zur gäntzlichen Entziehung oder zur Schmälerung derer Reichs-Ständischen im Reich habenden Mit-Regierungs- oder sonstigen Personal-Gerechtsame geschehen, und wenigstens durch eine dieser Absichten oder Arten zu verfahren, das Reich intereßiret seyn muß. Daferne nun 12) die bisher bemeldete Umstände ermangeln, und nicht in gewissen Fällen, wo die Erforderniß der gemeinen Reichs-Verfassung an sich zweifelhaft seyn möchte, die klare Verordnung derer Reichs-Gesetze auf die Acht, und zwar insonderheit ausdrücklich auf deren Verfügung gegen Reichs-Stände lautet: so ist offenbar, daß alsdann die Anwendung sothanes Mittels nicht zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems, sondern zu dessen unausbleiblicher Zerrüttung diene.

§. 9.

So häufig man hiernächst sich zu Begründung des Achts-Processes II) auf die Reichs-Gesetze berufet: so enthalten selbige doch wenig eigentliches, und noch weniger heutiges Tages und bey denen nunmehrigen Umständen Teutschlands brauchbares von denen zur Achts-Erklärung, bevorab wieder einen Reichs-Stand, hinreichenden Ursachen. In der A) Goldenen Bulle treffen wir Tit. I. §. 2. und Tit. XIV. §. 1. gewisse Verordnungen von der Achts-Strafe, und auf gedachten §. 2. beziehen

ziehen sich die §§. 3. 4. 6. 7. 8. 17. ebendesselben Tituls. Da es jedoch 1) nach aufgerichtetem beständigen Land-Frieden und sonst bekanntlich veränderten Einrichtungen in Teutschland jetziger Zeit weder des Geleites derer zum Wahl-Tage reisenden und von dannen zurückkehrenden Churfürsten und Gesandten nach Tit. I. §. 2, noch 2) einer disfallsigen Ausnahme von anderweitigen rechtmäßigen Befehdungen aus §. 6, noch auch 3) einer schriftlichen und endlich bekräftigten Geleits-Versicherung nach §. 7. bedarf, anbey 4) die Churfürstlichen und Gesandschaftlichen Suiten, zumahlen nachdem es nicht gewöhnlich, viele Garden und Bedeckung mit sich zu führen, der im §. 3. ausgemachten Proviant- und Fourage-Lieferung schwerlich vonnöthen haben, allenfalls sich gegen baare Bezahlung Livranten genug finden, ferner 5) die Reichs-Stadt Franckfurt zu wenig hinreichende Kräfte haben dürfte, denen Streitigkeiten derer Churfürsten unter einander nach §. 24. mit gewafneter Hand abzuhelfen, zudem dieser allerparticulareste Fall sich bey keinem andern Reichs-Stande ereignen kan: so sind 6) sothane §§. insgesammt nebst denen zur mehreren Bestätigung und Vergewisserung derer hierinnen begriffenen Constitutionen hinzugefügten §§. 8. und 17. in der That so gut als ohne Gebrauch. Es würde diesemnach 7) aus dem gantzen 1sten Titul nur etwa die verpönte Satzung des §. 4. von Sicherheit derer Churfürsten, Wahl-Bothschafter und ihrer gesammten Suite, vor feindlichen Anfällen auf der Hin- und Herreise zum und vom Wahl-Tage, wo sich kein Stand oder Unterthan des Reichs im mindesten an denenselben vergreifen soll, mit Zuziehung eines aus dem 6ten §. zu unterstützenden Grundes, da, sogar habenden Krieges und Fehden ohngeachtet, denen sonst mit dem Geleitsgeber in Krieg oder Fehde befangenen Churfürsten und Wahl-Gesandten das Geleite so gut als denen in Freundschaft mit dem Geleits-Herrn stehenden Gliedern des Chur-Collegii gebühret, noch vielmehr also die kriegenden Churfürsten, ihre Gesandschaften, und die zu deren Gefolge gehörigen Personen vor ihrer Gegen-Parthey im Reich und derselben Truppen hinlängliche Freyheit der Reisen und Depechen geniessen müssen, zu unseren Zeiten Application treffen können. Der im angezogenen 4ten §. bemerckte Contraventions-Fall hat sich an. 1745. würcklich zugetragen, als eine Oesterreichische Parthey den noch darzu mit Postpferden unter der

Post-Freyheit reisenden und von des Wahl-Bothschafters Freyherrn von Menshengen Excellenz abgefertigten Chur-Pfältzischen Legations-Secretair Schlipp auf dem Wege von Franckfurt nach Manheim auffing, plünderte, maltraitirte, auch die Oesterreichische Generalität, ohnangesehen seines Anführens der tragenden Qualität und der Wahl-Gesandschaftlichen Depechen, unter dem alleinigen Vorwande, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz ihrer Souverainin Feind wären, das abscheulichste Verfahren ihrer Truppen billigte, und denselben fünf Wochen inne behielt. Weil nun dieses Vorgangs halber, der hierüber Königlich Preußischer und Chur-Pfältzischer Seits geschehenen Anzeige und Vorstellung ohnerachtet, so wenig der Kaiserin-Königin Majestät als Allerhöchstdero Generalität, worunter sich doch die Herren Generals Trips, Bernclau und Roth mit einer bey gesitteten Völckern unerhörten Begegnung gegen den Gesandschafts-Secretair distinguiret hatten, zur Verantwortung gezogen, noch weniger wieder die Schuldigen eine Privation der unmittelbaren und mittelbaren Lehen und Güther im Reich erkannt worden: so möchte man fast auf die Gedancken kommen, als wäre vorerwehnte Verordnung nunmehro werckthätiger Weise unter die ausser Ubung gerathene Stücke der Goldenen Bulle gerechnet; es müste dann dem Ertzhause Oesterreich allein die Freyheit gegönnet seyn, seines Interesse halber des Reichs Wolfahrt entgegen zu handeln. 8) Die im 14ten Titul verordnete Strafe des Bannes wieder diejenigen Lehnsleute, welche zur Verkehrung der Lehns-Verbindung, und freyer Anmaßung der Lehn-Güter entweder dem Lehns-Herrn die Lehn zurückgeben, und nachgehends durch die Waffen wieder abnehmen, und ohne Lehns-Eigenschaft als ihr Eigenthum besitzen, oder auch ohne vorgängige Ubergabe sofort mittelst einer Fehde die lehnbare Qualität abschütteln, und ausser derselben einen freyen Besitz behaupten würden, gehet theils schlechterdings nur die Landsäßigen Lehnleute derer Reichs-Stände, nicht aber die letzteren in Absicht auf die Reichs-Lehen an, theils beziehet sich solcher gantze Titul auf die Zeiten der Fehden oder Privat-Kriege vor des beständigen Land-Friedens Aufrichtung, dergleichen Disposition also jetziger Zeit nichts mehr zu würcken vermag. 9) Uberdis trift man in vorbemeldetem 1sten Titul die Reichs-Acht nicht überall und durchgängiger Weise als eine jedem Contravenienten

ten bestimmete Ahndung, sondern, wie ich bereits oben §. 5. angemercket, lediglich in Ansehung derer Bürger und Gemeinheiten an; dahingegen es sowol wegen derer Reichs-Stände, als wegen derer anderen Personen vom Grafen-Herren-Edlen-Ritter- und gemeinen Adel-Stande bey dem blossen Verlust der Lehen und im Reich besitzenden Güter sein Bewenden haben soll: wannenhero 10) die Goldene Bulle, ausser dem eintzigen allerparticularesten Puncte von der Reichs-Stadt Franckfurt, wobey doch nicht einmahl des gemeinen Stadt-Wesens, sondern allein derer dasigen Bürger Meldung geschiehet, von denen Ursachen der eigentlichen Reichs-Acht gegen Reichs-Stände gar nichts vorgeschrieben hat. Hierzu kommt vollends 11) der von mir gleichfalls §. 5. berührte Umstand, wasmaßen überhaupt die Reichs-Acht, wie sie theils nach einigen neueren Reichs-Gesetzen, theils zufolge der Einbildung und des Vortrags derer Publicisten beschaffen ist, in der Goldenen Bulle keinen Grund vorfinde, nachdemmahlen derer Bürger und Gemeinheiten halber nur ein Verlust der Güter, Ehre, und Sicherheit wieder einen unstrafbaren Anfall, welches nach derselben Zeit Umständen von einem Temporal-Land-Frieden und von der Freyheit gewisser Personen, Oerter, und Zeiten gegen die Befehdungen zu verstehen ist, als eine auf ihren Stand eingerichtete Strafe nahmhaft gemacht wird. Am gewöhnlichsten beruft man sich in Anführung derer zur Achts-Erklärung Gelegenheit gebenden Ursachen B) auf die Satzungen des beständigen Land-Friedens, worinnen unter dem Land-Friede-Bruch aller Gebrauch einer Gewalt der Waffen anstatt des gerichtlichen Klagewercks, selbst in Streitigkeiten derer Reichs-Stände unter einander, wie auch alle Hegung dererjenigen Stände oder Unterthanen des Reichs, so sich der Waffen zu Behauptung ihres Rechts bedienet, ingleichen alle mit solchen Personen habende Gemeinschaft, beydes als eine Theilnehmung am Land-Friede-Bruch, verstanden und der Reichs-Acht werth erkläret zu seyn, gemeiniglich geglaubt wird. Hierbey aber zeiget sich mancherley aus blossem Vorurtheil und aus Anhänglichkeit an der gemeinen, ohne Betrachtung derer Worte, der Absicht, und des Zusammenhanges derer Land-Friedens-Satzungen willkührlich ausgesonnenen Deutung entstehende Unrichtigkeit. Vorerst 1) gehet der eigentlichen Absicht sowenig als denen Worten der Satzungen nach das Gebot

 des

des Land-Friedens auf das in Streitigkeiten eines Reichs-Standes mit dem andern gebrauchende Reichs-Ständische Landes-Hoheits-Recht des Krieges, welches durch das Verbot der Privat-Kriege oder Befehdungen, wo beyderseits oder wenigstens an einem Theile blosse Privat-Personen und des Reichs oder eines Reichs-Standes Unterthanen in Krieg verwickelt sind, keinesweges aufgehoben oder geschmälert worden; wovon in dem Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau den jetzigen Reichs-Krieg betreffend, S. 20-35 und oben §. 5. S. 15 sq. mit mehrern gehandelt worden. Es bleiben also höchstens nur zwey Fälle eines unrechtmäßigen Gebrauchs der Waffen abseiten eines Reichs-Standes übrig. Entweder möchte etwa ein Reichs-Stand sein wahres oder vermeintliches Recht gegen Unterthanen des Reichs oder anderer Reichs-Stände mit thätlicher Gewalt ausführen. Allein in diesem Fall wird sich die Acht nicht leicht erkennen lassen, indem die Absicht des Reichs-Standes, welcher Thätlichkeiten vornimmt, schwerlich ja wol niemahls dahin zielen wird, mit dem Reichs-Ritter, mit denen Reichs-unmittelbaren Bauren, oder mit seines Mit-Standes Land-Sassen einen Krieg anzufangen, sondern ein solcher gewaltübender Reichs-Stand hat gemeiniglich eine Ergreifung, Beybehaltung, oder Wiedereinnehmung des Besitzes, Pfandungen, Arreste, Repressalien, oder dergleichen Dinge vor, die bey weiten noch keine Reichs-Acht verdienen, ja wobey der Lauf der Justitz allenfalls, obschon manchmahl in einiger Unordnung, fortgehet, und am Ende Recht zu erhalten stehet. Oder ein Reichs-Stand griffe seinen Mit-Stand nicht wegen gewisser unter einander habenden Streitigkeiten, sondern um des Reichs willen feindlich an, das ist wegen des Reichs Interesse, und in der Absicht, des Reichs Verfassung oder die Verbindung mit demselben zu stören. In diesem Fall aber würde es nicht auf die Land-Friedens-Satzungen, vielmehr auf den sonstigen Endzweck und die Beschaffenheit des Anfalls ankommen, welcher in soferne, als selbiger würcklich wieder des Reichs System und zu dessen Umsturtz gerichtet, auch unrechtmäßig seyn, und eine dem Reichs-System convenable Ahndung nach sich ziehen müste, wann schon überall nicht die mindeste Land-Friedens-Satzung verfasset wäre: dahingegen in so weit, als ein dergleichen Ansehen äusserlich habender Krieg an sich mit des Reichs Verfassung

fassung und Wolfahrt bestehen kan, demselben auch der Land-Friede nicht im Wege ist. Dann dieser letztere hebet nur diejenigen Privat-Kriege auf, die ehedem zur Verfolgung seines Rechts und Anspruchs einem jedem durchgängig erlaubt waren, und wobey ein blosses Privat-Interesse, mit nichten aber auf irgend eine Weise des Reichs Sache in Betracht kam: dahero diese Satzungen mit denen einer Verletzung des Reichs-Systems halber vor sich schon und zu aller Zeit für unrecht geachteten Unruhen im Teutschen Staats-Cörper gar nichts zu thun haben. 2) Obzwar hierneben auch ein Reichs-Stand denen Land-Friedens-Satzungen dadurch zuwieder handelt, wann er offenbare Friedbrecher hauset und in seinem Gebiet heget, oder ihnen gar einigen Rath giebt, würcklichen Vorschub und Hülfe leistet, ingleichen wann er die Handhabung des Land-Friedens in seinen Landen unterlässet: so können doch auch alle diese Arten der Ubertretung keinesweges mit der Acht selbst bestrafet werden. Der Wormsische Land-Friede von 1495 verbietet zwar Art. V. „die Thäter und Friedbrecher in seiner Oberkeit, Eigenthum „und Gebiet zu hausen, herbergen, ätzen, träncken, enthalten, ihnen Für-„schub zu thun,„ aber ohne alle Beyfügung einer Strafe. Die Wormsische Handhabung des Land-Friedens von 1495 erfordert Art. VIII. von Churfürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen die unmittelbare sowol als mittelbar durch Hauptleute und Unterthanen zu besorgende Handhabung des Land-Friedens, jedoch nur „bey einer Poen von „zwey tausend Marck reinen Goldes halb in die Kaiserliche Cammer, „und den andern halben Theil dem Beschädigten zu bezahlen, und darzu „bey Verlierung aller und jeglichen Freyheit und Recht, so ein jeder von „Kaiser und Reich hat;„ welches im IIIten Artickel des Wormsischen Land-Friedens von 1521 so wie Art. VIII. §. 1. das erst gemeldete Verbot wörtlich wiederholet wird. Art. VIII. §. 4. letztgedachter Satzung findet sich zwar der Zusatz, daß „die Obrigkeit, so wieder die „vorstehende Verordnung jemand enthielte, vergleitete oder nicht, wie „oblieget, zu Pflichten annehme, mit sammt dem Enthaltenen vergleite-„ten, für einen Friedbrecher zur Acht oder anderen Poenen procediret „und fürgenommen werden solle;„ wie dann auch daselbst Art. XIII. §. 2. bezielet, „daß die Fürsten, Obrigkeiten oder Commun, so eines er-

„klärten Aechters oder Friedbrechers Haab und Gut demselben zu gute „in Schirm oder andere Weise einnehmen, durch solches mit der That „in die Acht und andere Poen, wieder die Friedbrecher gesetzt, gefallen „seyn, und darauf also denunciiret und verkündiget werden sollen.„ Wann man aber diese sämmtliche Verfügungen gegen einander hält, und den XVIIten Art. §. 2. nebst dem XXsten Art. §. 4. darzu nimmt, woselbst diejenigen, so die Befolgung des Land-Friedens und das vorgeschriebene Verfahren gegen die geächteten Friedbrecher unterlassen, anders nicht als mit „Verlust aller von Kaiser und Reich habenden Gnaden, „Privilegien und Rechte, zusammt anderen Poenen der gemeinen Reichs-„Rechte, und der Kaiserlichen Reformation, auch Kaiserlicher schwerer „Ungnade„ bedrohet werden: so lässet sich dergleichen unterschiedene und einander gantz unähnliche Verfügung auf keine andere Art von dem offenbarsten Wiederspruche retten, als mittelst der natürlichsten Auslegung nach dem eigentlichen Endzwecke und daher zu nehmender wahrer Deutung derer Land-Friedens-Satzungen, darneben nach dem Zusammenhange mit anderen Reichs-Grund-Gesetzen und mit der gantzen Reichs-Verfassung. Soviel ist aber gewiß, daß eines derer vornehmsten Reichs-Gesetze, nehmlich die Goldene Bulle, obbemerckter maßen in denen Fällen, wo selbige die Reichs-Acht gegen Bürger und Gemeinheiten zur Strafe bestimmet, dergleichen dennoch gegen Reichs-Stände, und überhaupt sogar gegen den Herren-Stand und die Ritterschaft nicht gestattet. Hieraus lässet sich erkennen, mit welchen Augen man der Reichs-Verfassung gemäß die Strafe der Acht angesehen habe, und daß solche, wo nicht eine ausdrückliche Verfügung derer Reichs-Satzungen, oder die unmittelbarste Verletzung des eigentlichen Reichs-Systems vorhanden, wieder einen Reichs-Stand nicht zu gebrauchen sey. Zudem kan man, wie den Land-Frieden an sich, also auch die zunächst auf den Land-Friede-Bruch gesetzte Strafe der Reichs-Acht überall, mithin ebenfalls in der Application auf diejenigen, so denen Verbrechern Vorschub geben, bloß auf Privat-Personen und Unterthanen des Reichs und derer Reichs-Stände ziehen. Dahero sind die Worte von der Procedur auf die Acht und andere Poenen wieder die Obrigkeiten schlechterdings also zu erklären, daß in Ansehung derer-jenigen obrigkeitlichen Personen, die für sich selbst ihres eigenen Land-

Friede-

Friede-Bruchs halber in die Acht verfallen könten, das ist bey Reichs-unterthänigen und Landsäßigen Obrigkeiten die Strafe der Acht, hingegen in Absicht auf die Reichs-Stände, welche sonsten die Strafe des Land-Friede-Bruchs an sich, folglich in solchen Vorfallenheiten die Reichs-Acht nicht treffen mag, eine andere Poen, als die zwey tausend Marck feinen Goldes, der Verlust der Gnaden, Privilegien u. s. f. oder auch allein die Schadloßhaltung des Beschädigten, nach Beschaffenheit der Umstände erkannt werde. Der Augsburgische Land-Friede von 1548 fasset Art. II. XVI. XXIX. die Anordnungen voriger Land-Friedens-Satzungen in gleichen Ausdrücken in sich; dieserhalb muß man auch bey deren Auslegung auf eben solche Art verfahren. 3) Uberdis kommen in denen gesammten Land-Friedens-Satzungen mehrere Puncte vor, wo der Contumaz-Bann oder derer Reichs-Gerichte Proceß und Erkänntniß auf die Acht wegen Verdachts Land-Friedbrüchiger Handlungen und bey ungehorsamlichem Ausbleiben zugelassen wird. Diese Art von Verfügungen ist nun jetziger Zeit von gar keinem Nutzen, nachdem der jüngste Reichs-Abschied und die neueren Wahl-Capitulationen keinen Contumaz-Bann mehr dulden. Uberhaupt aber hat dergleichen des Ungehorsams wegen, also in Achts-Sachen eines wahrscheinlichen die Acht verdienenden Verbrechens halber, ehedem zu erkennen verstattete Acht auch zu derjenigen Zeit, da solche annoch vergönnet ward, doch aus sothanen alleinigen Vermuthungen wieder keine andere Personen, und unter keinen anderen Umständen Platz greifen dürfen, als wo das Verbrechen des Land-Friede-Bruchs an sich vorfallen können, und im Fall eines vorhandenen klaren Geständnisses oder sattsamer Uberführung des gegenwärtig befundenen Verbrechers die Reichs-Acht wieder denselben nach Maßgabe derer Satzungen und der gantzen Verfassung des Reichs statt gefunden haben würde. Solchergestalt hat die Acht wegen Ungehorsams im Erscheinen vor den Reichs-Gerichten oder in Befolgung Reichs-Gerichtlicher Verordnungen und Urtheile in Land-Friede-Bruchs-Sachen gegen Reichs-Stände, welche in dergleichen Sachen nurangeführter maßen aller selbstgeständigen und überwiesenen eigenen Vergewaltigung oder Hegung eines Friedebrechers ohnerachtet, niemahlen die Reichs-Acht verdienen, destoweniger aus blossen Vermuthungen einige Gültigkeit haben mögen, jeweniger nach der ächten

Beschaffenheit des Teutschen Reichs-Staats, nach derer Reichs-Stände bestgegründeter und ursprünglicher Hoheit, auch nach dem uraltesten Herkommen die Verurtheilung eines Reichs-Standes, bevorab eine Entsetzung von Landen und Würden und Beraubung gemeiner Sicherheit, denen Reichs-Gerichten freygestanden, als welches vielmehr durch Erkänntniß gemeiner Reichs-Versammlung und durch Fürsten-Recht geschehen müssen. Wir ersehen aus allen solchen Umständen, 4) wie ungereimt es sey, wann man die Land-Friedens-Satzungen dermahlen zu einem Grunde des Achts-Processes wieder unsern allerglorreichsten Souverain anregen, den von Sr. Majestät an Chur-Böhmen und Chur-Sachsen vermeintlich begangenen Land-Friede-Bruch als ein zur Reichs-Acht sich qualificirendes Verbrechen betrachten, und von Reichs-Hof-Raths wegen in Untersuchung ziehen, darbey dasjenige, was die Land-Friedens-Constitutionen, und hieraus die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, unter damahligen besonderen Umständen, dem Reichs-Cammer-Gerichte gegen Privat-Personen erlaubt, und welches nach aufgehobener Contumaz-Acht aus Allgemeinheit oder Aehnlichkeit der Gründe selbst in Absicht auf Reichs- und Landes-Unterthanen gäntzlich hinweg fällt, zur Ausbreitung der eigenmächtig anmassenden Gewalt des vom Kaiserlichen Hofe seine wiederrechtliche Bestimmung erhaltenden Reichs-Hof-Raths, und zwar nicht allein wieder einen derer höchsten, mächtigsten und um die gemeine Reichs-Wolfahrt bestverdientesten Reichs-Stände, sondern selbst wieder einen Souverain bey einem Vorfall, wo er als Souverain gegen andere Souverainen gehandelt, mißbrauchen will. Da C) in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung die Dispositionen in der Materie von Achts-Sachen mehrentheils wörtlich aus denen Land-Friedens-Satzungen hergenommen sind, wenigstens jener Inhalt sich aus denen letzteren pünctlich herschreibet: so finden sich in denen von mir oben S. 17. aus dem IIten Theile der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung angezogenen Stellen keine andere Ursachen zu Achts-Processen, als in Land-Friede-Bruchs-Sachen nach Maßgabe derer Land-Friedens-Satzungen; es fehlet hierbey gäntzlich an einer Vorschrift, wornach Reichs-Stände des Land-Friede-Bruchs schuldig erachtet, und der Achts-Proceß sammt der würcklichen Verurtheilung in die Reichs-Acht gegen sothane Personen als rechtmäßig vertheydiget wer-

den

den könte; der nunmehro unzuläßige Bann wegen des Ungehorsams lauft überall mit unter; und wo auch dieser nicht würcklich mit in Frage zu kommen, sondern von der eigentlichen Reichs-Acht wegen eingeständigen oder überwiesenen Land-Friede-Bruchs die Rede zu seyn scheinet, da wird dennoch die damahlige Verordnung jetzo in der That um deswillen gantz unbrauchbar, weil sie eine solche Gewalt derer Reichs-Gerichte bey Achts-Erklärungen voraussetzet, welche denenselben nunmehro, da ihnen der Contumaz-Bann nicht mehr vergönnet ist, auch sogar in Absicht auf Privat-Personen schwerlich weiter frey stehen kan. Weil ich jedoch dermahlen nur die Achts-Sachen gegen Reichs-Stände zum Augenmerck habe, so bedarf es bey diesen Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung gegenwärtig keiner Untersuchung der Möglichkeit einer heutigen Application derer daselbst bezielten Ursachen zur Achts-Erklärung bey Reichs-Unterthanen. Ich begnüge mich vielmehr daran, aus der völligen Gleichheit dieser gesetzlichen Vorschriften mit dem Inhalte derer Land-Friedens-Satzungen bemerckt zu haben, daß man aus denen disfalls bey letzteren angezeigten Gründen in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung ebenmäßig die allergeringsten Ursachen zur Achts-Erklärung gegen Reichs-Stände vergeblich suche; daß sich dieserhalb auch von solchem Gesetze nicht der mindeste Gebrauch wieder Se. Königl. Majestät in Preussen machen lasse. Eines, welches aber ohnedem in gegenwärtige Streitigkeiten nicht einschlägt, möchte man aus der Reichs-Camm. Ger. Ord. von 1555. Th. II. Tit. 20. §. 6. und dem Concept der R. C. G. O. von 1613. Th. II. Tit. 21. §. 5. als eine auf Reichs-Stände gleichergestalt applicable Ursache zur Reichs-Acht anführen; da nehmlich wieder die Ubertreter der gegen die Wiedertäufer ehedessen publicirten Constitution, sonderlich gegen die Obrigkeiten, so fremde der Wiedertaufe halber entwichene und ausgetretene Unterthanen hegen und selbigen Vorschub geben, auf die Acht gehandelt und vollfahren werden soll. Jedoch auch diese Satzung ist gegen Reichs-Stände von keiner Würckung. Erstlich war der Grund derselben theils seicht, da er auf einem so irrigen als unbedachtsamen Religions-Eifer und auf der Grausamkeit des Verfolgungs-Geistes beruhete, theils aber in Ansehung derer von einigen vorgeblichen Wiedertäufern gestifteten aufwieglerischen Händel und Stöhrereyen der gemeinen Ruhe des Reichs schlechterdings

particular, und auf gewisse eintzelne Fälle im sechzehenden Jahrhunderte eingeschränckt. Zum andern kan solches alles gegen die Reichs-Stände zum Präjuditz der aus Landesherrlicher Gewalt zustehenden Befugniß, fremde Religions-Verwandte ausser denen dreyen im Westphälischen Frieden begriffenen Kirchen-Formen zu dulden, und ihnen wenigstens den Privat-Gottesdienst ohne Nachtheil jener öffentlich geschützten Religionen zu verstatten, worinnen, wie überall in denen das Religions-Wesen betreffenden Puncten, der Religions-Friede und die Westphälischen Friedens-Instrumente denen Reichs-Ständen zur alleinigen Richtschnur dienen, so wenig einige Würckung haben, als wenig es zur Einschränckung der sonstigen Reichs-Ständischen gemeinen Freyheit, die aus einem Lande in das andere Territorium sich hinüber begebenden Unterthanen aufzunehmen, gereichen darf. D) Einige Reichs-Abschiede enthalten zwar hier und dar Bestimmungen gewisser Fälle, in welchen die Reichs-Acht theils sofort ohne vorgängige richterliche Untersuchung und Entscheidung sofort kraft des unmittelbaren gesetzlichen Ausspruchs einen Ubertreter mancher Vorschriften des Reichs betreffen, theils nach vorher anzustellender Untersuchung in rechtlicher Ordnung erkannt werden soll. Jedoch kommen hierbey unterschiedene hauptsächliche speciale Umstände der Veranlassung und des Inhalts sothaner Verfügungen in nothwendigste Betrachtung, ohne welche man von der Statthaftigkeit, von dem Umfange, und von dem fortwährenden Gebrauch dieser Stücke derer Reichs-Gesetze richtig zu urtheilen ausser Stande ist. Es ergeben sich nehmlich hierbey 1) unterschiedene Fälle, wo die gantze Bedrohung mit der Strafe der Acht gar nicht auf Reichs-Stände, vielmehr lediglich auf Unterthanen gehet, inzwischen auch abseiten dieser letzteren eine der Wolfahrt des Reichs entweder schlechterdings entgegen laufende oder damahlen aus gewissen Absichten auch unter besonderen Umständen dafür gehaltene Handlung zu einer Ursache der Reichs-Acht angegeben wird. Hieher gehöret, daß der Augsburgische Reichs-Abschied von 1559. §. Damit dann hinfüro, der Wormsische Deputations-Tags-Abschied von 1564. §. Und damit diesen Aufwicklern, der Augsb. R. Absch. von 1566. §. Daß sie auch im An- und Abziehen, und der Regensburgische R. A. von 1576. §. 46. denen Obersten, Rittmeistern, Hauptleuten,

Leuten, Befehlshabern und Kriegsleuten theils die dem gemeinen Reich und desselben mit dem Landeshoheitlichen Rechte der Armatur und Gebrauchs des Kriegs-Volcks versehenen Ständen nachtheilige, zur Entblössung des Reichs und jeder Territorien, auch zum Abbruche der nöthigen Beschützung des Reichs und jedwedes Gebiets gereichende Werbung in des Reichs und dessen Stände Landen zum Vortheil fremder Potentaten, und Versammlung der Leute wieder den Kaiser, das Reich, und die Obrigkeit solcher Befehlshaber und Kriegsleute, ohne sothaner ihrer Obrigkeit Bewilligung und Vorwissen, welches also eine That von Landes-eingesessenen Unterthanen oder in Landesherrschaftlichen Diensten stehenden Personen voraussetzt, mithin keine Reichs-Stände als regierende und das Regal der Waffen selbst ausübende Herrschaften betrift, theils einen, ohne Requisition bey denen Creisen, auch bey denen Reichs-Ständen als Landes-Herren, und sonder hierauf erhaltene Erlaubniß nehmenden Durchzug mit Mannschaften auf die Werbung und von derselben zurück mit denen angeworbenen Leuten, theils die bey Gelegenheit von dergleichen Werbungen in denen Reichs-Ständischen Landen ausübende Bedrückungen, Vergewaltigungen, und Plünderungen bey Strafe der durch solches der Reichs-Verfassung und Wolfahrt wiedrige Verfahren sogleich mit der That sonder allen Proceß zu verwürckenden Reichs-Acht verbieten. 2) Andere Stellen der Reichs-Abschiede lauten auf die Achts-Erklärungen gegen Reichs-Stände selbst; die hierinnen begriffenen Aussprüche des Bannes beruhen auch auf dem oben von mir angegebenen Grunde einer unmittelbaren Verletzung der Verfassung und Wolfahrt des Reichs: allein solche Dispositionen sind nur in eintzelnen Vorfallenheiten unter blosser Absicht auf eine damahlige Lage der Sachen und allerbesonderste Bedürfniß des Reichs getroffen, daher dieselben keine anderweitige Anwendung leiden. Diese Beschaffenheit hat es mit der wieder die Müntz-Genossen, so des Müntz-Rechts, besonders gegen die im Augsburgischen Reichs-Abschiede vorgeschriebene Maße der Ausmüntzung gemißbraucht haben, darauf vom Gebrauch des Müntz-Regals einstweilen bis zum rechtlichen Austrag ihrer in Untersuchung gezogenen Sache suspendirt seyn, solcher Suspension ohngeachtet aber zu müntzen fortfahren würden, daselbst §. Auf den Fall dann, verordneten Strafe der Reichs-Acht, welche bloß unter Absicht auf

die in dem kurtz vorhergehenden §. In weiter Berathschlagungen, angeführten damahligen Ursachen einer zu selbiger Zeit beschehenden Suspension von Ausübung des sonsten competirenden, jedoch, gleich allen anderen Reichs-Ständischen zur Landes-Herrschaft gehörigen Befugnissen, in einer Subordination gegen des Reichs gemeines System stehenden Landeshoheitlichen Müntz-Rechts zu betrachten ist. Hieraus aber lässet sich bey längst veränderter Gestalt des Müntz-Wesens im Reich, bevorab nach denen neueren Einrichtungen des Müntz-Fusses, ja selbst unter Erwegung des eigenen Betragens derer Kaiser in Ansehung der Ausmüntzung in ihren Erb-Landen, desto minder ein durchgängiger richtiger Schluß oder eine allgemeine Regul machen, jeweniger die in besagtem Texte hinzugefügte Clausul von Verwürckung und alsbaldiger Vollstreckung der Acht durch die That selbst, und ohne vorgängiges speciales Achts-Urtheil anjetzo beobachtet werden kan, da die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes, zufolge derer Wahl-Capitulationen, nicht ungehört, das ist nicht ohne vorher anzustellende ordentliche Untersuchung, wobey dem Angeschuldigten eine Defension zu gestatten, und auf die hierin angebrachte oder überhaupt darzu dienliche Puncte zu reflectiren, geschehen darf, selbige auch an derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen, Rath und Bewilligung gebunden ist. Diesen kommt also das Erkänntniß über der Hinlänglichkeit des angeblichen Grundes zur Acht jedesmahl zu; sie können aber den Unterscheid der jetzigen Bedürfniß des Reichs im Preise der Metalle, im Müntz-Fusse, im Cours, und im Verkehr eintzelner Teutschen Provintzen und Oerter mit Auswärtigen um so minder aus den Augen setzen: da insgemein dergleichen mit einiger Einschränckung des Exercitii derer Landeshoheits-Rechte verbundene Reichs-Satzungen, doch allemahl nach der Ubereinstimmung mit denen gutentheils zum Fundament der Reichs-Verfassung liegenden Reichs-Ständischen Landes-Ober-Herrschafts-Gerechtsamen anzunehmen sind; worgegen man die engern Grän-tzen derer letzteren, die dann allemahl auf eine Art von Renunciation oder auf eine gewisse Maße der Unterwerfung von Seiten derer Reichs-Stände ankommt, über diejenige deutliche und bezielte Weise, auf welche die Stände von ihren Rechten abgestanden oder daran etwas nachgegeben, keinesweges weiter einziehen, noch die Ausübung solcher Rechte wieder

derer

derer mittelst der Reichs-Gesetze paciscirenden Stände gemeinschaftlich und ausdrücklich erklärten Willen schmälern kan. Eine allein zur Zeit der Satzung vorgewaltete particulare Nothwendigkeit des Reichs, worin es sich eigentlich durch das Interesse derer ausser Teutschland gelegenen Kaiserlich-Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande befand, veranlassete gleichergestalt die im Speyerischen Reichs-Abschiede von 1570. §. 31. ersichtige Bedrohung der Acht wieder diejenigen Reichs-Stände, so ihren Antheil an der zur Aufbauung und Verbesserung derer als eine vermeintliche Vormauer des Reichs gegen die Türcken betrachteten Ungarischen Gräntz-Vestungen und Pässe Reichs-Schluß-mäßig zu erlegen sich weigern oder säumen wolten. Das Reich war dazumahl im Labyrinth, die Ottomannische Pforte, welche das Ertz-Hauß Oesterreich, um selbst mächtig und dem Reiche gefährlich zu werden, denen Reichs-Ständen auf das gehäßigste, schädlichste und gefährlichste vorstellete, und welche die Reichs-Stände auch dafür durch Uberredung mancher abergläubischen und vor das Oesterreichische Interesse allzu sehr eingenommenen Rathgeber ansahen, verfolgte freylich bey in Händen habender Gelegenheit seinen Feind das Ertz-Hauß, auch in dessen Teutsche Erblande, und setzte darmit das Reich in desto grössere Gefahr, jemehr es denen Türcken zuzutrauen stund, daß sie nach dem Staats-Rechte derer Oesterreichischen Kaiser das Teutsche Reich vor eine denenselben zugehörige Monarchie ansehen, und in dieser Einbildung über die Oesterreichischen Gräntzen hinaus schreiten möchten. Dieserhalb erforderte es vor selbiges mahl die Noth, dem Einbruch der Türckischen Macht in des Reichs Gebiete zu wehren; zumahlen da die Kriegs-Verfassung derer Reichs-Stände zu der Zeit nicht so ansehnlich und zum kräftigen Wiederstande gegen grosse Armeen geschickt war, als sie heutiges Tages seyn würde, wann einige Chur- und Fürsten des Reichs mit gantzer Macht agiren wolten. In solcher äussersten Verlegenheit erheischete allerdings die Erhaltung des gemeinen Reichs-Systems, und zum mindesten der besorgliche Verlust derer von den Türcken leicht zu occupirenden und dem Reich zu entreissenden Oesterreichischen Erb-Lande, eine Anwendung derer schleunigsten Hülfs-Mittel, des Endes dann die auf dem Reichs-Tage beliebte Leistung des Beytrags um so richtiger geschehen muste, und zu dessen Beytreibung um so

eher

eher ausserordentliche Wege einzuschlagen waren, als bey genommenen Anstande und im Fall des Zurückbleibens derer bewilligten Prästationen der gemeine Nachtheil unvermeidlich schiene. Derohalben bedurfte es wenigstens eines Schreckens vor diejenigen, die, ihren auf dem Reichs-Tage besonders eingegangenen Verbindungen entgegen, das gesammte Reich in sichtbarer Gefahr stecken lassen wolten: es mochte nun die gemeine Noth desselben aus des Ertz-Hauses particularen Interesse ihren eigentlichen Ursprung haben oder nicht; genug, das Reich befand sich in mißlichen Umständen, und die gemeinschaftliche sowol als jeden Standes eigene Sache waltete dabey vor, daß man eine thätige Rettung in möglichster Eil verschaffete. Es ist unschwer einzusehen, wie diese conventionale Unterwerfung unter die Strafe der Reichs-Acht in dem angeführten gantz besondern Falle des Nachbleibens einer dazumahl gleichfalls Conventions-mäßig verabredeten Entrichtung weiter als in demselbigen eintzelnen Falle keine Würckung, sogar nicht einmahl in ähnlichen Vorgängen, äussern könne; sintemahlen in dergleichen höchstpräjudicirlichen Dingen sich keine Einwilligung vermuthen lässet, wo selbige nicht gantz deutlich kund gethan wird. Dieserwegen kommt es seltsam heraus, wann man aus einer solchen eintzelnen durch Veranlassung gantz eigener Bewegungs-Gründe eingeschalteten Stelle eines Reichs-Gesetzes die Acht als eine gewöhnliche Strafe des unterlassenden Abtrags derer Römer-Monate und überall derer ordentlichen und ausserordentlichen Reichs-Anlagen folgern will. 3) Der jüngste Reichs-Abschied erkläret §. 15. 161. 162. diejenigen der Reichs-Acht würdig, so sich entweder der Creiß-ausschreibenden Fürsten gehörig unternehmenden executivischen Beytreibung derer Cammer-Zieler, oder überhaupt der vom Reichs-Cammer-Gericht in Rechts- und Reichs-Gesetz-mäßig bestimmeter Maße verfügeten und aufgetragenen Execution thätlich und gewaltsam wiedersetzen, oder auch in gewissen Fällen zur Befolgung eines bereits übertretenen Reichs-Gerichtlichen Urtheils die auferlegte Caution wegen künftiger Unterlassung rechtskräftig verbotener Handlungen nicht leisten würden. Jedoch hierunter ist nichts neues disponirt, was nicht die gantze Reichs-Verfassung und die Verbindung derer eintzelnen Reichs-Stände zu einem gemeinen System, wobey die gemeinsame Justitz-Pflege, somit die Unterhaltung derer zu Ausübung des gemeinschaftlichen

Majestäts-

Majestäts-Rechts der obersten Gerichtsbarkeit, und die hinlängliche Auctorität derer nahmens des Reichs fallenden richterlichen Aussprüche unumgänglich nöthig ist, schon mit sich brächte: in soferne nehmlich nach dem 15ten §. erwehnten R. A. derer Cammer-Zieler halber keine gnugsame Entschuldigung vorhanden, woran es aus mancherley erheblichen Ursachen denen mehresten in Rückstand kommenden Ständen nicht leicht fehlet; und in soweit es mit der Justitz-Verwaltung an denen höchsten Reichs-Gerichten gleich, unpartheyisch, nicht übereilt, und nicht zu langsam hergehet. Bekannt genug ist es leider, und man braucht nur die Praxin derer Reichs-Tribunalien, insonderheit des Reichs-Hof-Raths, einige letztverflossene Jahre hindurch in genaue Betrachtung zu ziehen, so wird jeder von Vorurtheilen befreyeter bekennen müssen, daß es mit der höchsten Justitz-Pflege im Reich eine solche Bewandniß habe, welche die würckliche Anwendung der allenfalls in der Theorie richtigen Regul des jüngsten R. A. §. 161. 162. in eintzelnen Vorgängen wo nicht gantz unmöglich, doch überaus mißlich, selten und schwer machet. Diese ungemeine Schwürigkeit in der Application vermehret sich annoch besonders durch die Art, in Verfügung und Vollstreckung der Execution zu Wercke zu gehen, wo man gewisse politische Absichten theils zum wahren Entscheidungs-Grunde bey der Execution annimmt, theils unter dem Vorwande derselben auszuführen suchet. Der jüngste Reichs-Abschied hat so wenig die Feststellung einiges Despotismi des Kaiserlichen Hofes oder eines und anderen Reichs-Gerichts zum Endzweck, als wenig die bey dessen Abfassung gehegte Meynung der Ausführung eines rechtswiedrigen Vorhabens unterm Schein einer Reichs-Satzungs-mäßig vollziehenden Execution Vorschub giebet. Wo sich also ein Reichs-Stand solcher ungerechten und der Reichs-Verfassung entgegen unternommenen, obschon von denen Reichs-Gerichten veranlasseten Execution wiedersetzet, so fällt alle Schuld auf seiner Seite hinweg, und er gebraucht sich seines Landes-Hoheitlichen Rechts der Waffen wieder eine unter falschem Prätext zudringlich usurpirende Gewalt dererjenigen, welche, wie alle auf die ungerechteste Weise kriegende Partheyen, dem Publico einen blauen Dunst der gerechtesten Handlungen vorzumachen sich bemühen. Solte der Grund-Satz gelten, daß ein jeder, so der von einem Reichs-Gerichte verfügten Execution gewaltthätig wie-

verstehet, schlechterdings in die Reichs-Acht falle: so würde es die leichteste Sache von der Welt seyn, an denen Reichs-Gerichten oder selbst am Kaiserlichen Hofe die eigenwilligsten und mit dem Reichs-System nimmermehr bestehenden Grund-Sätze auszudencken, den Reichs-Fiscal aufzubieten, durch dessen befehlerische Supplicate, denen die Kaiserliche Hof-Cantzley mit vielfältigen Rescripten und Decreten Kraft gäbe, die Reichs-Gerichte, und mittelst deren durch Nothwendigkeit oder aus Interesse erwachsener Aussprüche die Creiß-Ausschreib-Aemter, auch wol, nach einer bereits bekannten Praxi, unterweilen mit Ubergehung derer letztern, andere nach eigenem Gutbefinden und erachteter Convenienz willkührlich und sonder Betrachtung der Reichs-Gesetzlichen Vorschrift ausersehene Reichs-Stände, und allenfalls bey ereignender Gelegenheit gar fremde Kriegs-Völcker in Harnisch zu bringen, wo man versichert seyn könte, daß niemand Wiederstand leisten dürfte, sondern die Beeinträchtigungen seiner bestgegründesten Standschafts- und Landes-Hoheits-Rechte nebst dem Verlust habender Gerechtsame, Besitzes, Ansprüche und Forderungen hülflos erdulden müste. Ich schreibe hierinnen nicht zu viel, und nichts, was die Erfahrung von denen bisherigen Erkänntnissen oder eigentlich blossen Befehlen des Reichs-Hof-Raths, ingleichen an denen darauf durch Oesterreichische und Französische Truppen erfolgeten Executions-Handlungen gegen unsers allergnädigsten Souverains und des Königs in Großbrittannien Maj. gegen Allerhöchstdero Durchl. Alliirten. oder auch gegen die höchst- und hohen Neutralitäts-Genossen, in denen Puncten von Vertheidigung eigener und ihrer Lande Sicherheit, vom Landes-Herrschaftlichen Post-Regal, von der Freyheit des Reichs-Tags-Voti in denen jedes eintzelnen Standes besonderes Interesse betreffenden Dingen, und von aufdringlicher Beobachtung derer abseiten anderer Stände wiederrechtlich und ausser aller Reichs-Satzungs-mäßigen Ordnung gefaßten Entschliessungen, nicht bereits mehr dann zu starck bestätiget hätte. In mehreren derer obern Reichs-Creise rouliren Reichs-kündiger Weise solche geringhaltige Geld-Sorten, gegen welche die Gräflich Neu-Wiedtische Müntzen allezeit ein ziemliches Agio werth sind; indessen bleiben jene Müntz-Herren in ihrer Ausmüntzung ungestört; dahingegen Se. Hochgräfl. Gnaden zu Neu-Wied wegen angeschuldigten Mißbrauchs Dero Landesherrlichen Müntz-Rechts durch

schlechte

schlechte Sorten eine übereilter Weise verfügte, nicht einmahl nach Anleitung derer Reichs-Constitutionen vorgenommene, und in einer höchst-exorbitanten Maße in Ansehung der Menge der eingelegten Mannschaft vollstreckte Execution bekommen, welches alles desto bedencklicher ist, da, ohnerachtet des Königl. Preußl. Clevischen Evangelischen Creiß-Directorii, mit dessen ungebührlichster Zurücksetzung durch zweene Catholische Fürsten wieder einen Evangelischen Stand dergleichen Gewalt gebraucht wird. Betrachtet man die Veranlassung dieser Execution näher, so veroffenbaret sich, wann auch die Gräflich Neu-Wiedtische Müntze zu geringhaltig wäre, dennoch hieraus überhaupt kein solcher vom regierenden Herrn Grafen dem Reich und dem Publico gestifteter Nachtheil, welchem nicht anders als durch eine sogenannte Kaiserl. Execution abgeholfen werden könte. Es stehet ja einem jedem Reichs-Stande frey, die Gräflich Neu-Wiedtische Müntze, wann er solche vor verwerflich und dem Commercio schädlich achtet, zu verbieten; die Wechsler, Negotianten, und Handelsleute können sie selbst in geringen Cours, ja ausser allem Cours bringen: alsdann müssen solche Sorten in des Herrn Grafen Lande bleiben, dahin zurück kehren, oder umgepräget werden; und so ist der gantze Schade gut gemacht. Wollen aber auswärtige Landes-Herren solche Müntzen paßiren lassen, oder sie gehen im Handel und Geld-Verkehr durch, so leidet niemand darunter, und alles Interesse höret auf. Allein wie stimmet diese Execution damit, daß der Kaiserliche Hof abseiten des hochpreißlichsten Corporis Evangelici wegen der Execution im Hohenlohischen so lange mit sich complimentiren lassen? da doch alhier die Verletzung des Westphälischen Friedens und der Reichs-Religions-Verfassung allzu augenscheinlich, darneben kein anderes Mittel vorhanden war, die Contraventionen gegen den Friedens-Schluß zu hindern, und die Verkehrung des Normal-Zustandes aufzuheben. Und warum wiederstehet der Kaiserliche Hof sammt dessen gehorsamstem Reichs-Hof-Rath dem Reichs-Satzungs-mäßig beschlossenen Verfahren hochermeldeten Evangelischen Corporis in der Dierdorfischen Closter-Bau-Sache, wo der Nachtheil derer Evangelischen aus der Verletzung des Westphälischen Friedens, und derer noch darzu theuer erkauften Conventionen von Haltung solcher Norm des Friedens, ohne der Execution eben so unersetzlich ist, als er im Hohenlohischen gewesen seyn würde? Die Beschaffenheit

des Reichs-Justitz- und Executions-Wesens machet es also hoffentlich gantz begreiflich, daß die Wiedersetzung gegen die von denen Reichs-Gerichten erforderte Execution nicht leicht eine Ursache zur Reichs-Acht abgeben möge. Das beste ist hierbey, daß schon der jüngste Reichs-Abschied selbst §. 162. denen solchenfalls auf die Acht vornehmenden eigenen Proceduren derer Reichs-Tribunalien, bevorab was die Achts-Erklärung an sich betrift, nicht sonderlich weit nachgeben wollen, durch die neuesten Wahl-Capitulationen aber vollends ausser Zweifel stehet, daß es auch hierunter auf die Entscheidung des gesammten Reichs ankomme, in wie ferne selbiges sothane etwa vorfallende Ursache zur Achts-Erklärung gegen einen Reichs-Stand für hinreichend erkennet; dabey dann der unpartheyischen Gerechtigkeits-Liebe des Reichs zuzutrauen, es werde dasselbe jedesmahl bey ereignenden Vorgängen darauf Absicht nehmen, ob und wie weit unter der Wiedersetzlichkeit gegen die Execution würcklich eine den Gebrauch der alleräussersten Schärfe, die sich bey der Acht findet, verdienende Verletzung des Reichs-Systems und der mit der Staats-Verfassung des Reichs zusammenhangenden Wolfahrt desselben begangen worden. E) Die Kaiserlichen Wahl-Capitulationen machen gar keine bestimmete Ursache zur Achts-Erklärung weder überhaupt noch insonderheit in Ansehung eines Reichs-Standes nahmhaft, vielmehr bleibt selbst die Neueste dererselben Art. XX. §. 2. nach dem Auffsatz der beständigen Wahl-Capitulation bey denen allgemeinen Ausdrücken stehen, „daß niemand, hohen oder niedern Stands, „Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und „gnugsame Ursach, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und „erkläret werde.„ Das in gedachtem §. unmittelbar darauf erforderte Urtheil derer Churfürsten, Fürsten und Stände muß dahero in jedem vorkommenden Falle entscheiden, ob eine rechtmäßige und gnugsame Ursache zur Achts-Erklärung vorhanden. Da nun die Goldene Bulle und die Land-Friedens-Satzungen nichts enthalten, was zum Grunde eines wahren Achts-Urtheils gegen Reichs-Stände dienen könte, die wenigen Fälle aus denen Reichs-Abschieden hingegen theils bloß eintzeln und particular, mit nichten aber von einiger Folge gewesen, und die darüber getroffene Verfügung nur unter gewissen besonderen Umständen derjenigen Zeit, da man sich auf solche Weise verglichen, und der dabey ereigneten

Gele-

Gelegenheit ihre Gültigkeit und Würckung gehabt: so bleibt in der That nichts übrig, worauf die Reichs-Versammlung nach der Kaiserlichen Wahl-Capitulation zu Anführung rechtmäßiger und gnugsamer Ursachen in Achts-Erkänntnissen einige gegründete Absicht nehmen kan, als die oben §. 8. ausgeführte allgemeine Beschaffenheit und Erforderniß des gantzen Teutschen Reichs- und Staats-Systems. Diese Staats-Verfassung des Reichs gehet auswärtige Mächte, derohalben auch aus gleichem Grunde diejenigen Reichs-Stände, so ausser denen Reichs-Landen annoch souveraine oder nur sonsten nicht vom Reich abhangende Besitzungen haben, in Ansehung derer fremden Lande und derer desfalls ausübenden Souverainitäts-Rechte, ingleichen wegen derer Gerechtsame einer unabhängigen Person, auch derer zu ihrer Behauptung zuständigen natürlichen und im allgemeinen Staats-Rechte fundirten Mittel halber, auf keine Weise an; sie hat in die zufolge einer persönlichen Unabhängigkeit oder anderweitigen Souverainität sich ereignenden Vorgänge und nehmenden Maaßregeln nicht den mindesten Einfluß; es ist also auch unmöglich, daß sie in dergleichen Fällen eine Würckung äussern, und gar zur Verhängung der ausserordentlichsten, allerempfindlichsten und selbst gegen blosse Reichs-Stände mit gröster Behutsamkeit zu applicirenden Achts-Strafe ein Recht gebe. Unter denen Souverainitäts-Gerechtsamen ist die freye Macht, Krieg zu führen und darmit sich oder die inne habenden Besitzungen wieder die Beeinträchtigungen von allerhand Gattung zu schützen, und alle Arten der Beleidigung abzuwenden, eines derer ansehnlichsten, wichtigsten und nothwendigsten Stücke. Diese Gewalt der Waffen braucht ein Souverain nicht nur gegen andere absolute und mit dem Teutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Souverains und Frey-Staaten, sondern auch als ein gerechtestes Hülfs- und Vertheydigungs-Mittel gegen Teutsche Reichs-Stände, welche ihn mit Anschlägen wieder seine Person und Lande oder mit würcklichen Ausbrüchen derselben beleidigen, ihn und sein Gebiet dadurch entweder in Schaden, oder auch nur in eine Gefahr setzen, so sich nicht anders als mittelst eines kräftigen Zuvorkommens durch Kriegs-Macht abtreiben lässet. Da nun eine so allgemeine und an sich uneingeschränckte Befugniß der Souverainität schlechterdings ausser allem Zwange des Teutschen Reichs-Systems stehet, und die Rechte einer unabhängi-

gen Oberherrschaft über die zum Teutschen Reich auf keine Art gehörigen Länder, sammt denen persönlichen Gerechtsamen eines mit Besitzungen ausserhalb Teutschland versehenen Monarchen, bey Kräften und völlig würcksam bleiben, mithin auch vor allen Eingriffen des Kaisers und gesammten Teutschen Reichs sicher seyn müssen, wann schon ein solcher Regent wegen gewisser Staaten des Reichs Glied ist: so dürfen ihm ebenfalls in diesen Kriegs-Sachen die innerlichen Einrichtungen des Teutschen Reichs-Staats kein Ziel setzen, und keinen Gebrauch seiner Macht und Waffen durch das Schrecken einer Strafe verhindern, welche keinen Souverain überhaupt, folglich eben so wenig einen nach der persönlichen oder über auswärtige Besitzungen ausübenden Souverainität betrachteten Reichs-Stand, sondern einen blossen Stand oder Unterthanen des Reichs in lediglicher Absicht auf solche Eigenschaft treffen kan. Solte dieses nicht gelten, so würde ein Souverain, der zugleich Reichs-Lande besitzt, durch den gehemmeten Gebrauch eines derer vornehmsten Majestäts-Rechte so gut als seiner unabhängigen Oberherrschaft beraubt, unter andere Souverainen gar sehr herunter gesetzt, und der eigentlich unter desselben völliger independenten Ober-Bothmäßigkeit befangene Staat durch eine unmittelbare und nothwendige Folge in eine Dependenz des Teutschen Reichs, nach dessen Interesse und Befehlen der Monarch sich zu richten schuldig, unwiedersprechlich verwandelt. Mit einem Worte, das Teutsche Reich würde die Herrschaft über Ungarn und die damit verknüpften Länder, über Großbrittanien und dessen Dependenzen in und ausser Europa, über Dännemarck, Norwegen, und Schweden, vielleicht auch über Polen behaupten, und alle diese Reiche müsten der in Teutschland die Oberhand spielenden Parthey gehorchen, weil die rechte Hand der Hoheit und Independenz durch die bey allerhärtester Strafe der Acht verbotene Kriegs-Gewalt gegen Teutsche Reichs-Stände und im Reichs-Nexu stehende Souverainen gelähmet wäre. Will man aber, wie natürlich, eine solche Einschränckung derer Ungarischen und Schwedischen Reiche halber nicht eingestehen, warum soll dieselbe gegen den Preußischen und Schlesischen Souverain Platz nehmen? Das Teutsche Reich hat einen allzu erhabenen und allzu respectablen Character, als daß es sich von demselben nur

dencken

dencken liesse, es werde solchen mit der gehäßigsten Chicane vergesellschafteten äussersten Bemühungen einer selbst nach den ersten Gründen des natürlichen Rechts offenbaren Ungerechtigkeit nachgeben.

§. 10.

III) Das **Reichs-Herkommen** oder die **Observanz im Teutschen Reichs-Staat** rechtfertiget gleichfalls durch das Beyspiel und die Geschichte dererjenigen Achts-Erklärungen, wo man nur einigen Schein des Rechten beybehalten wollen, keine andere Angabe eines Grundes zu Achts-Processen und Achts-Sprüchen gegen Reichs-Stände, als desjenigen, welchen ich §. 8. aus der ächten Staats-Beschaffenheit des Teutschen Reichs hergeleitet, nehmlich eines in keiner Betrachtung anderweitiger Verhältniß des vermeintlich mißhandlenden Reichs-Standes ausserhalb der Teutschen Staats-Verbindung vorgegangenen, darneben vorsetzlicher Weise unmittelbar auf den Umsturtz des Reichs-Systems abzielenden, an sich justificirlichen Unternehmens. So lange Teutschland keine erbliche Monarchie mehr ist, das ist, seit dem nach der Absetzung des Kaisers und Teutschen Königs Carls des Dicken keine ihrer Geburt wegen zur Teutschen Crone berechtigte Abkömmlinge Kaisers Carls des Grossen den Thron besteigen können, sondern die Reichs-Stände, welchen durch Abgang des Erb-Regenten-Stammes die Freyheit zugefallen war, nach ihrem Willkühr einen Teutschen König und nachmahlen einen Römischen Kaiser erwehlet, mit solcher Endschaft der Erblichkeit des Teutschen Reichs aber die ohnehin selbst unter den Carolingischen Cron-Erben durch die Mit-Regentschaft und in einigen bereits damahlen erblichen Reichs-Landen obwaltende Vorrechte derer Reichs-Stände ziemlich eingeschränckte Monarchie gäntzlich aufgehöret: so hat man bey denen Achts-Erklärungen, und überhaupt bey scharfen Urtheilen gegen Reichs-Stände, wo nicht der Kaiserliche Hof unterweilen das Vorhaben einer suchenden Alleinherrschaft oder übermäßig anmaßenden Macht gar zu mercklich werden lassen, und mit Gewalt durchtreiben wollen, jederzeit eine Verletzung des gemeinen Reichs-Systems und der Wolfahrt des gesammten Reichs entweder würcklich zum Grunde, oder wenigstens zu einer rechtmäßig scheinenden Ursache angezogen. Das harte Verfahren des Teutschen Königs Ludewigs,

wigs, das Kind zubenahmt, wieder den Grafen zu Bamberg, Adelbert, veranlassete eine dem letztern beygemessene Ausübung nicht geringer Feindseligkeit gegen den gantzen Teutschen Staat, wie dieses Liuthprand ausdrücklich anführet. Als unter des Kaisers Heinrichs des Zweyten Regierung Marggraf Gunzelin zu Meissen auf gemeinschaftliches Erkänntniß gesammter Reichs-Stände nicht einmahl in die Acht erkläret, sondern bloß seiner Lehen und Länder entsetzt, und zu gefänglicher Haft gebracht ward: so musten mehrere Ursachen zur Rechtfertigung dieses Verfahrens dienen, deren vornehmste eine durch Menschenhandel an die Juden, durch Zulassung der Strassenräuberey, und durch Schutz solcher Verbrecher begangene Stöhrung gemeiner Sicherheit, ja selbst eine angeschuldigte Beleidigung der Majestät waren, worunter allerdings des Reichs Verfassung und Wolfahrt gelitten haben müssen. Den Schwäbischen Herzog Ernst erkannten Kaiser Conrad der Zweyte und das gesammte Reich seiner Lande und Güter um deswillen verlustig, daß er einen in Diensten habenden Menschen, der das gantze Reich mit vielen Factionen beunruhigt hatte, und vor einen Feind des deutschen Staats erkläret worden, dem gethanen endlichen Versprechen zuwieder hegete, und sich darmit als einen Feind des Reichs aufführete. Heinrich Herzog von Lothringen und Limburg gerieth unter Kaiser Heinrich dem Fünften auf dem Wormsischen Reichs-Tage nicht in die Acht, sondern verlor nur das Herzogthum, weil er die Majestät beleidigt, und gegen den gemeinen Teutschen Reichs-Staat Feindseligkeiten ausgeübt haben solte. Unter Kaiser Conrad dem Dritten muste der Herzog zu Sachsen und Bayern Heinrich der Stoltze einen Achts-Spruch über sich ergehen lassen, wobey das Reich den Vorwand gebrauchte, daß dieser Fürst die Reichs-Insignien und zur Verwahrung des Kaisers gehörige Stücke bey sich zurück hielte, selbige dem Kaiser auszuantworten, und dessen Würde hierdurch anzuerkennen sich weigerte, wormit er die Kaiser-Wahl und die gantze Reichs-Verfassung in den wesentlichsten Stücken anzufechten, vielleicht auch auf ein Erbschafts-Recht an der Teutschen Crone von Kaiser Lothario dem Zweyten her abzuzielen schiene. Der Fall mit den Reichs-Kleinodien und Heiligthümern ist in dieser Maße heutiges Tages nicht mehr möglich; daß aber eine mit denen stoltzesten Ausdrücken geäusserte Vorenthaltung des Reichs-Archivs als der

ähnlichste

ähnlichste Vorfall, unter einer überaus deutlich offenbarten Anforderung auf die Wahl einer gewissen Person zur Kaiserlichen Würde, mit der Acht oder Privation nicht geahndet werde, zeiget das Beyspiel Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin unter des Höchstseligsten Kaisers Carls des Siebenden Regierung. Gegen den Sächsisch-Bayrischen Herzog Heinrich den Löwen ergieng nicht einmahl eine Achts-Sentenz, er wurde vielmehr lediglich seiner Herzogthümer entsetzet, auch anderer Güter und Lehen beraubet, welchen Verlust das Reich nach Ottonis de St. Blasio Zeugniß bey dieser Gelegenheit als eine Lehns-Strafe erkannte; indessen beruhete auch disfalls der Entscheidungs-Grund darinnen, daß man ihm beymaße, als leistete er denen Italiänischen Reichs-Feinden wieder das Reich, also nicht wieder den Kaiser allein, Beystand. Der an dem Kaiser Philipp begangene Mord, wodurch das Ansehen, die Sicherheit, und die Unverletzlichkeit der allerhöchsten Kaiserlichen Person, mithin der gemeine Wolstand des Reichs aufs augenscheinlichste verletzt worden, gab dem Kaiser Otto dem Vierten und der Reichs-Versammlung so gerechten Anlaß zur Achts-Erklärung wieder den Pfaltzgrafen Otto von Wittelspach und dem Marggrafen von Andechs, als billig eben dieser Kaiser, gleichfalls mit Rath derer wolgesinneten Reichs-Fürsten, zu Erhaltung der Hoheit des Reichs gegen des Pabsts Eingriffe, mit der Acht und Privation wieder den König in Böhmen und andere Reichs-Stände verfuhr, welche die Würckungen des Päbstlichen Bannes der Reichs-Verfassung entgegen gelten liessen, und zur Execution zu bringen suchten, dardurch also in der That, mit einem unläugbaren Umsturtz der Regierungs-Form des Reichs und Verkehrung derer Kaiserlichen sowol als derer Reichs-Stände eigenen Gerechtsame, dem Pabste das Recht erstreiten wolten, seines Gefallens den Teutschen Kaiser zu commandiren, der Reichs-Verwaltung Ziel und Maße zu setzen, alle Kaiser, so ihm nicht anständig, vom Thron zu stossen, folglich dem Reiche mittelbarer Weise einen schlechterdings nach des Pabsts jedesmahliger Vorschrift regierenden Kaiser aufzudringen. Der Herzog Johann aus dem Oesterreichischen Hause verwürckte die vom Kaiser Heinrich dem Siebenden und dem versammleten Reich ihm zuerkannte Achts-Strafe durch den an seinem Vetter dem Kaiser Albrecht dem Ersten verübten Mord, da er sich vermittelst der Klage oder durch einen ordentlichen

Feldzug, der Würde und Macht eines Reichs-Standes gemäß hätte Recht verschaffen, nicht aber durch einen unmittelbaren Anfall auf des Kaisers geheiligte Person, welche allerdings im Reich, bevorab von Personen, so mit dem Kaiser nicht in Krieg verwickelt, die gehörige Sicherheit haben muß, das gantze Reich in Verwirrung und Unruhe stürtzen, noch mit Hintansetzung des Ansehens der höchsten Kaiserlichen Personal-Dignität und Vorzüge das gantze Reich kundbarlich beschimpfen sollen. Während nurgedachten Kaisers Heinrichs des Siebenden Reichs-Verwaltung ergienge auf der Italiänischen Reichs-Versammlung zu Pisa ein Achts-Urtheil gegen den König in Apulien Robert wegen dessen feindseliger Handlungen gegen den Kaiser und das Reich. Graf Cuno von Falckenstein fiel unter Kaiser Carl dem Vierten nach denen klaren Worten der Geschichtschreiber darum in die Reichs-Acht, weil er in vielen Stücken wieder das Reich gehandelt. Herzog Friedrich der Vierte zu Oesterreich hatte durch Ergreifung der Parthey des auf der Costnitzischen Kirchen- und Reichs-Ständischen Versammlung abgesetzten usurpirenden Pabsts Johann des XXIIIsten nicht allein die damahlen höchstrespectirlichen Rechte der Kirche, sondern sogar die bey solcher Gelegenheit vielleicht einiger maßen wieder aufzurichten gestandene Gerechtsame des Kaisers und des Reichs, mit dessen Einwilligung der Kaiser Siegmund damahlen procedirete, offenbar verletzet. Kaisers Friedrichs des Fünften Bruder Ertzherzog Albrecht brachte den Kaiser und das Reich durch eine sowol dem getroffenen Vergleich als dem Land-Tags-Schlusse wiedrige gewaltthätige Vorenthaltung der Kaiserlichen Erb-Lande recht geflissentlich in die äusserste Verachtung, und behinderte durch die innerliche Unruhe den Lauf und die nöthige Betreibung der Reichs-Geschäfte. Der Churfürst zu Pfaltz Friedrich der Sieghafte solte, besage des wieder ihn abgefaßten Achts-Briefs, von seines Bruders Churfürsten Ludewigs Absterben an, ohngeachtet derselbe einen Chur- und Erb-Printzen hinterlassen, wieder Kaiserlicher Majestät Willen, wieder die Goldene Bulle, und des Reichs alt Herkommen und Gewonheit (mithin der eigentlichen Reichs-Verfassung entgegen) in die Chur-Würde sich eigenmächtig eingedrungen, auch solche, sonder einige Lehns-Empfängniß (woraus sich eine Absicht, die Verbindung der besitzenden Pfältzischen Lande mit dem Reich

zu verändern oder gar aufzuheben, abnehmen lassen mögen) dem rechtmäßsigen Erben, Pfaltzgrafen Philipp, der doch allbereit ins achte Jahr fähig und voigtbar gewesen, ohngeachtet aller von Kaiserlicher Majestät beschehenen Abmahnungen, frevventlich vorenthalten und ihn deren entsetzet, die Huldigung zu Amberg nicht als Vormund, sondern als Herr und Churfürst mit Todes-Strafen erzwungen, sich auch sonst in viele Wege wieder Kaiserl. Maj. und das Reich gröblich vergriffen haben; Die Herzoge zu Jülich und Bergen, Gerhard und Wilhelm hatten sich mit dem Herzog Carl zu Burgund als des Reichs offenbaren Feinde verbunden, und leisteten in eigner Person, auch mit Mannschaft und mit Proviant aus ihren Landen Hülfe: und dieses waren die unmittelbar auf dem Reichs-System beruhende Gründe zu denen wieder jetztgedachte Herren theils zu Kaiser Siegmunds Zeiten, theils unter Kaiser Friedrich dem Dritten entweder ergangenen Achts-Erklärungen oder wenigstens angestelleten Achts-Processen; wiewol des Ertzherzogs Albrechts Sache einigermaßen zum Vortheil des Kaisers gedrehet, und des Reichs angebliches Interesse hierbey übertrieben worden, der Churfürst Friedrich zu Pfaltz aber gegen die Beschuldigungen selbst sowol als gegen des Kaisers eigenes und beym Reiche ausgewürcktes gantzes Verfahren vieles zu erinnern gewust. In der an sich höchstungerechten, zudringlichen, und mit vielen überaus despotischen Redens-Arten angefülleten Declaration der Acht gegen zweene derer besten Muster patriotischer, und eines ewigen Nachruhms behaupteter Freyheit des Reichs und Hoheit seiner Stände würdigster Reichs-Glieder, den Churfürsten zu Sachsen Johann Friedrich und den Landgrafen zu Hessen Philipp den Großmüthigen, bemühete sich dennoch der Kaiser Carl der Fünfte, viele auf eine unmittelbare Verletzung des Reichs-Systems hinauszulaufen scheinende Ursachen zum Achts-Spruche anzugeben: als 1) daß höchstbelobte Chur- und Fürsten ihrer Pflicht und denen Reichs-Satzungen zuwieder dem Kaiserlichen gnädigsten Willen in Beförderung gemeiner Wolfahrt, Freyheit, Friedens und Rechtens gehorsame Folge zu leisten sich geweigert, allen hierzu hervorgesuchten Kaiserlichen Unterhandlungen sich entzogen, gegen des Kaisers Person, Amt, und Hoheit sich aufgelehnet, andere Stände und Unterthanen des Reichs zu gleichem Ungehorsam und zur Conspiration aufgewiegelt und würcklich

J 2 gebracht,

gebracht, auch der ordentlichen Ubung Kaiserlicher Gewalt in mehrerley Wege Eintrag gethan, sich hergegen derselben mit der That vermeintlich angemaßet; 2) daß sie einige Reichs-Stände mit Krieg überzogen, geschätzt, und ihrer Lande, so wie den Römischen König des Herzogthums Würtemberg, entsetzt; 3) daß sie Stifter, Prälaturen, Graf- und Herrschaften des Reichs unter sich gezogen; 4) daß sie etliche Reichs-Stände und deren Unterthanen, zum Nachtheil der Kaiserlichen und des Reichs Oberherrschaft, in Schutz und Schirm genommen; 5) daß sie einige Reichs-Stände vom allgemeinen Reichs-Tage abgehalten; 6) daß sie unterm Schein der Religion, auch Erhaltung Friedens und Rechtens, eigentlich aber in der Meynung, selbst nach Kaiserlicher Hoheit, Auctorität, Cron und Scepter zu trachten, das Reichs-Cammer-Gericht behindert, und gar aufgehoben; 7) daß sie endlich auf ihren Conventiculn und Neben-Versammlungen, gegen ihre Pflicht und Eyd, Bündnisse, Conspiration und Meuterey wieder Kaiserliche Majestät, theils unter sich, theils mit fremden Potentaten errichtet, und selbst derer Türcken halber die Teutsche Nation in Gefahr setzen wollen. Höchsterwehnte in GOtt ruhende Fürsten haben zwar diese unziemliche, falsche, und in der gefährlichsten Einkleidung, da sich der Kaiser, dem deutlichen Inhalt seiner Wahl-Capitulation entgegen, zu wiederholten mahlen des Reichs und dessen Stände eintzigen Herrn, Haupt und Obern genennet, gleich als mit denen schimpflichsten Ausdrücken gegen die vornehmsten und mächtigsten Glieder und Mit-Regenten des Reichs vorgetragene Beschuldigungen in einigen Deductionen, worunter die beym Hortleder vom Anfang und Fortgang des Teutschen Kriegs Th. II. B. III. Cap. 29. 30. befindliche Aufsätze besonders merckwürdig sind, aufs gründlichste wiederlegt, ihre Reichs-Mit-Regentschafts- und Landes-Hoheitliche Befugnisse in Staats-Kirchen-Kriegs- und anderen Sachen wol ausgeführet, hergegen des Kaisers vielfältige Ubertretung der Capitulation, Vergewaltigung am Reich, vom Anfange seiner Regierung bis dahin gefassete und bereits in Ausübung bringende allergefährlichste Maximen, die Teutsche Nation in Unfrieden, Zerstöhrung und Verderben zu richten, und dieselbe sammt ihren Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Herrschaften in eine erbliche Monarchie und ewige Servitut an sich zu bringen, genau entdecket, dahero

die

die Nichtigkeit der Acht, die dem Reich aus solchem Achts-Proceß und Erkänntniß erwachsende äusserste Gefahr, und die Unrechtmäßigkeit aller hierunter vom Kaiser verfügenden Execution, und des abseiten eines oder andern Reichs-Standes leistenden Beystandes klärlich dargethan. Es kan auch dieses Achts-Verfahren so wenig als die nachmahligen Achts-Sprüche Kaisers Carls des Fünften gegen die Stadt Magdeburg und gegen den vortreflichen Marggrafen Albrecht zu Brandenburg in Francken, bey allzu offenbarer Parthenlichkeit, in jeder Zeile sich verrathenden interessirten und schädlichen Endzwecke, und in alle Wege sichtbaren Illegalitäten in der gantzen Reichs-Satzungs- und Observanz-wiedrigen Verhandlung, niemahlen zum Muster im Achts-Processe wieder einen Reichs-Stand oder zur mindesten Rechtfertigung eines Achts-Erkänntnisses dienen. Indessen ersiehet man aus der gezwungenen Anzeige so vieler gegen das Reichs-System gerichtet scheinender Unternehmungen derer unbillig erklärten Aechter, daß sich Kaiser Carl der Fünfte würcklich gescheuet haben würde, solche auf die gemeine Reichs-Verfassung gar keinen Bezug habende, noch zu deren Verkehrung irgend abzweckende Handlungen zum Grunde des Achts-Spruchs anzuführen, als man dermahlen im Achts-Proceß gegen unsern allergnädigsten Souverain beym Reichs-Hof-Rath vorwendet, da es in denen Reichs-Hof-Raths-Protocollen, Conclusis und Citationen nicht anders heißt, als: den gewaltsamen Königlich Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich Polnische Chur-Sächsische Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend; wormit noch keine dem gesammten Reich an sich, dessen Staats-Verfassung und System nachtheilige That, oder dergleichen Vorhaben bezwungen wird. Im jetztlaufenden Jahrhunderte hat man bey der bekannten Achts-Erklärung derer Durchlauchtigsten Churfürsten, Joseph Clemens zu Cölln und Maximilian Emanuels zu Bayern, die der Crone Franckreich als einem declarirten Reichs-Feinde leistende Hülfe, auch respective eine Beförderung der Abreissung derer Burgundischen Lande vom Reich, die gegen mehrere Reichs-Stände um eines vom Reich dafür erkannten Reichs-Feindes willen ausübende Gewaltthätigkeiten und vielfältige feindselige Handlungen, Stöhrung des Reichs-Convents, eigenthümliche Anmaßung freyer Reichs-Städte, Verlassung des Chur-

fürstlichen Ertz-Stifts und anderer Seits besitzender Reichs-Lande, folglich lauter unmittelbar wieder die Reichs-Verfassung und zu deren Verkehr- und Abänderung vorgenommene Thathandlungen zur Ursach angezogen: wiewol bey einer näher in Erwegung sothanes Verhaltens dieser beyden damahligen Aechter in soferne manches zu erinnern seyn möchte, ob die Chur-Cöllnischen und Bayrischen Feindseligkeiten gegen den Kaiser und einige Reichs-Stände würcklich um des Reichs willen, und nicht vielmehr von höchsterwehnten Churfürsten in der Eigenschaft der Bundes-Genossen der Crone Franckreich als eines blossen Feindes des Ertzhauses Oesterreich, kraft ihrer Landes-Hoheitlichen Rechte des Krieges und des Bündnisses mit auswärtigen Mächten, welches die Reichs-Grund-Gesetze ausdrücklich bestätiget, wieder den Kaiser als Ertz-Herzog zu Oesterreich und Particular-Feind von Franckreich, und wieder einige Reichs-Stände als Oesterreichische Alliirte, vorgenommen worden. Wenigstens hatten gedachte Gründe einen ziemlichen Schein der gemeinen Sache des Reichs vor sich: welches aber dermahlen bey der Oesterreichisch-Sächsischen Affaire mit dem Könige unserm Souverain gäntzlich ermangelt.

§. 11.

Man bemerckt in der Geschichte derer letztverflossenen zwey Jahrhunderte noch einige Fälle, wo würcklich keine eigentlich auf des Reichs-Systems Verletzung gerichtete That vorhanden gewesen, sondern entweder ein blosser Gebrauch der Waffen eines Reichs-Standes gegen den Kaiser oder andere Mit-Stände als seine Beleidiger und Particular-Feinde, oder die unterlassene Befolgung Kaiserlicher und Reichs-Gerichtlicher Verordnungen, oder auch eines Reichs-Aechters Hegung und demselben verliehener Schutz, mit der Reichs-Acht bestrafet worden; wohin die Beyspiele der Achts-Erklärungen des Marggrafen zu Brandenburg in Francken Albrechts, Herzogs Johann Friedrichs des Zweyten zu Sachsen-Gotha, Churfürsten Friedrichs des Fünften zu Pfaltz, des Administrators zu Halberstadt Herzogs Christians von Braunschweig, Marggrafen Johann Georgens zu Brandenburg-Jägerndorf, Fürst Christians zu Anhalt, Grafen George Friedrichs zu Hohenlohe, derer Herzoge Adolph Friedrichs und Johann Albrechts zu Mecklenburg, auch derer theils freyen Reichs- theils Landsäßigen Städte, Donawerth, Bremen, Magdeburg und Erfurt fürnehmlich

gehö-

gehören. Alle diese Exempel aber beweisen nichts, und machen kein Herkommen aus, als welchem theils die mannigfaltige besondere Beschaffenheit derer bey einigen dieser Fälle vorgewalteten Umstände, wovon sich keine allgemeine Regul machen lässet, im Wege stehet, theils die sonstigen der Reichs-Verfassung schnurstracks entgegen laufenden Proceduren, die sich bey denen mehresten jeztbemeldeter Achts-Angelegenheiten entdecken, dergleichen illegale Beyspiele zu Bezwingung einer Observanz untauglich machen. Denn 1) von demjenigen, was die hierunter begriffene Landsäßige Oerter angehet, gillt kein Schluß auf Reichs-Stände, deren Mit-Regentschaft im Reich sowol als ihre eigene persönliche Hoheit und wahre Majestäts-Befugnisse über ihre Lande stets in Betracht zu ziehen; 2) mit der Stadt Magdeburg hatte es zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges allenfalls eine eigene Bewandniß, da sich selbige als eine Landsäßige Stadt nach längst publicirten Land-Frieden des Rechts Krieg zu führen und Bündnisse zu schliessen angemaßet zu haben schiene: 3) bey unterschiedenen derer anderen Vorgänge gab der dazumahl annoch dem Reichs-Cammer-Gerichte vergönnete Contumaz-Bann wenigstens einigen Behelf, obschon dessen Gebrauch, nach dem aus denen Land-Friedens-Satzungen entlehnten, also auch denenselbigen gemäß zu erklärenden Inhalte der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, gegen Reichs-Stände nicht füglich zu vertheydigen stunde; 4) die mehresten besagter Aechter, unter andern die Stadt Magdeburg, Marggraf Albrecht, Churfürst Friedrich zu Pfaltz, und die übrigen in der Union und Nieder-Sächsischen Creiß-Verfassung gestandene Fürsten haben sich vermittelst derer beträchtlichsten Schriften in denen Hortlederischen und Lundorpischen Sammlungen vor der gantzen Warheit liebenden Welt dergestalt gerechtfertiget, daß sie, nächst der eigentlichen Beschaffenheit derer angeschuldigten oder vom Kaiserlichen Hofe und denen Reichs-Gerichten unrecht vorgestelleten Handlungen, den häufigen Verstoß derer Kaiser und Reichs-Tribunalien wieder die klare Richtschnur derer Reichs-Grund-Gesetze, wieder die älteste, langwierige und bestbewährte Observanz, und insgemein wieder die gantze Reichs-Verfassung, zugleich das oftmahls zum hauptsächlichsten Antrieb gediente Kaiserliche eigene persönliche oder Hauß-Interesse, oder auch die der Gerechtigkeit und der Staats-Einrichtung des Reichs nachtheilige vordrin-

gende Neigung eines und anderen Kaisers und derer Reichs-Gerichte vor gewisse als beleidigt angegebene Personen, deutlich genug vor Augen geleget; maßen 5) Kaiser Carl der Fünfte die Verfolgung des grossen Helden Marggrafen Albrechts, welcher vom Kaiserlichen Hofe und dessen Parthey unter Vorspiegelung des richtigsten Zwecks einer Aufrechthaltung des Reichs-Systems gegen die vorgeblichen Sächsischen und Heßischen Unruhen und Beeinträchtigungen hintergangen gewesen, und sich in der besten vor seine Person habenden Meynung wieder den Schmalkaldischen Bund zu seinem Schaden hatte mißbrauchen lassen, alsbald beförderte, und durch das Reichs-Cammer-Gericht denen zum Kaiserlichen Anhange gehörigen übrigen mehrentheils geistlichen Fränckischen Creiß-Ständen, die nurgepriesener Marggraf aus denen in seinen Ausschreiben enthaltenen Ursachen als seine ungerechteste Feinde billig mit Krieg überzogen, eine partheyische und in aller Supposition übertriebene Hülfe zu Erfüllung seiner Rache sogleich angedeyhen ließ, als dieser Fürst nach eingesehener übeln Absicht des Kaisers und seiner Parthey sich von der ungerechten Verbindung loßgemacht, dargegen die Hoheit des Reichs, die Gerechtsame derer Stände, und die Gewissens-Freyheit, mit dem patriotischen Theile derer Reichs-Glieder zu behaupten angefangen hatte; wobey 6) die wieder den Marggrafen angenommenen Grund-Sätze darinnen einen offenbaren Wiederspruch enthielten, daß man diesen Herrn wegen des abgedrungenen Gebrauchs dererjenigen in der Landes-Hoheit gegründeten Hülfs- und Rettungs-Mittel bestrafte, deren Mißbrauch gegen ihn an seinen Feinden, wie auch vorhero an ihm selbst wieder des Kaisers Gegenparthey, gutgeheissen ward; 7) erstreckete sich ja des Land-Friedens Würckung auf die von Reichs-Ständen ausübende Gewalt, so hätten Marggrafen Albrechts Feinde und Wilhelms von Grumbach Verfolger, die geistlichen Fürsten in Francken, sollen geächtet werden; 8) die Acht gegen Grumbachen und dessen Helfer, worunter Kaiser Maximilian der Zweyte und Churfürst August zu Sachsen, ohnangesehen des wesentlichen Unterscheides eines Reichs-Mit-Regenten und Landes-Beherrschers von Privat-Personen, durch eine milde Auslegung den rechtschaffenen aber denen Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Absichten, theils aus Uberzeugung, theils aus gerechter Empfindlichkeit, nicht allezeit geneigten Herzog Johann Frie-

drich den Zweyten zu Gotha mit verstanden, war an sich schon der üblen Justitz-Pflege und kundbaren Verweigerung des Rechts halber von äusserst zweifelhafter Rechtsbeständigkeit; 9) das meiste in der gantzen Sache machte das particulare Interesse des Churfürsten Augusts aus, welchem er auf keine bequemere Weise als durch die Reichs-Acht genug thun konte; 10) worinnen ihm dann der Kaiser desto mehr begünstigte, je gefälliger die Albertinische Chur-Linie sich von Zeit ihrer Erhebung zur Chur-Würde an, ausser dem eintzigen bekannten rühmlichsten Schritte Churfürsten Moritzens, fast jederzeit dem Ertz-Hause Oesterreich und denen hieraus entsprossenen Kaisern, mit öfterer mercklichster Verläugnung der eigenen Standschafts- und Hoheits-Rechte, darneben zum aufdringlichen Präjuditz derer Gerechtsame anderer Reichs-Mit-Stände, zu erweisen gesucht; indessen kam doch 11) in demselben specialen Falle theils einige scheinbare Bestimmung in dem Augsburg. Reichs-Abschiede von 1566 theils nach vollstreckter Execution durch den Regensb. R. Absch. von 1567 des Reichs Genehmigung aus hinreichend erachteten besonderen Gründen hinzu, wovon man nicht einmahl auf andere dem Ansehen nach ähnliche Fälle, zugeschweigen überhaupt einen Schluß machen kan; wie dann 12) ebenmäßig gegen Churfürsten Friedrich V. zu Pfaltz und die Unions-Verwandten die Acht wieder die Reichs-Grund-Verfassung vom Kaiser Ferdinand dem Zweyten einseitig erkannt; welches 13) mit der gantzen damahls beobachteten Art des Verfahrens nicht allein Chur-Brandenburg, sondern auch selbst Chur-Sachsen, ohnerachtet der habenden Gemeinschaft mit des Kaisers Sache und äussern Absichten, desgleichen sogar sämmtliche Churfürsten, da sie die Gefahr solcher Wege eingesehen, starck gemißbilliget; auch 14) hierzu um so wichtigere Ursache gehabt, je weniger die Chur-Pfältzische Streitigkeit den Kaiser als Kaiser angieng, und je minder selbige irgend um des Reichs willen erhoben, vielmehr die gantze Unruhe in Böhmen von dem Kaiser durch Verletzung seiner Zusage und des Fundamental-Zustandes vom Böhmischen Königreiche veranlasset war; worneben 15) bey allen währenden dreyßigjährigen Krieges ergangenen Kaiserlichen eigenmächtigen Achts-Erkänntnissen, wie in anderen selbiger Zeit ins Werck gesezten Maximen und getroffenen Verfügungen, sich die vorhabende Einführung einer Kaiserlichen Alleinherrschaft über das Reich,

mit gänzlicher Unterdrückung der Standschafts- und Landes-Hoheits-Gerechtsame, also mit einem völligen Umsturtz des Reichs-Systems, über dieses alles auch der Gewissens-Zwang, allzu sichtbar verriethen; gestalten 16) der Kaiser die Herzoge zu Mecklenburg wegen der Gemeinschaft mit der zu Erhaltung der Reichs-Grund-Verfassung, und des Endes zu Behauptung der Reichs-Ständischen Hoheit und Freyheit getroffenen Nieder-Sächsischen Creiß-Einrichtung ächtete, da sich doch aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und dem seit Errichtung derer Reichs-Creise beobachteten Herkommen nicht allein die Befugniß, sondern sogar eine Schuldigkeit derer Creise ergiebet, zu des Reichs und ihrer gemeinen Sicherheit gegen männiglich Associationen zu machen, worzu auch der Kaiserliche Hof bey ihm vortheilhaften Gelegenheiten über drittehalb hundert Jahr hindurch die Creise aufzumuntern, ja nicht selten mit Anführung darunter obliegender Reichs-Ständischer Pflicht zu befehligen, nicht weniger sich solcher Verbindungen derer Creise zu seinem Behuf vielfältig zu bedienen gewust; weshalb 17) Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg An. 1629, mit richtiger Bemerckung des unterm Vorwande der Notorietät, oder wie zu unsern Zeiten die Schreib-Art der Kaiserlichen Hof-Cantzley und derer, die von ihr abhangen, lautet, einer Reichs-kündigen Sache treibenden Mißbrauchs, und mit Ablehnung des hieraus Kaiserlicher Seits hergenommenen Grundes, Kaiser Ferdinand dem Zweyten gar billig unters Gesicht schrieb, „ob zwar notorisch, daß er, der Herzog, sich zu der Nieder-„Sächsischen Creiß-Verfassung verstanden, geschähe ihm dennoch ungüt-„lich, „ (eigentlich solte es heissen: höchst unrecht) „daß er, ehe und bevor „er gehöret und bewiesen, ob dasselbe dolo malo, et destinata animi „voluntate, propositoque laedendi Sacram Caesaream Maiesta-„tem,„ (aus bösem freventlichen Vorsatz, und hegender eigentlichen Absicht der Beleidigung Kaiserlicher Majestät) „bey ihm geschehen oder nicht, „sey verurtheilet, und des seinigen entsetzet worden; „ woraus 18) theils die unfügliche wieder alles Reichs-Herkommen und wieder die Gründe derer Reichs-Gesetze streitende Anführung der Kundbarkeit der That, womit der Kaiserliche Hof alle seine Anmaßungen beschönigen, ja unter solcher Decke die willkührlichste Ausübung der Obergewalt verstecken können, theils 19) die gleichfalls auf Reichs-Mit-Regenten keine Application

leidende

leidende Vorkehrung einer Beleidigung Kaiserlicher Majestät allein in Fällen, wo der Frevel nicht um des Reichs willen, also nicht gegen Kaiser und Reich zusammen vorgehet, als ein doppeltes Stück der damahligen falschen und dem Reich höchstschädlichen Wienerischen Staats-Kunst erhellet. Ich habe diese sämmtlich unläugbar richtige Umstände um deswillen hier in eine genau aus einander gesetzte Anzeige gebracht, damit man sowol leichter einsehen möge, woher man die jetzige Art des Verfahrens wieder Se. Königliche Majestät in Preussen entlehne, und wie schlecht alle vor das dermahlige Achts-Geschäfte irgend aufzubringende Gründe seyen, als auch in wie ferne man dieses mahl gar noch weiter gehe, und was hierunter vor Absichten verborgen liegen. Die dreyfache Kunst des Wienerischen Hofes, 1) seine eigene Anschläge und Vortheile mit demjenigen, was dem Reich behufig seyn sollen, zu vermischen, 2) den Endzweck des Gewissens-Zwanges unterm Schein der gemeinen Sache, Staats-Verfassung und Wolfahrt des Reichs zu erlangen, und 3) mittelst vorgewendeter Betreibung derer Rechte der Kirche und Religion die gemeinsamen Gerechtsame des Reichs sammt der Standschaft und Landes-Hoheit der eintzelnen Stände zu vernichten, ist bekannter maßen nicht erst neuerlich ausgesonnen. Diese Grund-Sätze nebst denen darzu dienlichen Hand-Griffen sind alt; sogar der Religions-Unterscheid ist zu neu, als daß man diese afterpolitische Maximen von ihm allein zuerst und hauptsächlich herleiten könte: dieser Glaubens-Zwist hat vielmehr nur eine neue und besondere Gelegenheit zu einer eifrigern Bearbeitung an Erreichung des längst festgestelleten Ziels abgeben müssen, und gewisse sonst nicht vorhandene Bestimmungen in der Wahl der näheren Anschläge und der hierzu schicklichen Mittel veranlasset. Bey nahe drittehalb Jahrhunderte vor der Reformation wuste sich der erste Erbauer des Habsburgischen Glücks Kaiser Rudolph I. der Hoheit des Reichs und der Kaiserlichen Würde, als des bequemsten Vorwandes zur Unterdrückung des Böhmischen Königs Ottocar und zur Bereicherung seines Hauses, zu bedienen; er und sein Sohn Kaiser Albrecht I. gewöhnten sich meistens an einerley Denckungs-Art und Handlungen; bald schlichen sie, bald thaten sie stärckere und heftigere Schritte, um theils eine Kaiserliche Alleinherrschaft übers Reich, theils ein Oesterreichisches Übergewicht über alle andere Reichs-Ständische Häuser zu erjagen; ihr

patriotischer Eifer und ihre Sorge für des Reichs Bestes gaben öfters, bevorab vor Kaiser Rudolph den Ersten, eine so schöne Masque ab, die selbst bis in unsere Zeiten manche kleine Geschichtschreiber, auch unterweilen einige mittelmäßige Staatsleute blendet. Man lerne aber aus denen Geschichten den Character der grösten Eiferer vor die Catholische Religion, derer Kaiser Carls des Fünften, Ferdinands des Zweyten und des Dritten, ja selbst Ferdinands des Ersten, sonderlich bey annoch tragender Römisch Königlicher Würde, kennen, und man vergleiche ihre bey dem Verfahren wieder die Protestantischen Churfürsten, Fürsten und Stände beobachteten Maximen mit derjenigen Art, wie die beyde erstere Habsburgisch-Oesterreichische Kaiser mit anderen Reichs-Fürsten zu Wercke gegangen: so wird man ohne Mühe einsehen, daß jene und diese nur in verschiedenen Aufzügen einerley Rolle gespielet haben. Wie deutlich verriethen nicht Kaiser Carl der Fünfte und sein Bruder der damahlige Römische König Ferdinand I. ihre eigene unter des Reichs und der Kirche Nahmen verborgene Absichten gegen die gefangenen Schmalkaldischen Bundes-Genossen, und zwar in solchen Ausdrücken, die grundfalsch und dem Reichs-System im geringsten nicht gemäß waren? Als der Sächsische Churfürst Johann Friedrich vor den Kaiser gebracht ward, sich als des letztern Kriegs-Gefangenen bekannte, und um ein Fürstliches Gefängniß bat; antwortete ihm der Kaiser: **Ja, wie ihr verdienet habt.** Der Römische König ließ die hegende wahre Gesinnung noch deutlicher blicken, da er den Churfürsten mit den Worten anredete: **Ja, ihr seyd ein feiner Mann, ihr habt uns und unsere Kinder verjagen, und in Armuth bringen wollen, es ist meinem Bruder nicht um die Religion, sondern Rebellion zu thun.** In dem, wieder alle Kriegs-Raison gleich als der Reichs-Verfassung schnurstracks entgegen, vom Kaiser für sich einseitig über den gefangenen Churfürsten ausgesprochenen Todes-Urtheile lauten die Entscheidungs-Gründe unter andern und hauptsächlich auf eine **Verachtung und Verletzung der Kaiserlichen Majestät, Hoheit und Person, als des Churfürsten rechten höchsten weltlichen Obrigkeit und Herrn,** und auf eine wieder dieselbe mit **Ungehorsam** und **Untreue** begangene **Pflicht- und Eydbrüchige Rebellion.** Bey der alhier zu Halle am 9ten Junii 1547 erfolgten Unterwerfung

des

des Landgrafen zu Hessen Philipps des Großmüthigen ward diesem Fürsten in der anstatt des Kaisers gethanen Antwort der Vorwurf einer beschwerlichsten und der allerhöchsten Strafe, so dem Landgrafen möchte auferlegt werden, würdigen **Beleidigung Kaiserlicher Majestät**, und einer **wegen verübter Rebellion** verdienten Todes-Strafe gemacht. Hier siehet man, wie der Knoten geknüpft ist. So lange der Churfürst und der Landgraf noch fürchterlich waren, und zum Schutz des Reichs gegen den Kaiser und sein Ertz-Hauß vieles beytragen konten: so führte der Kaiserliche Hof des Reichs gemeinschaftliche Sache an, brachte hierdurch einen grossen Theil des Reichs-Corporis in Bewegung, und bediente sich, wenigstens dem Schein nach, des Raths und Erkänntnisses der Reichs-Versammlung. Sobald hingegen höchstermeldete Alliirte zu Boden lagen, und der Kaiser durch Uberwältigung dieser beyden Haupt-Stützen denen übrigen, die sich ihm wiedersetzen könten, gewachsen zu seyn und den Endzweck seiner Wünsche, wo nicht bereits erlangt, doch nahe zu haben glaubte: so handelte derselbe offenbar und frey nach seinen wahren Absichten, zog also, ohne alle Meldung des Reichs und dessen Verfassung, lediglich die ihm, dem Kaiser, allein zugefügte Beleidigung zum eintzigen Grunde des Achts-Verfahrens und der abseiten des Kaisers gebrauchenden Härte an, erklärete sich allein vor den rechten höchsten Ober-Herrn derer Chur- und Fürsten, beschrieb diese schlechthin als seine Unterthanen, und stellete ihr Verhalten als eine Rebellion gegen den Kaiser allein vor, ohne der allerseitigen Verbindung mit dem Reich und Verhältniß gegen das gemeinsame System, weder der Mit-Regierung über gantz Teutschland noch der eigenen Reichs-Ständischen Landes-Hoheit halber, im geringsten zu gedencken; da man doch die Reichs-Stände ihrer Reichs-Lande wegen auf keine Art noch irgend unter einem Reichs-Gesetz-mäßigem Schein des Kaisers alleinige Unterthanen nennen kan: ja nunmehro verfuhr der Kaiser mit der vermeintlichen Strafe vor sich, und schloß bey seinem blossen Willkühr das Reich gäntzlich aus. Damahls hatte der Kaiser noch dieses letztern Puncts halber eine wiewol nichts bedeutende Entschuldigung, als ob es nach der wieder die Schmalkaldischen Bundes-Genossen ausgefallenen generalen Entschliessung der im Reich prävalirenden Kaiserlich-gesinneten Parthey unter denen Ständen, zu beschwerlich

fiele, jedes eintzelnen Umstandes wegen das gantze Reich, dessen Versammlungen selbiger Zeit nur von kurtzer Dauer waren, zusammen zu berufen. Diese Ausflucht stehet Kaiserlicher Majestät jetziger Zeit bey beständig fortwährendem Reichs-Convent, wo die zu des Reichs Entscheidung gehörige Dinge alle Augenblick in Vortrag kommen, und leicht zum Schluß gedeyhen können, gar nicht frey. Indessen bemerckt man, daß der Kaiserliche Hof seit dem Anwachs derer Feinde unsers allergnädigsten Souverains, und nachdem deren erstaunlichste Uberlegenheit ihnen hier und da eine Zeit lang einigen Vortheil verschaft gehabt, das Beyspiel Kaisers Carls des Fünften nach der Schlacht bey Mühlberg ziemlich nachgeahmet, und, wie selbiger durch Hülfe seiner fremden Spanischen Truppen, also jetzt unterm Beystande auswärtiger Völcker, die Proceduren gegen Seine Majestät als Churfürsten nach alleinigem Gutdüncken mit mehrmahliger Vorbeygehung des Reichs eingerichtet. Hätten die Schlachten bey Roßbach und Leuthen, nebst denen hiermit zusammenhangenden Begebenheiten, und der Vertreibung derer Franzosen aus denen Weser- ja zum Theil schon aus denen Mayn- und Rhein-Landen, keinen so glücklichen Erfolg, sondern einen vor Oesterreich günstigern Ausschlag gehabt, so daß der Kaiserin-Königin Majestät des Reichs Hülfe entbehren, oder solche bloß mit Gewalt erzwingen könten: so würde der Kaiserliche Hof es gewiß in allen die Reichs-Armatur, die Achts-Sache, und was dem anhängig, gegen Seine Königliche Majestät und die anderen wolgesinneten Reichs-Stände betreffenden Puncten es eben so, als mit der eigenmächtigen Privation des Post-Regals, mit der Entsetzung von anderen Landes-Hoheits-Rechten, und Uberlassung des Gebrauchs derselben an Franckreich, auch mit einseitiger wieder die Wahl-Capitulation unternommener Bestellung eines gar nicht in des Reichs Diensten stehenden commandirenden General-Feld-Marschalls über die vorgebliche Reichs-Armee, gehalten und das Reich um nichts als um Geld und Leute, und dieses zwar mittelst der ernstlichsten Befehle Zwangweise gefragt haben.

§. 12.

Der dritte Haupt-Punct betrift die Frage: **wer die Reichs-Acht, insonderheit gegen Reichs-Stände, zu erkennen habe?** Das richtigste

tigste Reichs-Herkommen stimmet disfalls unter einer durchgängigen Gleichheit, ausser einigen in mehrerer Betrachtung offenbar unrechtmäßigen und des Reichs Grund-Verfassung wiedrigen Vorgängen, mit denen allgemeinen Gründen des Reichs-Systems und mit denen neueren Reichs-Gesetzen, indem die älteren hierunter keine generale Vorschrift ertheilet, vollkommen überein. Es ist an sich aus der Teutschen Reichs-Einrichtung, und aus derer Reichs-Stände Gerechtsamen die Entscheidung dieser Frage sehr leicht, und gar begreiflich, daß, selbst ohne aller Absicht auf eine besondere Verordnung der Reichs-Gesetze und Observanz, die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes weder vor Kaiserliche Majestät allein, noch vor die obersten Reichs-Gerichte gehöre. Die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes ist zweifelsohne eines derer wichtigsten Geschäfte in Absicht auf des gantzen Reichs gemeines Interesse, indem hiervon die Zahl der Reichs-Stände und derer Stimmen auf Reichs-Creiß- und anderen Staats-Versammlungen im Reich, oder deren Vertheilung und Vereinigung in einem Reichs-Ständischen Hause abhanget, also bey freystehender eigenmächtiger Achts-Erklärung der Kaiser Gelegenheit haben würde, die gantze uralte aufs heiligste versicherte Staats-Verfassung des Reichs entweder mittelbarer Weise durch Entsetzung derer ihm wiedrigen Stände und ihrer abgenommenen Länder eigene Anmaßung und Ertheilung an seine Parthey, oder gar unmittelbar und gerade zu durch eine willkührliche Wirthschaft mit jedem eintzelnen Reichs-Gliede, über den Haufen zu werfen: welches alles desto weniger angehet, je weniger das Reichs-Oberhaupt die Reichs-Verwaltung, worzu die Reichs-Ständische Mit-Regentschaft gehöret, durch Ausschliessung eines und andern Reichs-Tags-Voti, zugeschweigen durch Vermehr- oder Veränderung, Vertausch- oder Ubergebung einer Stimme auf dem Reichs-Convent abändern mag. Kaiserliche Majestät sind keinesweges ein Souverain im Reich, so wenig über den gantzen vereinigten und im Zusammenhange nach der gemeinschaftlichen Verbindung betrachteten Teutschen Staat, als über einen jeden Reichs-Stand und dessen Lande insbesondere; die Ausübuug derer beträchtlichsten Majestäts-Rechte, fürnehmlich der Obrist-Richterlichen und Lehns-Herrlichen Gewalt im Reich, gehöret mit nichten unter die Vorzüge des Kaiserlichen Thrones; am wenigsten der vor das Reichs-System aller-

interessanteste

interessanteste Gebrauch eines Spruchs auf die ausserordentlichste Bestrafung eines Reichs-Standes; jeder Reichs-Stand ist theils des Kaisers Mit-Regent im Reich, theils eigentlich und vor sich regierender Herr und ein Souverain in seinem Lande, dessen wahre Souverainitäts-Rechte nur durch die Verbindung mit dem gantzen Reich, keinesweges durch eine blosse Verhältniß gegen den Kaiser allein, ihre Einschränckung leiden; man mag also einen jeden eintzelnen Reichs-Stand, in seinem Particular betrachtet, vor einen Unterthanen des gesammten Reichs halten oder nicht, so wird doch nie ein Reichs-Stand in dieser Qualität ein Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät als Kaisers allein; die Kaiserliche Würde führet diesemnach weder eine Macht der Entsetzung eines Reichs-Standes von der Mit-Regierung im Reich, noch eine Befugniß zur Abnahme der eigenen mit der Hoheit, unter einer Abhängigkeit vom gantzen Reich zusammen, besitzenden Landes eines Reichs-Standes mit sich. Die höchsten Reichs-Gerichte sind zwar von Kaiserlicher Majestät und dem gantzen Reich zusammen dependent, sie sprechen auch aus gesammter Vollmacht und in gesammtem Nahmen des Kaisers und Reichs: aber ohne auf die sonstige Streitigkeiten über der Einschränckung ihrer Gewalt in Criminal-Sachen zu sehen, so üben dieselben nur eine blosse Gerichtsbarkeit aus, in so ferne diese ihnen durch die Reichs-Gesetze von Kaiser und Reich zusammen anbefohlen; ihre Gewalt hingegen erstrecket sich auf keine Entscheidung in Staats-Sachen, also auch auf kein Erkänntniß in Dingen, die zwar Justitz-Sachen zu seyn scheinen, oder auch dergleichen einiger maßen mit abgeben, wo aber eine Staats- und des Reichs System an sich betreffende Sache mit vorwaltet, welches sich bey Achts-Erklärungen gegen Reichs-Stände findet. Nach dem Grunde der Reichs-Verfassung, welche uns in Bestimmung derer Kaiserlichen Vorrechte auf die Pacts- und Gedings-mäßige Richtschnur der Ubertragung durch die Reichs-Fundamental-Satzungen, wegen der Macht derer Reichs-Gerichte aber auf den Endzweck und auf die Weise ihrer Bestellung und des Auftrags der ihnen als vom Reich bestelleten und abhangenden Obrigkeiten, nicht aber als Oberherren des Reichs, seines Staats-Systems und seiner Stände, zur Ausübung anvertraueten gemeinschaftlichen Richterlichen Gewalt des Kaisers und gantzen Reichs weiset, verbleibet dahero, bey gäntzlichem Abgange eines vom

Reich an Kaiserliche Majestät oder an die höchsten Reichs-Tribunalien geschehenen Auftrags das Recht, Reichs-Stände in die Acht zu erklären, ein dem Kaiser und dem gesammten Reichs-Convent mit einander zuständiges Stück der Regierung über den gemeinen Reichs-Staat. Das gantze Reich kan ohnedem nur eigentlich erkennen, ob eine Handlung wieder seine Verfassung und Interesse streite, und deswegen die Reichs-Acht verdiene; als worüber weder Kaiserlicher Majestät, deren Bestimmung die Reichs-Verfassung und des Reichs Convenienz, auf welchen beyden Puncten die Reichs-Verwaltung beruhet, vor Allerhöchstdieselben allein nicht unterworfen, noch denen obersten Reichs-Gerichten, die mit der Staats-Verwaltung des Reichs gar nichts zu thun haben, der Ausspruch zustehet. Schon unter der erblichen und mehrentheils monarchischen Herrschaft des Carolingischen Stammes in Teutschland geschahe die Beurtheilung derer vornehmen Reichs-Glieder vom Herzoglichen, Bischöflichen, Prälaten- Grafen- und Herren-Stande auf denen Reichs-Tagen, welche auch unter denen damahls gewöhnlichen Benennungen der Synoden, Zusammenkünfte der Edlen, und Versammlungen des Volcks verstanden werden. Unter andern beweisen solches die Geschichte der Jahre 788, 818, und 870 von den Zeiten mehr als einer Regierung. Die Teutschen Stände, ohnerachtet sie theils durch die Waffen unter Fränckische Oberherrschaft, und von daher unter die Teutsche Königliche Linie des Fränckischen Regenten-Hauses gerathen, mithin als überwundene Besitzer eroberter Länder allzu viele Freyheit natürlicher Weise nicht haben konten, theils in denen Haupt-Provintzen Teutschlands nur Statthalter und Landes-Beamte derer Könige waren, folglich zwischen ihnen und regierenden Beherrschern eigener Lande sich ein überaus grosser Unterscheid fande, behaupteten dennoch aus der alten Freyheit noch viele ansehnliche Personal-Gerechtsame und sehr beträchtliche Vorzüge in der Concurrenz zur Regierung des gesammten Reichs und derer theils erblich theils Verwaltungsweise inne habenden Lande und Güter. Diese Einrichtungen unter der Carolingischen Regierung haben zwar in die gegenwärtige Teutsche Reichs-Verfassung keinen nahen Einfluß: allein sie dienen zur mehrern Uberzeugung, wie unrechtmäßig einiger Kaiser einseitig und eigenmächtig angemaßte Achts-Erklärungen im 16ten und 17ten Jahrhunderte gewesen,

und wie ungereimt es klinge, wann man in neueren Zeiten Kaiserlicher Majestät allein das Recht, über Reichs-Stände willkührlich zu richten, und sogar gegen selbige die Acht zu verhängen, zueignen wollen; da die jetzigen Gründe vor die Hoheit der Reichs-Stände und vor die Wichtigkeit des an gesammtes Reich gehörigen Achts-Geschäfts bey einem solchen Staats-System des Reichs, wo der Kaiser ohne einiges vor sich auf das Reich habendes Recht von denen Ständen gewählet wird, und nach der Wahl Pacts- und Gedings-weise aus des Reichs Ubertragung gewisse dem gesammten Reich zukommende Stücke der Staats-Verwaltung in der bedungenen Maße ausübet, unendlich stärcker, ja eigentlich nothwendiger und wesentlicher sind, als in der Periode derjenigen Reichs-Verfassung, nach welcher die Hoheit über gantz Teutschland an sich und fürnehmlich bey denen Königen stunde. Die Geschichte des Reichs vom Anfang des zehenden Jahrhunderts an bis ins sechzehende Jahrhundert zeiget bey allen denenjenigen Achts-Erklärungen, darinnen die Kaiser überhaupt regelmäßig verfahren, oder auch nur den Schein einer Rechtmäßigkeit und etwas genauer beobachteten Ordnung behalten wollen, daß der Achts-Spruch gegen einen Reichs-Stand auf der Versammlung mit Rath und Bewilligung der Reichs-Stände ergangen, folglich der Kaiser und das gantze Reich zusammen die Acht auf die Art erkannt, wie sonst überall in des Reichs Staats-Sachen die gemeinschaftlichen Reichs-Schlüsse zu Stande kommen. Die Benennungen der Reichs-Versammlungen sind indessen bey denen Geschichtschreibern und in Urkunden nicht allezeit einerley; sondern es finden sich mehrere Arten derer Ausdrücke und Beschreibungen, womit die von denen Kaisern ausgeschriebene Convente derer Reichs-Stände bezeichnet werden. Zuweilen geschiehet ausdrücklich des gantzen Reichs, oder auch einer Zusammenkunft und eines Urtheils desselben Meldung. Oftmahls aber gedencken die vorhandene Zeugnisse nur der Fürsten, *Principum*, oder der Fürsten und Herren, *Principum ac Nobilium*, manchmahl eines mit dem Kaiser auf die Versammlung oder zu Gericht gekommenen grossen Gefolges von Fürsten und Herren, auch wol gar nur einer Zusammensprache, *colloquii*. Dieses alles aber macht in der Sache selbst keinen Unterscheid. Erstlich sind die Kunstworte überhaupt, und besonders in Rechts-Sachen, fürnehmlich an allen Orten, zu

allen

allen Zeiten, und bey allen Personen in Staats-Angelegenheiten nicht gleich gewesen. Zweytens, die Geschichtschreiber und Verfasser der Urkunden haben die Sache nicht jederzeit verstanden, sondern als Priester, Mönche, und unerfahrne Schreiber die Staats-Begebenheiten aufgezeichnet, da sie es so genau nicht genommen, auch wol bloß nach einigem äussern Schein geurtheilet. Drittens haben sich solche Schriftsteller nicht selten entweder würcklich zierlicher Flosculn oder mönchhaftiger Umschreibungen in ihren Nachrichten bedienet, und dardurch einen beym Gebrauch der natürlichsten und gewöhnlichern Ausdrücke bekannten Begrif verdunckelt. Viertens wird das Wort, *Principes*, bey denen Geschichtschreibern und in anderen Denckmahlen der mittlern Zeit nicht allemahl in der besondern Bedeutung, die es im Teutschen Staats-Rechte hat, genommen, daß es den Fürsten-Stand allein anzeige; oftmahls kommt solcher Ausdruck im allgemeinern grammaticalischen Verstande vor, und begreift alle vornehme Glieder oder Stände des Reichs oder einzelner Lande unter sich: wie es dann mit denen bald in generalen bald in specialen Verstande genommenen Benennungen der *Nobilium*, *Baronum* u. s. f. gleiche Bewandniß hat. Fünftens, da die Reichs-Städtischen Stimmen auf dem Reichs-Tage, ihres Ausschlags und bey Abfassung der Reichs-Gutachten und Schlüsse auf selbige zu nehmender nothwendigen Absicht halber, bekanntlich nicht gar zu alt sind: so hat man vorhero von einem Comitial-Schluß gantz richtig sagen können, daß solcher von den *Principibus* und *Nobilibus*, von den Hohen und Edlen herrühre, da man unter denen ersteren Geistliche und Weltliche Fürsten, auch nach der Hand zugleich die Churfürsten, nicht weniger die Fürstenmäßigen Prälaten und Grafen, unter letzteren hingegen Grafen und Herren, *Dynastas*, und die ihnen gleichgeschätzte Prälaten, mit nichten aber den Ritter- und Adel-Stand begriffen. Diese alte Art der Formeln ist manchmahl aus Gewohnheit beybehalten worden, nachdem die Reichs-Städte schon einen stärckern Einfluß in die Reichs-Geschäfte bekommen. Sechstens war es ehedem in denen Zeiten, da der Glantz der Majestät und Hoheit sich am meisten durch solenne Aufzüge äusserte, nichts ungewöhnliches, daß viele Reichs-Stände sich mit dem Kaiser zugleich auf den Reichs-Tag, oder nach einem auf kurtze Zeit zu nehmenden Hoflager auf denen Kaiserlichen Reichs-

Palatiis begaben, und gleichsam die gantze Reichs-Versammlung in Corpore als des Kaisers Gefährten reisete. Dahero war es in gewisser Absicht recht, wann man den Reichs-Convent unter des Kaisers starcker Begleitung von Fürsten und Edlen Mannen, *crebro comitatu Principum ac Nobilium hominum* beschriebe. Siebendens schicket sich das Wort, *colloquium*, nicht uneben zu denen neuerer Zeit selbst denen Reichs-Grund-Satzungen einverleibten Teutschen Ausdrücken, **mit Vorwissen, Rath und Bewilligung** der Churfürsten, **Fürsten und Stände des Reichs.** Solchergestalt ist auf öffentlicher Reichs-Versammlung unter König Ludewig dem IVten gegen Graf Adelberten zu Bamberg, unter Kaiser Heinrich dem Zweyten gegen Marggrafen Gunzelin zu Meissen, unter Conrad dem Zweyten gegen den Alemannischen Herzog Ernst, unter Heinrich dem Dritten gegen den Herzog in Bayern Conrad, unter Heinrich V. wieder den Herzog Heinrich zu Lothringen und Limburg, unter Lothario II. wieder Grafen Hermann von Wintzenburg, unter Conrad III. gegen den Sächsischen und Bayrischen Herzog Heinrich den Stoltzen, unter Friedrich I. gegen Herzog Heinrich den Löwen, unter Heinrich VI. gegen den Böhmischen König Primislav Ottocar, unter Otto IV. gegen den Pfaltzgrafen Otto von Wittelspach, unter Heinrich VII. gegen Graf Eberharden zu Würtemberg, auch gegen Herzog Johann von Oesterreich, unter Carl IV. wieder Grafen Cuno von Falckenstein, unterm Kaiser Sigismund gegen Herzog Friedrichen zu Oesterreich, unter Friedrich III. gegen den Ertz-Herzog Albrecht zu Oesterreich, auch gegen Churfürst Friedrich den Sieghaften zu Pfaltz, und gegen den Herzog Gerhard zu Jülich, unter Maximilian I. gegen den Churfürsten zu Pfaltz Philipp und dessen Sohn Pfaltzgrafen Ruprecht, desgleichen unter Maximilian II. gegen Wilhelmen von Grumbach und dessen Helfer der Achts- oder Privations-Spruch ergangen. Man findet zwar hin und wieder Fälle, in welchen die Erzehlung derer Geschichtschreiber nur des alleinigen Kaiserlichen Erkänntnisses der Acht gedencket. Jedoch lässet sich theils aus dem kurtzen und unvollkommenen Berichte eines der Staats-Sachen unkundigen und nach der gemeinen Rede, oder nach dem äussern Schemate, da mehrere unläugbar von Kaiser und Reich gemeinschaftlich behandelte Reichs-Sachen selbst in denen Staats- und Reichs-Acten dem Kaiser allein zugeschrieben werden, urthei-

urtheilenden Schriftstellers kein richtiger Schluß ziehen; theils kommt dergleichen Schein des Vorganges auf die Abfassung der Achts-Sentenz und auf deren Publication an, welche beyde auf eben die Maße, wie bey denen Reichs-Schlüssen und Abschieden, ingleichen bey denen Urtheilen derer Reichs-Gerichte, in Kaiserlicher Majestät alleinigem Nahmen geschehen; theils aber haben sich sowol die Reichs-Stände, als derer von denen Kaisern zuweilen, wiewol überaus selten, einseitig zur Untersuchung und in Achts-Proceß gezogenen oder gar eigenmächtig geächteten unmittelbaren Fürsten und Landes-Regenten ihre Landes-Stände sothanen Kaiserlichen Anmaßungen soweit wiedersetzet, daß sie überall kein Achts-Urtheil, welches nicht die Land-Stände des geächteten Reichs-Standes, nach vorher von ihnen angestelleter Untersuchung und befundener hinreichenden Schuld ihres Landes-Herrn, genehmiget, vor gültig achten, noch ihres Orts daran gebunden seyn wollen, worinnen denenselben auch die alte Staats-Verfassung sowol des gantzen Reichs als derer eintzelnen Teutschen Provintzen, nebst dem beständigen Herkommen in der Entscheidung aller Rechts-Händel eines Landesherrn, zur Seite stunde, dieserhalb auch die Sächsischen und Bayrischen Reichs-Stände ihre Gerechtsame gegen die Eingriffe derer Kaiser Heinrichs des Vierten und Friedrichs des Ersten beym Achts-Verfahren wieder Marggraf Egberten, auch andere Sächsische Fürsten, und in der Sache Herzogs Heinrichs des Löwen, eifrigst und mit solchem Nachdruck behaupteten, daß wenigstens Kaiser Heinrich IV. nachgeben, und die Sachsen und Thüringer nebst denen gesammten Reichs-Ständen zur Achts-Erklärung Marggraf Egberts zuzog, und dieselbe nach deren allerseits gemeinschaftlichem Schluß verfügte. Die Staats-Rechts-Gelehrten vermischen auch in ihren Schriften öfters die Bestrafung der Reichs-Stände überhaupt mit der eine gantz besondere Beschaffenheit habenden Reichs-Acht, und im erstern Falle des Kaisers Verfahren gegen einen und andern in Kaiserlichen Hof- und Kriegs-Diensten gestandenen Reichs-Fürsten und Grafen, seferne solcher vor seine Person als ein Beamter des Kaisers angesehen worden, mit denen Verfügungen gegen dergleichen in ihrer Reichs-Ständischen Eigenschaft betrachtete Herren. Kaiser Carl V, der zu Anfang seiner Regierung den unruhigen Bischof Johann von Hildesheim mit sämmtlicher Chur- und Fürsten Einstimmung

in die Acht erklärte, nahm sich nachgehends aus einer geflissentlichen Vermischung der Teutschen und Spanischen Staats-Verfassung zuerst heraus, mit der Reichs-Acht entweder unmittelbar wieder einen und andern Reichs-Stand ohne Anfrage beym Reich und von demselben erhaltene Einwilligung mit der Acht zu verfahren, wie solches gegen Chur-Sachsen und Hessen geschahe, oder durch das Reichs-Cammer-Gericht das Erkänntniß thun zu lassen, wovon das Beyspiel mit Marggraf Albrecht dem Krieger Zeugniß giebt. Einige Nachfolger auf dem Kaiserlichen Throne ahmeten ihrem Vorfahren auch in diesem Stück nach, als Kaiser Rudolph II. mit Donawerth, und fürnehmlich Kaiser Ferdinand II. gegen Chur-Pfaltz, den Marggrafen zu Brandenburg-Jägerndorf, den Administrator Herzog Christian, den Fürsten Christian zu Anhalt, den Grafen George Friedrich zu Hohenlohe, und die Herzoge zu Mecklenburg. Andere Kaiser bedienten sich mit mercklicher Verkehrung und Uberschreitung des in eintzelnen Fällen überkommenen eingeschränckten Auftrags einer Gelegenheit, ihre bis auf die Achts-Erklärung fortgetriebene Maßregeln zu beschönigen. Gleichwie Kaiser Carl V. die nach denen Worten des Augsburg. R. Absch. von 1551. §. 20. von Churfürsten, Fürsten und Ständen Vergleichsweise erhaltene Vollmacht, die angeblichen Rebellen und Friedbrecher durch mögliche Wege und Mittel, wordurch die ordentliche Verfügungen der Execution, Erhaltung in des Reichs und Landes-Herrn Gehorsam, und Beytreibung eines Ersatzes des allenfalls angerichteten Schadens verstanden wurden, gar unstatthaft auf die ausserordentlichste und vor das Reich selbst überaus gefährliche, mithin von demselben wahrscheinlicher Weise nicht gemeinete Procedur mit der Reichs-Acht ausdehnete, und die Stadt Magdeburg ächtete: also gieng auch Kaiser Maximilian II. mit der Deutung desjenigen, was auf dem Augsburgischen Reichs-Tage im Jahr 1566 wieder die Grumbachischen Helfer beschlossen worden, und mit der Anwendung solcher Verabredung auf Erklärung und Vollstreckung der Acht gegen den Herzog Johann Friedrich II. zu Sachsen-Gotha offenbar zu weit. Es fehlete seit Kaisers Carls V. Zeiten nicht an Vertheidigungen derer Aechter, auch nicht an Erinnerungen und Protestationen anderer, besonders Evangelischer Reichs-Stände wieder die Kaiserlichen und Reichs-Gerichtlichen Anmaßungen. Allein denen meisten hierbey

mit

mit Votiren und Schriften beschäftigten Herren mangelte der Nachdruck, und der nöthige Beystand des grössern Theils, von welchem ein jeder seinem auf einige Augenblicke anscheinenden Particular-Vortheil, wobey doch theils der eigene und derer Nachfolger wahrer Nutzen ungemein und auf unersetzliche Art litte, theils das Ertz-Hauß Oesterreich selten Wort hielt oder zu halten vermochte, die gemeine Verfassung und Wolfahrt des Reichs aufopferte. Zum Unglück hatten Churfürst Moritz zu Sachsen, Marggraf Albrecht, und ihre Bundes-Genossen diesen Punct bey der hauptsächlich auf die Religions- und den Kirchen-Staat angehende Sachen gerichteten Behauptung der Reichs-Ständischen Freyheiten und Vorrechte vom Kaiser Carl V. und dem Römischen Könige Ferdinand I. auszubedingen vergessen. Das Reichs-Cammer-Gericht trat mit seinen Achts-Erklärungen unterm Vorwande handhabenden Land-Friedens, als des Endes dasselbe zunächst angeordnet, und zu wiederholten mahlen bevollmächtigt wäre, selbst gegen Reichs-Stände desto freyer hervor, je leichter es fiel, die Beschuldigung eines Land-Friedens-Bruchs auszudencken, und dardurch die Reichs-Justitz-Pflege in eine Herrschaft über das Reich und dessen Stände ungebührlich zu verwandeln, aus Beamten des Reichs sich in der That zu dem Ansehen der Obern und Regenten desselben hinauf zu schwingen, und dem Kaiserlichen Hofe scheinbarer Weise eine Rechts- und Reichs-Verfassungs- wiedrige Gefälligkeit und Hülfe zu erzeigen. Betrachtet man aber den Endzweck und Inhalt derer aus den Land-Friedens-Satzungen hergenommenen Vorschriften der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung vom Achts-Erkänntniß in Land-Friede-Bruchs-Sachen und vom Contumaz-Bann, wie ich solche oben S. 17. 18. 50. 51. nach denen theils im Schreiben den jetzigen Reichs-Krieg und die Executions-Anstalten im Reich betreffend, theils oben S. 15-17. 45-50. klar erwiesenen Gründen zur Auslegung des Land-Friedens ausgewickelt: so wird unschwer zu begreifen seyn, daß so wenig die Land-Friedens-Satzungen als die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung ein Reichs-Tribunal irgend und jemahlen, sogar nicht zur Zeit der Zuläßigkeit des Contumaz-Bannes, berechtiget haben, weder in der Maße der ordentlichen Strafe des Land-Friede-Bruchs, noch in Gestalt eines Erkänntnisses wegen Ungehorsams die Acht gegen einen Reichs-Stand zu verfügen. Solchen mit der Acht

getrie-

getriebenen unrechtmäßigen Vergewaltigungen an den Reichs-Ständen abzuhelfen, kamen auf dem Wahl-Tage bey der Wahl Kaisers Matthiä An. 1612. in der achten Seßion, besage des Wahl-Tags-Protocolls in des Herrn Geheimen Raths von Moser Beylagen und Anmerckungen zu R. K. M. Franz I. Wahl-Capitul. Th. II. im 2ten Anhang, nebst den bestgegründesten Erinnerungen gar heilsame Vorschläge, wordurch manchem nachherigen Unglück hätte vorgebeugt werden können, zwar aufs Tapet, aber gutentheils durch die von Chur-Sachsen gemachten unerheblichen Einwendungen nicht zum Stande. Nachdem nehmlich der XXI, XXII und XXIIIste Artickel der Rudolphinischen Capitulation verlesen, deren letzterer die Acht betreffend nach dem Aufsatz am angezogenen Orte folgendergestalt: „Ihro K. M. wollten auch von Churfürsten, „Fürsten, oder Ständen des Reichs niemands in die Acht und Aber-Acht „thun, sondern vielmehr den ordentlichen Proceß vorhergehen lassen;„ oder eigentlich nach seinem gantzen Umfange also lautete: „Wir sollen „und wollen auch fürkommen, und keineswegs gestatten, daß nun hin„führo jemand, hoch und nieder Stands, Churfürst, Fürst, oder anderer, „ohne Ursach, auch unverhört, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht „oder erklärt werde, sondern in solchen ordentlicher Proceß, und des Heil. „Röm. Reichs voraufgerichte Satzung, nach Ausweisung des H. R. Reichs „in bemeldeten 55sten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung in „deme gehalten und vollzogen werde, doch dem Beschädigten sein Gegen„wehr, vermög des Land-Friedens, unabbrüchig;„ so sahe Pfaltz die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung bey denen bisherigen Aeusserungen des mehrmahligen Abschritts von einer dem Reichs-System und dem Herkommen gemässen Richtschnur, sammt der dem gantzen Reiche gleich als der Reichs-Ständischen Hoheit daher obschwebenden Gefahr, und im 16ten Jahrhunderte bereits würcklich eingerissenen Zerrüttung sehr wol ein, gedachte dieserhalb die Sache durch ausdrückliche Vorschrift in der Capitulation auf den alten Reichs-Verfassungs-mäßigen Fuß zu setzen, und suchte wenigstens darunter ein Temperament zu treffen, das weder denen Reichs-Ständen nachtheilig, noch dem Kaiser allzu weitläuftig vorkommen möchte. Es brach also Pfaltz bey der zweyten Umfrage mit nachstehendem Voto heraus: „Der XXIIIste Punct beträfe die Achts-

„Erklä-

„Erklärung, derowegen solcher wichtig, und daher billig reiflich zu erwe-„gen, weil die Acht die *extrema poena*, (die alleräusserste Strafe) „welche im Reich verordnet, derowegen dieses hinzuzusetzen; daß keiner „ohne vorhergehenden Proceß und Vorwissen der Herrn Churfürsten „sollte in die Acht gethan werden, da aber die Acht wieder einen Churfür-„fürsten zu erkennen, daß sodann solches mit Vorwissen der andern „Churfürsten, wie nicht weniger der Fürsten, Grafen und Stän-„de des Reichs geschehen solte; dadurch würde Friede und Ruhe „im Reich erhalten, auch des Churfürstlichen Collegii Präeminenz und Ho-„heit mercklich vermehret.„ Sachsen, welches bey denen vorigen unrecht-mäßigen Achts-Erklärungen sich am stärckften gebrauchen lassen, und vermit-telst derselben am meisten gewonnen hatte, bemühete sich das Pfältzische Project gleich in der Geburt zu ersticken, und wie dessen Votum durchgehends entweder laulicht oder furchtsam war, so vermeynete es ebenfalls, „daß auch „dasjenige, was der Fürstl. Administrator der Chur-Pfaltz beym XXIIIsten „Punct moviren lassen, alhier, als in particulari, nicht zu attendiren, sin-„temahl bey dem Punct, da der Achts-Erklärung gedacht, den Ständen „ihre Defension vorbehalten, daher sich niemand einiges Uberei-„lens sonderlich zu beschweren.„ Wann nicht Weltkündig wäre, wie die jetzige Sächsische Chur-Linie unter verschiedenen theils dem Zeit-Verlauf nach allerdings übereilten, theils überall unrechtmäßigen Achts-Erklärungen, wo entweder denen Aechtern ihre Defension versaget, oder die wichtigsten und sonnenklaresten Entschuldigungen hintangesetzt worden, ihr ungemeines Interesse gehabt: so müste man glauben, daß die Chur-Sächsische Wahl-Tags-Gesandschaft gleich als das Ministerium, so dersel-ben die Instructionen ertheilet, nicht einmahl den allgemeinsten Begrif vom Reichs-System und vom Verhältniß derer Reichs-Stände gegen den Kaiser und die Reichs-Gerichte inne gehabt, und nicht gewust, auf welche Umstände der Achts-Sachen beym Pfältzischen Vortrage hauptsächlich zu reflectiren gewesen. Brandenburg unterstützte den Pfältzischen Antrag mit Beyfügung derer anderweitigen triftigsten und in der ausgemachten Warheit der ungezweifeltesten Geschichte beruhenden Gründe: „zumahlen „weil sich gleichwol befunden, daß ihrer viel, die in die Acht er-„kläret, zuvor nicht zu gnugsamer Verhör gelassen würden; wie

„dann die Executiones deswegen angezogen werden könnten: und „dieweil vor etlich und 40 Jahren man die Achts-Erklärung mit „Vorwissen des gantzen Reichs vorgenommen.„ Hierdurch war der Sächsische Einwurf zernichtet; nichts desto weniger nahm annoch bey der zweyten Umfrage Maintz, unter dem höchstirrigen Anführen der übel angebrachten Bedencklichkeit, „daß diese Constitution nicht wol anderst zu „fassen, wolte man anders iustitiam eiusdemque executionem „im Reich haben,„ bey der dritten Umfrage aber Trier und Cölln, welches letztere derer klaren Verfügungen der mit Vorwissen gesammter Reichs-Stände also gemachten, auf unterschiedenen Reichs-Tägen wolerwogenen, und durch die Reichs-Abschiede jederzeit wieder confirmirten Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, die so leicht nicht zu ändern wäre, Anregung that, hierunter jedoch gegen die Worte und den Sinn der Land-Friedens-Satzungen und der hieraus in diesem Punct genommenen Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung selbst verstieß, die Sächsische vermeintliche Raison an, und votirten selbige allesammt auf die Beybehaltung des Aufsatzes in der letztern Capitulation. Pfaltz wiederholte seine vorige Erinnerungen und Votum, mit dem Zusatz, „wie die Stände, wann mit so „reifem Rath in diesen Sachen gehandelt, desto weniger Ursach hätten, „sich zu wiedersetzen.„ Sachsen muste bey abermahliger Eröfnung seiner Meynung zwar einräumen, „wie der Churfürst selbst die Acht vor „die schwereste Strafe hielte; weil aber dieser Punct von den „Vorfahren also gesetzet, die gleichwol die Churfürstliche Präeminenz „auch in Acht genommen, und dann ferners den Ständen der ordentliche „Proceß dabey vorbehalten, und dann das übrige iustitiam mehr re„moriren als befördern würde,„ der Churfürst beym vorigen Sentiment verbliebe. Diese aus lauter Vorurtheilen entstandenen und schon durch ihr eigenes überaus schlechtes Gewicht niedergeschlagenen Einwendungen wiederlegte folgendes nochmahliges Brandenburgisches Votum aufs gründlichste: „Müßten aus bewegenden Ursachen, vermöge „ihrer Instruction bey vorigem Voto bleiben, nicht aus einigem Pri„vat-Respect, den ihr Gn. Herr hierunter hätte, sondern allein um „gemeinen Friedens willen, sonderlich aber darum, daß bisher im „Werck gespüret, wie die Acht vielfältig mißbrauchet worden, also

„mit

„mit den Städten Emden, Danauwerth und Braunschweig, „daran zwar nicht die verstorbene Kaiserliche Majestät, sondern andere „Leute schuldig, da auch zu zweifeln, ob es auf vorgehend ordentlich „Recht also ergangen? und wäre wol zu besorgen gewesen, im „Fall man die Achts-Erklärungen also gemein werden lassen, daß „dieselbe bey den Ständen des Reichs endlich so wenig Ansehen, als vor „Jahren bey den Venedigern des Pabsts Bann, würde gehabt haben: „Deme nun würde inskünftige nicht besser zu begegnen seyn, als wann „diese Erkänntniß mit Vorwissen der Churfürsten geschehen müßte, zumahl „weil offenbar, daß die Cammer keine Acht erkennen dürfte ohne „der Kaiserlichen Majestät Vorwissen; wie aber der Kaiserli- „che Hof bishero bestellet gewesen, und was vor Leute daselbst „unterhalten worden, wäre mehr dann gnug wissend, auch „wol schwer, wann inskünftige dergleichen Leute, die im Reich „nicht geboren und von schlechter Ankunft, über der Churfür- „sten und Stände im Reich Leib, Leben, Ehr und Gut zu erken- „nen haben sollten. Da es sich auch mit der Acht wieder die Städte „Emden, Donauwerth, und Braunschweig denen davon in öffentlichem „Druck publicirten Büchern gemäß verhielte, müßte männiglich erkennen, „daß je übel procedirt. Die Weitläuftigkeit könnte daher vorkommen „werden, wann die Stände des Reichs zu dieser Cognition gewisse „Personen neben den Churfürsten deputirten; damit allein die „Erkänntniß in dieser schweren und höchstpräjudicirlichen Sache den Pri- „vat-Personen nicht in Händen gelassen.„ So unwiedersprechlich auch alles solches war, so schlosse dennoch Maintz mit denen mehreren Stimmen, daß es bey diesem XXIIIsten Punct, wie selbiger damahls in der Rudolphinischen Capit. gestanden, zu lassen wäre; auf welche Weise, und wie derselbe auch bereits der Haupt-Sache nach, ausser wenigen nach der Hand hinzugekommenen relativischen Clausuln, in Kaisers Carls V. Capitulation Art. XXII, mit allen und jeden Clausuln, Worten und Ausdrücken hingegen in der angeblichen Capitulat. Ferdinands I. Art. XXI. und in der Maximilianischen Art. XI. anzutreffen gewesen, dann sothaner XXIIIste Art. der Rudolphinischen wörtlich, gantz, ohne Aenderung und ohne Zusatz, als der XXVIIste Artickel in Kaisers Matthiä Ca-

pitulation, und hieraus zuletzt als der XXVIste Art. in Kaisers Ferdinands II. Capitulat. übergetragen ward. Hätte man damahlen durchgehends, mit dem Chur-Pfältzischen Administrator und Chur-Brandenburg, mehr nach Gründen, und in steter Absicht auf die wahre Beschaffenheit der Reichs-Verfassung, als nach Vorurtheilen und zuvor gehabten oder anhoffenden particularen Interesse gehandelt; woran Chur-Sachsen hauptsächlich, nächst diesem aber Chur-Maintz am meisten Schuld gehabt, massen Chur-Trier und Chur-Cölln so vielen Eifer vor ihre Meynung nicht bewiesen, und durch eine überstimmende Vorstellung leicht umzulencken gewesen: so wäre gewiß ein grosser Theil der Unruhen des dreyßigjährigen Krieges, zum mindesten die Allgemeinheit derselben vermieden worden, als worzu die Achts-Erklärung des Churfürsten Friedrichs V. zu Pfaltz und derer ihm zugethanen, oder eigentlich vor die gemeine Hoheit und Freyheit des Reichs und seiner Stände streitenden Reichs-Glieder vielen Anlaß gegeben. Auch damahlen, als die Böhmischen Unruhen bereits ausgebrochen, möchte sich der Fehler noch haben verbessern lassen, wann das Chur-Collegium Ernst gebrauchen, und darauf dringen wollen, daß der Kaiser die Achts-Sache wenigstens auf einer Churfürsten-Versammlung vortrüge, indem sich hiervor der Kaiserliche Hof selbst scheuete. Allein der Dresdenische Hof war froh, daß er eine Gelegenheit vor sich sahe, Chur-Pfaltz zu stürtzen; er glaubte denen Kaiserlichen Sincerationen und Versprechungen; er sahe sich durch Hofnung bereichert und mächtig gnug über alle, auf die er eifersüchtig war, zu triumphiren; und weil alles, sogar die Hof-Geistlichkeit, mit dem Kaiserlichen Hofe in übermäßiger Vertraulichkeit stunde, so gab man sich gegen denselben dergestalt bloß, daß Kaiser Ferdinand II. allbereits im August 1620 an den Churfürsten schriebe: er habe aus seines Gesandten Relation so viel verstanden, daß Chur-Sachsen nunmehr, wegen der Achts-Erklärung, auf keinen Churfürstlichen Convent dringe, und selbst bekenne, daß man hierzu jetztmahls füglich nicht gelangen könne, auch hierzu viel Zeit verlieren würde. Der Kaiserliche Hof, welcher selbst am ersten Sachsen zu solcher Schläfrigkeit gebracht hatte, bediente sich derselben geschwind, und erklärete zuerst den Churfürsten zu Pfaltz, nachher die übrigen Reichs-Stände, bey welchen es sein Staats-Interesse erforderte, ohne

Berath-

Berathschlagung mit denen Churfürsten, der unterlassenen Zuziehung anderer Stände vollends zugeschweigen, vor sich allein in die Acht. Einige Glieder des Chur-Collegii waren zwar vom Kaiser wegen seines Vorhabens mit Chur-Pfaltz benachrichtiget: aber 1) dieses gieng nicht auf alle und jede Churfürsten; 2) man hatte nicht mit ihnen zusammen, sondern einzeln, auch 3) nicht als mit Churfürsten, sondern als Freunden des Kaisers und seiner Absichten communiciret; desgleichen 4) nicht in der Form des Vortrags einer Reichs-Staats-Affaire; zudem 5) die Sache nicht zu ihrer Entscheidung durch einmüthige oder mehrere Stimmen ausgestellet. Nachdem nun der Kaiser hierinnen willkührlich verfahren, und der dem Reich daraus zuwachsende Schade, nebst denen näher entdeckten gleichen Anschlägen des Kaisers wieder Freunde und Feinde, sich bald zeigte, so regeten sich Chur-Sachsen endlich selbst und Chur-Brandenburg an ihrem besondern Theile sowol, als die sämmtlichen Churfürsten gemeinschaftlich gegen des Kaisers eigenthätige Unternehmungen. In einem Chur-Sächsischen Voto ward dem Kaiser das behutsame Verhalten seiner Vorfahren am Reich, selbst aus dem 16ten Jahrhunderte, da sie nicht allein die Chur-Fürsten, sondern auch das gantze Reich bey Achts-Erklärungen, sogar gegen blosse Städte, zu Rathe gezogen, darauf erst die Acht und deren Execution verhänget, vor Augen gestellet; mit der Application auf den damahls ereigneten Vorgang, daß in des Pfaltzgrafens Achts-Proceß billig eine andere Weise des Verfahrens hätte gehalten, und die Churfürsten des Reichs, inhalts der Capitulation, als in einer schweren, wichtigen, weitaussehenden Sache, daraus des Reichs Ruin, wie die Erfahrung und der Augenschein bezeugete, erfolget, hierum befragt werden sollen. Chur-Brandenburg votirte zu eben der Zeit noch mit mehrerer Einsicht also: „Man könte nicht befinden, wie „von dieser so wichtigen Sache, darauf des gantzen Reichs Wolstand, oder aber endliche Ruin beruhete, die Churfürsten hätten „können ausgeschlossen werden; und da auch keine Capitulation da, „wäre es dennoch eine solche Sache, da der Churfürsten Bedencken und Gutachten zu vernehmen gewesen, solches aber um so „viel mehr, weiln diese hochbetheurliche Capitulation, darinnen „versprochen, daß in wichtigen Sachen, bald Anfangs, der Chur-

 „fürsten

„fürsten Bedencken und Rath eingeholt werden solte, darzu komme;„ ja eben dasselbe Votum stellete mit grosser Aufrichtigkeit die nachtheilige Folge vor: es würde auf diese Weise ein Churfürst und andere Stände des Reichs weit *detericris conditionis*, als ein Edelmann in Polen seyn, dann derselbe nicht, als auf offenem Reichs-Tage, proscribirt werden könne. Beyde höchsterwehnte Churfürsten eröfneten kurtz hernach ihre vereinigte Meynung positiv dahin, daß die Capitulation hierin klar wäre, und dieses Fundamental-Gesetz, welches eine unbewegliche Grundfeste, mehrers nicht erforderte, dann würckliche Observanz; dahero also hierüber keine mehrere Stimmen zu machen, noch dis Gesetz in weitere Consultation zu stellen. Eben diese Gründe wieder die Gültigkeit der gegen den Churfürsten zu Pfaltz erkannten Acht, nebst gleicher Auslegung der Capitulation nahmen zugleich sämmtliche Chur- und Fürsten des Reichs pünctlich an, und erstatteten darnach ihre Antwort auf den Kaiserlichen Vortrag. Der Churfürst zu Sachsen schrieb auch selbiger Zeit an Chur-Maintz in denen Ausdrücken: „Wie es mit der Acht des Pfaltz„grafen (dessen Facta und Acta Wir noch, wie vormahls, nicht probiren) „und Translation der Chur hergegangen, ist Ew. Liebden bewust, und bey „diesem Convent gnugsam angedeutet worden. Da nun die Churfürsten „hierunter nicht gefragt werden sollen, wann ein Churfürst in die Acht „gethan, aus dem Collegio Electorali genommen, und ein anderer hinein „gesetzet würde, wüsten Wir nicht, worin die Churfürstliche Ho„heit und Würde bestehen, und wie der Gefahr halber, so aus „diesen hohen Sachen gar leichtlich entstehen möchte, die Chur„fürsten gegen dem Reich gesichert seyn möchten.„ Sogar in einem am 12ten Mertz 1623 an den Kaiser abgelassenen Schreiben erkläreten Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg die angesonnene Gutheissung der vergegangenen Pfältzischen Achts-Erklärung und dargegen zugemuthete Zurückziehung ihrer von ihnen nochmahls vor wolgegründet erachteten Votorum und angezogenen Motiven, für verweißlich, ihnen schimpflich, und verkleinerlich, mit dem Beysatz, daß sie nicht wüsten, wie sie es gegen ihre Posterität, oder andere Fürsten und Stände des Reichs verantworten könten; sie führten auch zur Erläuterung

das

das nach den gemeinen Lehn-Rechten in obhandenen Streitigkeiten weit geringerer Lehnsleute mit dem Lehns-Herrn erforderte Erkänntniß der Parium Curiae an, woraus sie einen Schluß zogen, wie vielmehr in Bestrafung hoher und grösserer Personen diejenigen nach der Capitulation zu Rathe gezogen werden solten, die Kaiserlicher Majestät innerste Räthe (müste richtiger heissen: Mit-Regenten;) und demjenigen, der bestraft werden solle, an Stand, Ehr, und Dignität gleich wären. Wir sehen hieraus, wasmaßen selbst eine dem Kaiser und dessen Ertz-Hause wo nicht annoch völlig zugethane, doch zum mindesten damahlen nicht gantz wiedrige Parthey die Achts-Erklärung eines Churfürsten, und überall eines Reichs-Standes, als einen Umstand von äusserster Wichtigkeit und Gefahr betrachtet habe; woraus sich überhaupt in dergleichen Achts-Sachen und gegen das dahin zielende Verfahren die beträchtlichsten Folgerungen, zur Prüfung der Bedencklichkeiten bey jedem desfallsigem Schritte, ergeben. Dem beklagenswürdigen Churfürsten Friedrich V. zu Pfaltz und denen Gefährten seines Schicksaals, soferne sich nicht einige dererselben mit dem Kaiser besonders aussöhneten, halfen zwar alle diese noch so hertzhafte und ernstliche Vorstellungen nichts, und Kaiser Ferdinand II. kehrete sich daran überall so wenig, daß er vielmehr nach einigen Jahren die Herzoge zu Mecklenburg gleichergestalt, ohne mit dem Reich deshalb zu Rathe zu gehen, bloß nach seinem Belieben ächtete. Inzwischen veranlasseten diese öftere schädliche Neuerungen eine nähere und deutlichere Bestimmung in der Capitulation Ferdinands III. Art. XXX, dardurch derer ohnintereßirten Churfürsten Vorwissen, Rath und Bewilligung bey allen Achts-Erklärungen, selbst im Fall notorischer That und beharrlichen Fortfahrens im Verbrechen, ob es wol dann nicht eben sonderbaren Processes vonnöthen, vor der würcklichen Achts-Erklärung nothwendig gemacht, solches folgends in des Römischen Königs Ferdinands IV. Capitulat. Art. XXVIII. und mit einiger oben S. 22. ersichtigen Erläuterung in Kaiserl. Maj. Leopolds Capitulat. Art. XXVIII. wiederholet, darneben im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichs-Abschiede zur Festsetzung einer genauern Vorschrift dessen, was bey Achts-Erklärungen gegen Reichs-Stände zu beobachten, Hofnung gegeben ward. An solchem einstweilen getroffenen

troffenem Temperamente der Hinlänglichkeit einer Churfürstlichen Einwilligung in die Achts-Sprüche gegen Reichs-Stände wolte sich unterdessen das Fürstliche Collegium nicht begnügen, sondern verlangte, daß in allen und jeden dergleichen Achts-Erklärungen nicht anders dann mit gesammter Stände des Reichs Rath und Bewilligung gehandelt würde, wie solches sowol der Evangelischen als der Catholischen Reichs-Fürsten und Stände auf dem Franckfurtischen Wahl-Tage An. 1658. bey Abfassung der Leopoldinischen Capitulation übergebene oben S. 27. 28. befindliche Particular-Monita zum XXVIIIsten Artickel ausweisen: woselbst der Evangelische Theil sogar die gantze Clausul von der Notorietät einer die Achts-Strafe verdienenden That und Beharrlichkeit im Verbrechen schlechterdings ausgelassen wissen wolte; die Catholischen aber sothane Clausul zwar, soviel die Vorbeygehung des ordentlichen Processes betraf, implicite verstatteten, jedoch darauf drungen, daß dem ohnerachtet auch solchenfalls Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zusammen die Entscheidung thun solten. Solche Forderung eines gemeinsamen Ausspruchs des gantzen Reichs enthielt weder etwas neues, noch eine ungebührliche oder abdringliche Einschränckung der Kaiserlichen Gewalt, allermaßen die von mir vorhin angeregte Eigenschaft des Reichs-Systems nebst der einförmigen Observanz vieler Jahrhunderte die Gerechtigkeit, ja selbst die Nothwendigkeit einer hierunter zu treffen gewesenen ausdrücklichen Erneurung der alten aus der Reichs-Verfassung an sich fliessenden Richtschnur und einer kräftigen Handhabung oder Wiederaufrichtung derer darbey vorwaltenden Gerechtsame des Reichs und sämmtlicher Stände gegen einiger derer letzteren Kaiser Beeinträchtigungen und anmaßliche Vorrechte, aufs gewisseste bewähret. Konten nun gleich die Fürsten und Stände die Einschaltung der von ihnen nachgesuchten deutlichern Vorschrift in die Leopoldinische Capitulation nicht erhalten, so kamen selbige doch damit näher zum Zweck, daß unter Kaisers Leopolds Glorw. Ged. Regierung auf dem annoch fortwährenden Reichs-Tage zu Regensburg die Abfassung einer genauern Vorschrift in Achts-Erklärungen der Reichs-Stände, unter denen Haupt-Materien der zu entwerfenden beständigen Wahl-Capitulation und des dereinstigen Reichs-Abschiedes, in Berathschlagung gezogen ward, wovon ich die Geschichte und anhero gehörige

Stücke der Aufsätze oben S. 22-35 erzehlet. In der Haupt-Sache war man in so weit allerseits einig, und nahm als einen ungezweifelten Grund-Satz an, daß ausser dem Chur-Collegio auch die beyde andere Reichs-Collegia zuzuziehen; nur darinnen zeigte sich der fürnehmste Unterscheid der Meynungen und Vorschläge: ob theils überhaupt theils jederzeit eine gemeinschaftliche Berathschlagung und Einwilligung des gantzen Fürstlichen und des gantzen Reichs-Städtischen Collegii, unter Communication mit allen und jeden Gliedern dererselben, vonnöthen, oder in diesem Geschäfte entweder schlechterdings oder bey gewissen Umständen eine Deputation aus beyden letzterwehnten Collegiis hinreichend, und wie solche einzurichten? Der Churfürstliche Aufsatz von 1664. erforderte zu Examinirung des beym Reichs-Hof-Rath oder am Reichs-Cammer-Gericht geführten Achts-Processes und zu Aussprechung des Urtheils eine Zuziehung und in eine gelegene Reichs-Stadt oder am Cammer-Gericht unsäumlich anzustellende Zusammenberufung des Churfürstlichen Collegii, und uninteressirter vier Reichs-Fürsten, eines Prälaten, und eines Grafen in Person oder deren Gevollmächtigten, dann zweyer Reichs-Städte Verordneten. In dem Unvorgreiflichen Bedencken, wessen man sich bey denen in puncto Capitulationis im Fürsten-Rath befundenen Differentien *quoad materialia* zu verhalten, *praes. 22. Jan. 1666.* schien zwar vorläufig das Problem aufzukommen, ob man etwa das eine *membrum distinctionis* vom Reichs-Tage gar fallen, und es allein bey denen Deputations-Conventen bewenden lassen wolte: indessen richtete man die specialen Erinnerungen und den daher machenden Antrag beydes auf die gantze Reichs-Versammlung und auf die Deputationen, daß nehmlich der Kaiser niemanden hohen oder nieder Stands, Churfürsten oder andern, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, oder wie nachfolget, (das ist, als in Ausnahme von der Regel bey denen vorkommenden besonderen Umständen) der Reichs-Deputirten, in die Acht und Ober-Acht erklären solte; weshalb dann nachstehende Erklärung folgete: „So sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag, da derselbe ohne das obhanden, oder in „dessen Ermangelung auf einen deswegen anstellenden ordinari

„Reichs-Deputation-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich „vereydete Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) „aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religion exami„niret, und überleget, deren Gutachten an gesammte Stände, oder „respective Reichs-Deputirte referiret, von denenselben, zu verste„hen von den unintereßirten, der endliche Schluß gefaßt, und das „also verglichene Urtheil, nachdem es von dem Röm. Kaiser approbi„ret, = = vollstrecket werden.„ Hierbey ließ man es allerseits in einigen Verhandlungen bewenden, ausser daß eine Vermehrung der Reichs-Deputation in Vorschlag kam, und darüber die Frage von denen darzu zu ziehenden Fürsten entstand, bis endlich in denen am 28sten Jan. (7ten Febr.) 1671. dictirten Fürstlichen Conclusis und verglichenen Monitis und in dem An. 1671. zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio verglichenen perpetuirlichen Capitulations-Projecte der alternative Vorschlag vom Reichs- oder Deputations-Tage hinweg blieb, und die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes schlechterdings zu dem jedesmahligen Erkänntniß der gantzen Reichs-Versammlung ausgestellet ward. Da jedoch bey Abfassung der Josephinischen Wahl-Capitulation die einer Seits verlangte Grundlegung des Entwurfs der beständigen Capitulation nicht erfolget, sondern selbiges mahl die Leopoldinische zum Fundament genommen, und den Artickel von der Acht betreffend unverändert gelassen worden: so geschahe wegen der unter Kaiserlicher Majestät Josephs Reichs-Verwaltung zum Schluß gekommenen respective Achts- und Ober-Achts-Erklärung und Privations-Erkänntniß gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern gar keine Anfrage bey denen Fürstlichen und Städtischen Reichs-Collegiis, sondern es würde in solcher Sache allein derer Churfürsten Rath und Einwilligung mittelst solennen Vortrags erfordert, und nach deren wieder beyde ermeldete Churfürsten ausgefallenen Entscheidung das Achts-Urtheil abgefasset und publiciret. Hierüber beschwerten sich die Fürsten und anderen Reichs-Stände, insonderheit thaten, auf einen vorerst von Königlichen Majestäten von Schweden und Dännemarck wegen Dero Teutschen Reichs-Provintzen, Sachsen-Coburg, Gotha, und Eisenach, Würtenberg, Hessen-Cassel, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig-Wolfenbüttel,

Hen-

Henneberg, und Sachsen-Altenburg, mit mehrerer anderen vorbehaltenem Beytritt eingegangenen Befehl, verschiedener des H. R. R. Fürsten anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte, mittelst ziemlich ausführlichen und nachdrücklichen Memorials an Kaiserliche Majestät vom 17ten Januar. 1707, die beschehene Präterition bey der Chur-Cöllnischen und Bayrischen Achts-Erklärung betreffend, zu Verwahrung der Fürstlichen Gerechtsame Vorstellung, worinnen selbige theils allgemeine auf jede Achts-Erklärung eines Reichs-Standes reichende Gründe von der Beschaffenheit der Reichs-Verfassung, Erforderniß der Reichs-Wolfahrt, Wichtigkeit und Gefahr dieses Reichs-Staats-Geschäfts, altem Herkommen, Provisional-Verordnung des Westphälischen Friedens und jüngsten Reichs-Abschiedes, auch vorläufig verglichener Richtschnur der beständigen Wahl-Capitulation, theils als ein besonderes Fundament einiger denen geächteten beyden Churfürsten im Fürsten-Rath zugehörigen Stimmen, welche doch laut der Capitulation nicht einmahl ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Einwilligung zu suspendiren, gäntzliche Ausschliessung durch die Acht angezogen; wie der völlige Inhalt sothanes Memorials in Fabers Europ. Staats-Cantzley Th. XII. Cap. XI. Num. 1. S. 810-815 des mehrern ausweiset, auch die Gründe der Fürsten in der Materie von der Acht in den *Electis Iuris Publici* Th. I. St. VII. Num. 25. S. 593-600 mit einander zu sehen; dahingegen der gemeiniglich unter die den Fürsten und Ständen gegen ihre Ausschliessung vom Achts-Geschäft behufige Schriften gerechnete sogenannte kurtze Unterricht, wie es mit Erklär- und Vollstreckung des Reichs-Banns oder Acht gehalten werden solle, in der Staats-Cantzl. Th. VI. Cap. IX. Num. 4. S. 636-643 gar keine Ausführung oder Raisonnement, sondern bloß eine Sammlung weniger zum Regulativ in Achts-Sachen gehörigen Stellen aus Reichs-Gesetzen und Comitial-Handlungen, nehmlich des XXVIIIsten Artickels der Leopoldinischen, XXVIIsten Art. der Josephinischen, XXsten Art. des Entwurfs der beständigen Wahl-Capitulation, und des hiermit gleichlautenden in den künftigen Reichs-Abschied bestimmt gewesenen Auffsatzes, in sich begreift. Endlich ist dieser Punct von gesammter Reichs-Stände nothwendigem Erkänntniß bey Achts-Erklärungen, der wahren Verfas-

sung des Reichs und dem ältesten vielhundertjährigen Herkommen gemäß, nach dem darüber im Project der beständigen Wahl-Capitulation getroffenen Vergleich, mit hieraus entlehntem Aufsatze in des höchstseligsten Kaisers Carls VI. sodann in der in GOtt ruhenden Kaiserl. Maj. Carls VII. und letztlich in jetztregierender Kaiserlicher Majestät Frantz I. Wahl-Capitulationen überall Art. XX. ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 13.

Diesemnach verpflichten sich Seine Kaiserliche Majestät Art. XX. §. 2. der Neuesten Wahl-Capitulat. „absonderlich darauf zu halten, „daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, „Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame „Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilli-„gung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in „die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret werde.„ Hieraus ist 1) gleich als aus der wesentlichen Beschaffenheit des Reichs-Systems zu ersehen, daß die Achts-Erklärung, wenigstens wann solche wieder einen Reichs-Stand ergehet, ein Staats- und Comitial-Geschäft des Teutschen Reichs abgebe, dahero in deren Behandelung auf eben die Weise, wie bey anderen Reichs-Tags-Materien, mit der Kaiserlichen Proposition, denen Consultationen und Deliberationen, denen Re- und Correlationen, der Vergleichung, Abfassung und Erstattung eines Reichs-Gutachtens, dem Kaiserlichen Ratifications-Commißions-Decret, und dem dadurch völlig zu Stande kommenden Reichs-Schlusse zu verfahren sey. Da nun diese Art, Reichs-Tags-Geschäfte zu tractiren, sowol dem Wesen als den Formalien und Solennitäten nach, sonsten schon hinlänglich bekannt ist, und ich über dergleichen allgemeiner Umstände Erzehlung in unnöthige Weitläuftigkeit verfallen würde: so erinnere nur überhaupt, daß die Unterlassung eines oder andern dererjenigen Stücke, so an sich in Comitial-Berathschlagungen und Entscheidungen insgemein und über andere speciale Staats-Geschäfte des Reichs, zufolge dessen Grund-Satzungen und Herkommens nöthig, auch in Achts-Processen und Erkänntnissen gegen Reichs-Stände eine offenbare Nichtigkeit solches vor sich schon harten und ausserordentlichen Ausspruchs desto gewisser würcke: je mehrere Aehnlichkeit nicht

nur

nur die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes mit der Beschliessung eines Reichs-Krieges wieder auswärtige Mächte hat, worinnen doch als in einem Haupt-Geschäfte der gemeinsamen Reichs-Verwaltung nichts an behöriger Tractirung auf dem Reichs-Tage verabsäumet werden soll; sondern sogar das Achts-Erkänntniß wieder einen Reichs-Stand, welches, mit einem so starcken und unmittelbaren Einfluß in des Reichs innere Verfassung, einen Mit-Regenten des Reichs betrift, und eine völlige Aberkennung dessen Antheils am gemeinen Regiment nicht weniger dann aller eigenen Besitzungen im Reich, auch aller persönlichen Hoheiten und Gerechtsame unter dem Schein des vollkommensten Rechts, besonders aber unter dem Nahmen einer Strafe enthält, ungemein wichtiger ist, als die Erklärung eines Reichs-Krieges, worunter das innere System des Reichs wenigstens unmittelbarer Weise keine Veränderung leidet, dem auswärtigen Reichs-Feinde seine Besitzungen, woferne das Reich nicht etwa einen sonstigen Anspruch aus andern Gründen daran machet, an sich nicht gestritten werden, vielmehr der Anfall auf selbige sammt deren Abnahme und allenfallsigen Zurückbehaltung im Frieden nicht anders als aus dem Rechte der Waffen jeder kriegenden Parthey an allem, was ihrem Gegentheil zuständig, behauptet, des Reichs-Feindes eigene Person aber selbst vom Reiche als souverain und in der vorhin abseiten des Reichs an ihm agnoscirten Würde respectiret wird. Eben dieses ist ein Haupt-Fehler vieler Cameral- auch anderer Publicisten und Commentarien-Schreiber über die Reichs-Grund-Gesetze, daß sie die Reichs-Acht bloß aus dem Gesichtspunct einer Justitz- und Criminal-Sache ansehen, wo sie alle Gesetze der Pandecten und des Codicis ad Leg. Iuliam Maiestatis und ad L. Iul. de Vi publica nebst der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Carls V. sicher anwenden, und einen ziemlichen Sack voll Regeln und Cautelen vom summarischen Proceß in peinlichen Sachen ausschütten könten; dargegen sie das Wesentliche dieses Handels, nehmlich die concurrirende Eigenschaft einer Staats-Sache des Reichs, aus den Augen setzen. 2) Daß diejenigen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welche sowol die über der Achts-Klage bey den Reichs-Gerichten geführte Acten untersuchen und davon an gesammtes Reich Bericht erstatten sollen, als auch alle votirende unpartheyisch, von eigenen, besonderen, freund-

schaftlichen und gehäßigen Absichten frey seyn müssen, verstehet sich von selbsten, ohnerachtet das Project der beständigen Capitulation nebst beyden letzteren Carolinischen und der Neuesten Wahl-Capitulation weder den in Kaisers Ferdinands III, Königs Ferdinands IV, Kaisers Leopolds und Josephs Capitulationen in Ansehung derer hierinnen allein bemeldeten Churfürsten befindlichen Zusatz: welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht, noch den im Churfürstlichen Auffsatze der beständigen Wahl-Capitulation von 1664 derer damahlen aus dem Fürstlichen und Städtischen Collegio zuzuziehen vorgeschlagenen Deputirten halber ersichtigen Ausdruck: unintereßirter, wiederholet haben. Die Abfassung des Berichts und des Reichs-Tags-Voti nach dem einfliessenden eigenen Interesse stehet der Beförderung der gemeinen Wolfahrt des Reichs bey dem Staats-Geschäfte, und der bey solcher Relation und Erkänntnisse vorkommenden Verwaltung der Justitz auf gleiche Art im Wege. Aber darinnen stecket ein äusserst schädlicher doppelter Haupt-Irrthum, daß einmahl das Interesse allein bey dem auf die Acht angeklagten Stande und dessen Bundes-Genossen auf einer, und denen angeblichen Beschädigten auf der andern Seite gesucht, zweytens die Unparthe ylichkeit nur als eine Sache betrachtet wird, so bloß eintzelne Reichs-Stände, nicht aber das gantze Reich zusammen angehe. Auch andere Reichs-Stände, die keinesweges der Gegenstand der zum Achts-Proceß Gelegenheit gebenden vermeintlichen oder würcklichen Beschädigung gewesen, können dennoch intereßirt und daher zum Referiren und Votiren unfähig seyn, und das gesammte Reich oder der gröste Theil seiner Versammlung kan eine gleiche Schuld und Ursache der Untüchtigkeit zum Ausspruch des Achts-Urtheils in gewissen Fällen auf sich laden. Wann a) also ein Reichs-Stand dem vorgeblichen Beschädigten oder Beleidigten, von welchem oder um dessen willen ein anderer Stand auf die Acht angeklagt worden, oder denenjenigen, so mit ersterm gegen letztern durch Leistung Bundes- oder Garantie-mäßiger, oder auch einen dergleichen Schein habender Hülfe, gemeinschaftliche Sache machen, als Alliirter, oder auch b) aus vorwendender Reichs-Ständischer Pflicht vor ergangenem rechtsbeständigem Reichs-Schluß, oder c) über die ordentliche und hierinnen bezielte nothwendige Maße wieder den Angeklagten unter eigenem Nahmen Truppen zusendet,

auch

auch nur d) dergleichen anwirbt, und gegen Anfang des Kriegs bey habender Wissenschaft von deren Gebrauch, oder währenden Kriegs zur unmittelbaren oder mittelbaren Anwendung gegen den Angeklagten stellet und in Sold giebt; wann e) ein Reichs-Stand vor sich und ausser der Verbindung mit des Angeklagten eigentlichen Gegentheils und seiner Bundesgenossen Armeen, entweder eigener Streitigkeiten halber, oder wegen des beym Achts-Proceß in Frage seyenden Verfahrens, den Angeklagten mit Krieg überziehet, es geschehe nun solches unter welchem aus dem allgemeinen Staats-Rechte, aus dem Völcker-Rechte, oder aus dem Reichs-System und dagegen habenden Verhältniß, hergenommenen Vorwande es immer wolle, ohne Unterscheid, ob man bey sothanem Angrif die Reichs-Ständische oder anderweitig fremder Staaten wegen zuständige Qualität, Gerechtsame und Befugnisse als würcksam vorspiegele; wann f) ein Reichs-Stand währenden Krieges oder bey voraus sehendem Ausbruch desselben, gerade in der Absicht, zunächst wieder den Angeklagten zu fechten, in des angeblichen Beleidigten Dienste tritt; oder g) sonst dem letztern mit solchen Pflichten, wo ihm dessen Interesse zu beobachten besonders oblieget, zugethan ist; oder gar h) unter denen wieder den Angeklagten geschmiedeten Anschlägen, welche eine nähere oder entferntere Gelegenheit zu der Handlung, worauf der Achts-Proceß gehet, dargereichet, oder auch währenden Krieges bey denen Staats- oder Militair-Berathschlagungen gegen den Angeklagten, sich brauchen lassen; wann auch i) ein Reichs-Stand in seinen Landen für die Waffen des vermeintlich Beleidigten oder seiner Bundes-Genossen, und anderer mit ihnen im Verständniß oder nur zu gleichem Zweck agirenden, oder sonst wieder den Angeklagten und dessen Freunde Gebete anzustellen befohlen, oder deren obschon von ihm selbst nicht angeordneten öffentlichen Gebrauch im Lande gestattet; mit welchem allem er sich als des Angeklagten offenbaren Feind, dem daran gelegen ist, daß jener auf eine oder andere Art unterliege, beträget; wo demnächst k) ein solcher Reichs-Stand, welcher die Dictatur hat, des Angeklagten Rechtfertigungs-Schriften zur Dictatur zu nehmen sich geweigert, jedoch des Gegentheils eben so, auch wol härter abgefassete Aufsätze in eben der Sache darzu gebracht, oder l) überhaupt ein jedes Reichs-Glied oder dessen Comitial-Gesandschaft dergleichen ins Hauß communicirte Stücke abseiten

ten des Angeklagten nicht, wol aber von dessen Wiederpart angenommen, hiermit also dem Angeklagten seine Defension abgeschlagen, oder selbigen mit dessen gegen den andern Theil habenden Beschwerden nicht hören wollen; ingleichen wo m) ein Reichs-Stand im Votiren über dem sonstigen Verfahren gegen den nachgehends auf die Acht angeklagten Stand des letztern Vertheydigungs-Gründe gar nicht in Erwegung gezogen, noch daher nach deren Zusammenhaltung mit dem gegentheiligen Anbringen seine Meynung gefaßt, sondern diese schlechterdings auf einseitige Vorstellung, mit einer aus dem Vorurtheile der Unrechtmäßigkeit vor Betrachtung des Anführens selbst beschlossenen Verwerfung aller Entschuldigung, ergriffen, aus starck geäusserter partheyischen Gesinnung das in der Achts-Klage angegebene Verbrechen schon einmahl vor unjustificirlich erkannt, und dargegen in ernstliche Mittel gewilliget, auch wol das seinige hierzu beygetragen hat, derohalben schwerlich zu hoffen, daß er sich wiedersprechen, oder nach einem dergleichen Schritte neuerlich allererst mehrere Unparthenlichkeit zeigen möchte: so kan ein solcher Stand des Reichs-Corporis, dessen Votum sich aus lauter dabey erscheinenden besonderen Absichten bereits zum voraus als wiedrig abnehmen lässet, ohnmöglich weder gegen den, welchem er sich selbst zum Feinde aufgedrungen, oder den er allbereits willkührlicher Weise vor der Untersuchung so gut als verdammet, sich einer richterlichen Erkänntniß anmaßen, noch das Achts-Geschäfte als eine Staats-Sache des Reichs, worinnen er selbst intereßiret, zu seinem Vortheil oder nach denen desfalls verrathenen Privat-Absichten, die alsdann der Verfassung und Wolfahrt des Reichs ohnfehlbar vordringen würden, entscheiden helfen. Aus gleichen Ursachen können auch n) selbst Kaiserliche Majestät in Achts-Angelegenheien, es sey nun, daß man selbige auf der Seite einer Staats-Sache des Reichs oder als eine Justitz-Affaire betrachte, eigentlich nicht einmahl einen Vortrag thun, am allerwenigsten durch Allerhöchstdero Ratification dem Reichs-Schlusse die völlige Consistenz und Kraft geben, wann das allerhöchste Reichs-Oberhaupt oor Dero Person, Hauß, Gemahlin, Descendenz, auch vor die eigene oder deuen letztermeldeten Personen zuständige Lande ein Interesse gegen den auf die Acht angeklagten Reichs-Stand, entweder in Ansehung der zur Veranlassung des Achts-Processes gezogenen Handlung, oder überhaupt

haupt bey der Verurtheilung hat; wie auch o) wann Se. Kaiserliche Majestät vor Dero Particulier, aus Verwandschaft, Bundes-Pflicht, oder Zuneigung, der Sache des vermeintlich beschädigten oder beleidigten Theils mit Rathschlägen, unterm Nahmen des Rechts vorgenommenen Proceduren, Stellung einiger Hülfs-Völcker, oder veranstalteter Werbung zu dessen Dienste Vorschub geleistet, mithin der Absichten desselben wieder den Angeklagten sich theilhaftig gemacht, zugleich Dero allerhöchsteigener Seits gegen den letztern Feindseligkeiten verübet; nicht weniger p) wo Se. Kaiserl. Maj. sich von Dero Hofe aus eines eigenmächtigen Verfahrens wieder den Angeklagten in Dingen angemaßet, welche zu des Reichs gemeiner Entscheidung gehören, oder q) vor dem Achts-Processe oder auch während desselben solche Verfügungen zum Nachtheil des allererst auf die Acht angeklagten Standes ergehen lassen, so nur auf einen schon würcklich ergangenen Achts-Spruch als dessen Würckungen folgen, welches beydes in Ansehung der Abrufung der Reichs-Stände und Unterthanen aus des Angeklagten Diensten, auch der Ausbietung seiner Gesandschaften aus den Reichs-Landen bey Creisen und eintzelnen Reichs-Ständen, ingleichen der Privation eintzelner Reichs- und Creiß-Ständischen Rechte und Regalien halber sich ereignet; womit es r) ebenmäßige Bewandniß hat, wann Kaiserliche Majestät ein oder anderes Stück solchen Verfahrens denen Reichs-Gerichten zum sichtbarsten Präjuditz der Reichs-Versammlung und Eingrif in deren Gerechtsame, mit Verletzung des Reichs-Systems und Uberschreitung dessen Grund-Satzungen, gestattet; sodann s) wo der Kaiser die Comitial-Proceduren gegen den Angeklagten durch Hof-Decrete veranstaltet, betrieben und befördert, wodurch Se. Maj. allezeit einen darunter habenden Allerhöchstdenenselben an Ihrem besondern Theil eigenen Endzweck, oder eine intendirende Ausdehnung Ihrer Gewalt, und einen Absprung von der Vorschrift der Reichs-Grund-Gesetze zu erkennen geben; ferner t) wann allschon zu anderweitigen Reichs-Schlüssen wieder den Angeklagten der Beytritt einiger Reichs-Stände, oder, dem gantzen Reichs-System und denen Rechten jedes besonderen Standes entgegen, eine Befolgung des Entschlusses derer mehresten Reichs-Glieder in Sachen, wo keine Mehrheit der Stimmen zur Bewürckung einer Verbindlichkeit derer dissentirenden Glieder statt findet, durch des Kaiserlichen Hofes

Befehle abgenöthiget worden; letzlich u) wo der Kaiserliche Hof und die Höchstansehnlichste Principal-Commißion in denen vor dem Achts-Proceß hergegangenen oder zu gleicher Zeit mit selbigem auf dem Reichs-Tage, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder auch am Kaiserlichen Hofe gegen den Angeklagten getroffenen anderweitigen Verfügungen, als in Dehortatorien, Excitatorien, Armatur- und Executions-Veranstaltungen, schlechterdings nach einer gewissen auf einseitiger Vorstellung oder auf dem Interesse beruhenden Hypothese gehandelt, und des Angeklagten desfalls vorgebrachten Entschuldigungen, Haupt- oder Gegen-Beschwerden alles Gehör, und die schuldige gleiche Aufmerckſamkeit auf beyderseitiges Anbringen mit ausdrücklichen Worten oder mit der That verweigert: welches alles zugleich auf Seiten Kaiserlicher Majestät theils ein eigenmächtiges und vor sich allein ungleich fällendes oder durch Procuration vor die eine Parthey, so keinem Richter gebühret, auswürckendes Urtheil vor der Untersuchung und vor dem sowol Reichs-Satzungs-mäßigen als rechtlichen Verfahren, theils eine Execution vor dem Proceß und Erkänntnisse ausmachet. Diese Ursachen einer Ausschliessung Kaiserlicher Majestät selbst nicht minder als eintzelner Reichs-Stände vom Achts-Urtheile, welchen annoch leicht ein Detail mehrerer ähnlichen Umstände von gleicher Würckung beyzufügen stünde, finden sich auf der Reichs-Verfassung, in denen Reichs-Grund-Gesetzen, darneben auch im natürlichen und im allgemeinen Staats-Rechte aufs festeste gegründet: sie sind anbey von so weitem Umfange, daß sie zugleich wieder die in eintzelnen Fällen unterweilen hervorscheinende Partheylichkeit des gantzen Reichs oder wenigstens des grösten Theils dieses an sich fürtreflichsten Corporis zum Schutz dienen. Solchemnach machet sich x) die gesammte Reichs-Versammlung, oder eigentlicher diejenigen mehresten Glieder derselben, durch deren Pluralität die unrechtmäßigen Proceduren und Schlüsse ihr Daseyn erhalten, zur Examinirung des bey den Reichs-Gerichten der Achts-Sache halber geführten Processes gleich als zum fernern Verfahren und Erkänntniß hierinnen gantz und gar unfähig, wann beym Reichs-Convent entweder dem Angeklagten überall keine Defension gestattet, und ihm zu deren Einbringung keine Frist gegönnet, oder y) da der Angeklagte mit seiner Rechtfertig- und Vertheydigung von selbst eingekommen, solche nicht angenommen,

nommen, noch selbiger mit denen darinnen vorgetragenen Gründen gehöret, vielmehr z) auf einseitiges Suchen, auf Zusetzen des Kaiserlichen Hofes, aus sonstigem Vorurtheil gegen den Angeklagten, oder aus verschiedentlichem particularen Haß, Gewinnsucht, oder anderem Endzweck, und darzu suchender Gelegenheit gegen ihn gewaltsame Mittel beschlossen und gebraucht, aa) dessen eigene Beschwerden hingegen über die Wieder-Parthey und andere Reichs-Glieder schlechterdings abgewiesen worden; bevorab bb) wo dergleichen Schlüsse des Reichs-Convents oder dessen grössern Theils einiges Präliminar-Erkänntniß, wodurch der Weg zum Achts-Spruch gebahnet wird, enthalten: noch mehr also cc) wann darbey eine voreilige Präposteration untergelaufen, und manche Folgen der würcklichen Achts-Erklärung, die allererst den Verlust derer bis dahin völlig auszuübenden Reichs- und Creiß-Standschafts- auch Landes-Herrschafts-Gerechtsame nach sich ziehet, nebst der Execution ins Werck zu richten gesucht worden; am allermeisten dd) in dem Fall, da das Reich durch Mehrheit der Stimmen eine Armatur, so auf einen Reichs-Krieg hinaus kommt, zumahlen der Executions-Ordnung und anderer Reichs-Gesetze Vorschrift von der Allgemeinheit des stellenden Contingents ausser denen der Lage und Creiß-Verfassung nach competirenden Creiß-Ausschreib-Aemtern entgegen, auch in ungewöhnlicher Zahl, in einer Verbindung mit denen Feinden des angeklagten Standes, und mit einer förmlichen Aggreßion aufgebracht, sogar die Maße und den allenfallsigen eigentlichen Zweck einer Execution überschritten; hinwiederum ee) seine aus den Reichs-Gesetzen oder anderen specialen Conventionen mit demselben Reichs-Gliede auf sich habende Schuldigkeit gegen letztern in Garantien, gemeiner Aßistenz, Manutenenz und sonsten verabsäumet, oder noch darzu auf geschehene Reclamirung zu leisten verweigert hat. Hierbey ist es ff) natürlicher Weise einerley, ob die eintzelnen Reichs-Glieder und der mehrere Theil dererselben gantz freywillig, oder dem Vorgeben nach, oder auch würcklich durch Zwang und aus Furcht sich zu dergleichen Proceduren verstanden, solche genehmiget, und das ihrige zu Realisirung der gewaltsamen Maßregeln beygetragen, indem von denenjenigen, welche sich zur Verweigerung des Gehörs, zur Versagung einer dem Angeklagten schuldigen theils Reichs-Verfassungs- theils Conventions-mäßigen Reichs-Hülfe, zum beyfälligen Voto in übereilte und dem Reichs-System wiedrige Erkänntnisse und Veranstaltungen, wodurch man in der That die Folgen der Acht vor dem darauf ausgefallenen Spruche schon annimmt, und zum Beytrag in Ausführung dieser Mittel, auch nur aus Zwang oder Furcht verstehen, ebenfalls leicht zu erwarten, daß sie dem Ubergewicht der

anscheinenden Gewalt, so sie zu einer gewissen Art des Votirens treiben möchte, oder der Besorgniß eines durch die Unpartheylichkeit im Votiren ihnen beym Gegenpart des Angeklagten oder am Kaiserlichen Hofe verursachenden empfindlichen Schadens nachgeben, und in einer Gleichheit mit ihrem vorherigen Verhalten lieber in die Achts-Erklärung willigen, als unter allerhand Prätext der Execution, auch wol unschädlicher Durchmärsche, oder Lieferungen vor baares Geld, dessen Zahlungs-Termin nimmermehr erscheinet, und um den zehnten Theil des Preises, ihre Länder aussaugen und verwüsten, ihre Domainen ruiniren, ihrer Regalien sich berauben, den Religions- und politischen Zustand des Landes abändern, und sich, wie An. 1757. der Reichs-Stadt Nürnberg wiederfahren, durch Kaiserliche Rescripte mit dem Vorwurf einer Feigheit und unauslöschlichen Schande beschimpfen lassen würden. Alle jetzterwehnte Umstände treten bey dem gegen unsern Allerdurchlauchtigsten Souverain vorseyenden Achts-Geschäfte ein, und stehen in dereinstiger Comitial-Untersuchung der beym Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelnden Acten, nicht minder als in Absicht auf das darauf folgende endliche Erkänntniß, Sr. Kaiserlichen Majestät Vortrage und Ratification, desgleichen derer mehresten Stände respective Relation und Voto an ihrem Particulier, wie auch der gantzen Mehrheit der Stimmen und denen dadurch zu Stande zu kommen scheinenden Reichs-Schlüssen im Wege: mithin hat dermahlen in der That das gesammte Reich, ausgenommen die wenigen Stände, so vorhin auf die Neutralität des Reichs und auf Anwendung gütlicher Mittel votiret, und dabey geblieben, keine Fähigkeit zur Fassung eines auf die Reichs-Acht wieder Se. Königliche Majestät ausfallenden Schlusses. Ich gedencke hier gar genau derer Stände, welche eine erforderliche Neutralität des Reichs bey den obschwebenden Irrungen zwischen unserm allergnädigsten Monarchen einer, und der Kaiserin-Königin auch des Königs in Polen Majestäten anderer Seits behauptet, und eine gemeinsame Vermittelung zur Beylegung des Krieges für das eintzige gehalten, was sich in dieser Sache vom Reichs-Corpore der obhabenden Schuldigkeit gemäß vornehmen lasse. Diese Reichs-Glieder sind allein unintereßirt; also sind ihre Vota die eintzigen, so im Fall, da der Achts-Proceß wiederrechtlicher Weise fortgeführet, und zur Examinirung, Relation und Entscheidung vor die Reichs-Versammlung gebracht werden solte, mit Fug abgeleget werden und gelten könten. Hierwieder verfänget nichts, und giebt es keinen gegründeten Argwohn einer Partheylichkeit oder unter der Sache Sr. Königlichen Majestät in Preussen habenden Interesse, daß unterschiedene nurgepriesener Stände

ihre Truppen zur Observations-Armee gestellet, und darmit gegen das Französische Heer agiret, bey welchem einige Völcker Ihrer Maj. der Kaiserin-Königin befindlich; indem durch alle diese Veranstaltungen, selbst durch die Vereinigung der Alliirten mit einigen Königlich Preußischen Truppen, und wann man gleich gemeinschaftlich die Franzosen und mit denenselben combinirte wenige Oesterreichische Regimenter jenseit des Rheins in die dortige Oesterreichische und Französische Lande verfolgte, auch wol von dannen auf alle im Kriege gewöhnliche Art delogirete, dennoch denen Herrschaften derer zu der Observations-Armee gehörigen Truppen keine Theilnehmung an dem Kriege Sr. Preußischen Majestät gegen Oesterreich und Sachsen beyzumessen ist. Dann die Observations-Armee hat nicht nur a) als ein in Großbritannischem Solde stehendes Corps, keinesweges aber in eigentlichem besondern Nahmen jedes Reichs-Standes, dessen Truppen darzu gestossen, die von Franckreich ihr abgezwungenen Operationen vorgenommen: sondern fürnehmlich b) weder gegen Oesterreich, noch c) gegen Franckreich als Oesterreichischen Bundes-Genossen, noch überall d) zur Beförderung der Preußischen Waffen wieder Oesterreich, oder e) zur Behinderung der Oesterreichischen gegen Preussen brauchenden Kriegs-Gewalt, ja f) nicht einmahl eigentlich gegen den Französischen Einfall in die Preußische Staaten, vielmehr g) zu männiglich unter den Reichs-Gliedern vergönneter, sogar nach Reichs-Ständischer Schuldigkeit obliegender Bewahrung der inne habenden Länder und Behauptung Reichs-Ständischer Hoheit wieder eine von den Franzosen meistens unterm nichtigen Prätext eines fremden Völckern, wann solche gleich in dem hier nicht ereignetem Falle dem Kaiser selbst zu Hülfe kämen, ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht erlaubten Durchmarsches ausüberde, und von Kaiserlicher Majestät der Capitulation entgegen und mit Verletzung des Reichs-Systems zugegebene, auch von dem mehresten Theil der Stände aus Anhänglichkeit am Oesterreichischen Interesse unwiederstandene Vergewaltigung an den Landen neutraler Reichs-Glieder, so dadurch zur Ergreifung der Oesterreichischen Parthey gezwungen werden sollen, und h) beym Fortgange der Französischen Waffen zur Vertheydigung wieder dieser Armee, wovon die wenigen Oesterreicher einen Theil ausgemacht, und deren Dessein ausführen helfen, gegen die Oberherren der unter der alliirten Armee begriffenen Truppen, als gegen eintzelne Landes-Herren, und gegen deren Lande verübte allerärgste Feindseligkeiten, i) nunmehro aber zu einer gegen jeden würcklich bewiesenen Feind so weit, bis derselbe gantz unschädlich wird, die angethane Beleidigung wieder gut machet, und den zugefügten Schaden ersetzet, nach dem natürlichen Rechte erlaubten Verfolgung agiret; wobey

k) der Kaiserin-Königin Majestät es sich selbst zuzuschreiben haben, wann einige von Allerhöchstdero Truppen, so unter der Französischen Armee mit gestecket, und sich der Feindseligkeiten wieder die Herrschaften der alliirten Armee theilhaftig gemacht, nach natürlicher und Reichs-Ständischer Befugniß, aus selbst abdringender Nothwendigkeit gleiches Schicksaal erfahren: l) durch welches alles jedoch die Chur- und Herzoglich Braunschweigische, Sachsen-Gothaische, Hessen-Casselische und Lippe-Bückeburgische Verhältniß gegen diejenigen Partheyen, über deren Zwistigkeiten der Achts-Proceß eingefädelt worden, nicht die geringste Veränderung bekommt. Bey des gantzen Reichs gemeinem Ausspruch über der Acht fragt es sich: 3) ob die Mehrheit der Stimmen zur Achts-Erklärung, insonderheit gegen einen Reichs-Stand hinreichen, oder hierzu die einstimmige Bewilligung aller und jeder unintereßirten Reichs-Stände erfordert werde? Ich nehme mir zwar in diesem so wenig als in dem folgenden ebenfalls zweifelhaften Puncte eine über die Gräntzen der Lehre des Staats-Rechts, und der Auslegung der Reichs-Grund-Satzungen, oder zeigenden Gründe zu deren Anwendung hinaus schreitende Entscheidung heraus: allein der Zusammenhang derer Grund-Sätze der Reichs-Verfassung und derer Reichs-Fundamental-Gesetze giebt mir sattsame Gelegenheit zur Muthmaßung, daß die hierinnen nicht distincte abgefasseten Worte der Capitulation Art. XX. §. 2. von einer nöthigen Einstimmung aller und jeder eintzelnen unintereßirten Glieder des Reichs-Convents in die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes zu verstehen seyen. Bereits oben S. 101. habe ich theils die Aehnlichkeit des Erkänntnisses auf die Reichs-Acht gegen Reichs-Sände mit der Beschliessung des Reichs-Krieges gegen auswärtige Mächte, theils die annoch weit grössere Wichtigkeit und Gefahr des Achts-Geschäfts, wann es einen Reichs-Stand betrift, über den Reichs-Krieg, in Ansehung des eigentlichen und innern Reichs-Systems, dargethan; zu einem Reichs-Kriege aber wird zufolge der Capitulat. Art. IV. §. 2. sogar in eilenden Fällen ausdrücklich **sämmtlicher Churfürsten Bewilligung** erfordert, und hiermit die Mehrheit der Stimmen im Chur-Collegio gantz ausgeschlossen, demnächst die Reichs-Kriegs-Erklärung durchgehends auf die Beobachtung der Gebühr mit **gesammten Reich** gesetzet, welches, wie im **Schreiben den jetzigen Reichs-Krieg und die Executions-Anstalten im Reich betreffend** S. 44. 45. angemerckt, ebenfalls auf die Einhelligkeit der Stimmen aller unintereßirten Glieder der Reichs-Versammlung höchstwahrscheinlichst zu deuten. Solchemnach möchte sich das dem gantzen Reich und jedem

Stande

Stande ungleich mehr präjudicirliche Achts-Geschäfte gegen einen Mit-Stand desto schwerer auf die Majora einschräncken lassen: da die Execution endlich bey unzureichender Macht der Creiß-Ausschreib-Aemter durch eine gemeine Armatur geschehen muß; worzu jedes Reichs-Standes Contingent an Mannschaft und Geld-Beytrag vonnöthen, mithin darunter wie eines jeglichen Reichs-Standes particulare Verbindlichkeit, also auch dessen particulares Recht vorwaltet, wohin die mehreren Stimmen weder etwas würcken noch darinnen Eintrag thun können. Gleichergestalt sind 4) die Ausleger darüber uneins: ob die Nothwendigkeit eines Erkänntnisses des gesammten Reichs auch auf solche Achts-Erklärungen, die nicht wieder einen Reichs-Stand, sondern gegen blosse Unterthanen des Reichs oder eintzelner Teutschen Territorien ergehen, sich erstrecke? Die Sache ist in den Reichs-Gesetzen nicht klar bestimmet; vielmehr lautet der aus dem Project der beständigen Capitulation genommene §. 2 des XXsten Art. der Neuesten Wahl-Capitulat. nur in allgemeinen Ausdrücken dahin, daß niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erklärt werden solle. Der Verfasser des S. 34 angeführten Ohnmaßgeblichen Bedenckens hält mit denen mehresten dafür, als gänge diese Stelle des damahligen Projects wol nicht auf Privat-Personen von Reichs- oder Landeseingesessenen Unterthanen, und eröfnet nur seine räthliche Meynung dahin, daß, ob zwar eines jedweden unmittelbaren Reichs-Edelmanns Parification mit denen Reichs-Ständen in gleichmäßig erfordernder Einwilligung des gantzen Reichs zu des erstern Achts-Erklärung bedencklich fallen möchte, dennoch wann ein gantzer Ritter-Ort oder Corpus mit der Achts-Strafe zu belegen, es etwan der Mühe eher werth gehalten werden dürfte, solches auf einen Reichs-Tag vor Churfürsten und Stände zu bringen. Allein dieses ist ein blosser Vorschlag nach des Verfassers Meynung vom Nutzen der Sache und von der Reichs-Versammlung Convenienz: der aber so wenig auf Reguln des Staats-Rechts, der Reichs-Grund-Satzungen und des gantzen Reichs-Systems beruhet, als wenig solcher an sich zusammenhanget; indem der Grund einer bedencklichen Gleichstellung eintzelner Reichs-Ritterschaftlichen Personen mit denen Reichs-Ständen auch in Ansehung gantzer Ritterschaftlicher Corporum statt finden müste, als welche ebenfalls denen Reichs-Ständen keinesweges beykommen, und weder eine Mit-Regentschaft des

Reichs noch eigentliche Landes-Herrschaftliche Gerechtsame haben, sondern gleichergestalt des Reichs Unterthanen sind. Die in erwehntem Ohnmaßgebl. Bedencken und anderwärts wieder die Ausbreitung der in der Capitulation enthaltenen Vorschrift auf Reichs- und Landes-Unterthanen aus denen Westphälischen Friedens-Instrumenten angezogene Raison, daß im Friedens-Schluß lediglich die Festsetzung einer bey eines oder andern Reichs-Standes Achts-Erklärungen zu beobachtenden Weise und Ordnung unter denen künftigen Reichs-Tags-Materien benennet worden, mithin das auf der Reichs-Versammlung Chur- und Fürstlicher Seits verglichene Project der Capitulation, woraus der XXste Articul derer drey Neuesten Wahl-Capitulationen genommen, sich in diesem Punct nicht anders als auf Reichs-Stände deuten lasse, beweiset zwar soviel, daß in denen Reichs-Tags-Handlungen über dem Punct von der Acht nothwendig auf die Reichs-Stände gesehen, und wegen dererselben eine Regel ausgemacht werden müssen, es aber auf die Achts-Erklärungen der Privat- und überall solcher Personen, die keine Reichs-Stände sind, hauptsächlich nicht angekommen: jedoch folgt hieraus keinesweges, daß nicht um mehrerer Sicherheit willen und zu Vermeidung der bey denen von Kaiserlicher Majestät einseitig oder von denen Reichs-Gerichten vornehmenden Achts-Erklärungen obhandenen Gefahr, und da ohnehin denen Reichs-Gerichten eigentlich gar keine peinliche Gerichtsbarkeit und Erkänntniß in Inquisitions-Sachen zustehet, alle Achts-Erklärungen gegen jedermann würcklich vor das Reich gezogen, und hierdurch die denen obersten Reichs-Tribunalien vorhin ertheilte Gewalt zurück genommen worden. Die ausdrücklichen Worte der Capitulat. Art. XX §. 2. da nach denen allgemeinen Benennungen niemands, hohen und niedern Stands, nachmahls die hiermit gemeyneten Personen in Stände und andere unterschieden, und letztere ersteren entgegen gesetzt werden, giebt aller Wahrscheinlichkeit nach zu erkennen, wie der Sinn dieser Vorschrift nicht unfüglich für gantz uneingeschränckt anzunehmen. Die hierinnen ersichtige besonders ausgedruckte Distinction anderer von denen Reichs-Ständen muß nothwendig einen Verstand haben: dieser kan aber nicht anders als auf zweyerley Arten von Personen geben. Entweder sollen dardurch nur diejenigen unmittelbaren Reichs-Glieder in Teutschland und fürnehmlich in Italien angezeiget seyn, welche keine schlechte Unterthanen des Reichs vorstellen, sondern das eine Stück der Reichs-Ständischen Eigenschaften, nehmlich den völligen Genuß der Landes-Herrschaft und sämmtlicher darzu gehöriger eintzelnen Gerechtsame

same haben, denen aber das andere Haupt-Stück der Reichs-Ständischen Qualität, nehmlich die Mit-Regentschaft im gemeinen Reichs-System oder Sitz und Stimme auf der Reichs-Versammlung fehlet, die man also keine Reichs-Stände nennen kan. Oder die Satzung der Capitulation begreift nebst jetztgedachten unmittelbaren Reichs-Gliedern annoch jede andere dem Reich ohne Mittel oder mittelbar in Reichs-Ständischen Landen unterworfene Personen unter sich. Nicht allein a) der weite Umfang der Worte: **oder anderer**; kan dieser letztern Auslegung zustatten kommen: sondern auch b) die durch den **jüngsten Reichs-Abschied** §. 162. bereits vorläufig eingeschränckte Macht des Reichs-Cammer-Gerichts in Achts-Erklärungen, wobey zwischen Reichs-Ständen und Unterthanen kein Unterscheid vorkommt, ingleichen c) die vermittelst **gedachten Reichs-Abschiedes** und derer **neuesten drey Wahl-Capitulationen**, nach dem **Entwurf der beständigen Capitulation**, durchgehends und sonder einige Absicht auf eine Verschiedenheit des Standes oder gegen das Reich habender Verhältniß geschehene Aufhebung des denen Reichs-Gerichten erlaubt gewesenen Contumaz-Bannes, nebst d) dem neuerlich, da nicht leicht eine Privat-Person unter Verübung einer Gewaltthätigkeit in Besitznehmungen, Recuperationen, oder Pfandungen einen zur Fehde-Zeit üblichen Krieg anzufangen im Sinn haben möchte, sich ergebenden beynahe gäntzlichen Abfall derer in denen Land-Friedens-Satzungen und der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung zum Grunde derer Reichs-Gerichtlichen Achts-Erklärungen wieder die Land-Friedebrecher gesetzten Ursachen der Befehdungen und von Reichs- oder Landes-Unterthanen anmaßenden Kriegs-Gewalt, scheinen mir zu Behauptung einer gleichen Erforderniß der Einwilligung des gesammten Reichs in den Achts-Spruch gegen Reichs-Ständische Personen und gegen Unterthanen um so viel dienlicher; je weniger e) überhaupt zufolge des Reichs-Systems, und besonders nach dem, was in denen Capitulationen deutlich versehen, weder Kaiserliche Majestät noch die obersten Reichs-Gerichte derer Reichs-Stände Landesherrlichen Gerichtsbarkeit über deren Land-Sassen und Unterthanen in Criminal- oder anderen Sachen, also auch nicht unterm Vorwande des Land-Friede-Bruchs oder anderer die Acht verdienenden Verbrechen, eingreifen, sich eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit der Landes-Herrschaft zueignen, noch solchergestalt die mittelbaren Unterthanen des Reichs um die erste Instanz vor ihrem Landes-Herrn bringen, *) eben so wenig also dieses

P durch

*) S. meine Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaisers §. 15. n. 4. §. 16. n. 1, 3, 6, S. 47. 48. der hiesigen achten Ausgabe im Gebauerischen Verlag.

durch einen Achts-Proceß, welcher bey Feststellung jener Regeln in der Capitulation nirgends ausgenommen, bewerckstelligen mögen.

§. 14.

Der vierte in Achts-Sachen vorkommende Haupt-Punct gehet den Proceß auf die Acht an. Was hierinnen Gail und andere ältere Cameral-Scribenten, auch sonsten mit dem Staats-Recht und Reichs-Proceß beschäftigte Schriftsteller oder Commentarien-Verfertiger über den Land-Frieden, über die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und über das Achts-Wesen selbst vortragen, ist meistens unbrauchbar: indem selbige theils ohne alle, wenigstens ohne gnugsame aus der Teutschen Staats-Verfassung hergeleitete Gründe, ohne richtige Auslegung derer Reichs-Gesetze, und entweder sonder nöthigen Erläuterungen aus den Geschichten, oder auf der andern Seite ohne gehörige Beurtheilung derer aus der Historie angezogenen Fälle, ihre aus unächten Quellen geschöpfte Lehr-Sätze mit Anführung einer ungeprüften, ohne Raison angenommenen, nicht selten auch sich selbst wiedersprechenden Praxis verbunden; theils aus eintzelnen unter besonderen Umständen ereigneten und in dieser Maße durch die Reichs-Satzungen bestimmeten Fällen allgemeine Folgerungen gemacht; darbey gar häufig den Contumaz-Bann mit der eigentlichen Reichs-Acht verwirret, und die in Ansehung beyder wol zu unterscheiden gewesene Regeln und vorgefundene Präjudicia unter einander geworfen haben; überall aber die drey letzteren Wahl-Capitulationen, und darunter die Neueste Art. XX. §. 2. 3. 4. einen dem Reichs-System gemässern und nach der Natur der Sache billig jederzeit zu gebrauchen gestandenen Proceß vorgeschrieben hat, wordurch erstgedachte sowol aus einer müßigen speculativischen Theorie als aus einer vorgeblichen Praxi errichtete processualische Lehr-Gebäude über den Haufen fallen. Mit mehrerem Rechte und nach richtigern Gründen mercken wir folgende so unwiedertreiblich gewisse als augenscheinlichst brauchbare Haupt-Umstände vom Proceß in Achts-Sachen, deren Beobachtung jederzeit, auf die allergenaueste und besonderste Art aber bey dergleichen Verfahren gegen Reichs-Stände, wegen des Reichs hierunter so vorzüglich vorwaltenden gemeinen Interesse und Wolfahrt, nothwendig ist. 1) Die Vorschrift der Capitulation Art. XX. schliesset überhaupt die Anwendung aller mit derselben, insonderheit mit §. 2. 3. 4. nicht übereinstimmenden, selbst in denen älteren Reichs-Gesetzen befindlichen Anordnungen, sodann 2) alles anderweitige eigentliche Reichs-Herkommen und bey den

Reichs-

Reichs-Gerichten eingeführte Observanz, 3) alle von Kaiserlicher Majestät einseitig abgefaßte vermeintliche authentische Erklärungen, auch 4) sonst jede allgemeine oder speciale, auf eine gantze Sache oder auf eintzelne Umstände gehende Kaiserliche sowol aus der Reichs- als aus der Hof-Cantzley herrührende, von sothaner Norm unmittelbar oder mittelbar, naher oder entfernter Weise abweichende Verfügung, sie werde unterm Nahmen der Rescripte, Decrete, Resolutionen, Monitorien, Exhortatorien, Excitatorien, Compulsorialien, Inhibitorien, und dergleichen gerade zu abgelassen, oder hin und wieder etwas unmercklich eingeschoben, ingleichen 5) alle entgegen stehende an sich schon unzuläßige und unerhebliche Usual-Auslegung, 6) Praxin und Stylum der obersten Reichs-Gerichte gäntzlich und dergestalt aus, daß 7) der mindeste unter einem oder andern jetztbemeldeten Vorwande versuchte Abschritt von der in angeregten Stellen der Capitulation beschriebenen Maaß, Form oder Weise des Verfahrens schlechterdings *ipso iure* eine völlige Nichtigkeit der gantzen Achts-Erklärung, ja selbst der darauf ergangenen Execution nach sich ziehet; Neueste Wahl-Capit. Art. XX. §. 10. Dieserhalb finden 8) sogar die daselbst §. 3. 5. 7. 9. angezogene Dispositionen der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, Executions-Ordnung, und anderer Kaiserlichen Constitutionen keine andere Application, als in soferne dieselben mit dem wörtlichen Inhalt, und 9) mit denen Gründen besagten XXsten Art. der Capit. übereinstimmen, auch 10) nicht durch eine Folge aus denen hierin begriffenen Grundsätzen aufgehoben, eingeschränckt, oder verändert sind. Unter die allgemeinen Regeln von richtiger Behandelung des Achts-Processes gehöret hiernächst, 11) daß die höchsten Reichs-Gerichte, vor welchen der Proceß auf die Acht angefangen und betrieben wird, sich in diejenigen Stücke des Verfahrens, so zufolge desselben Art. §. 4. dem Erkänntniß und denen desfalls treffenden Verfügungen der besonders zu verendigenden Deputation aus allen dreyen Reichs-Collegiis oder dem Ausspruch der gantzen Reichs-Versammlung anheim zu stellen, gar nicht einmischen, also 12) in den Materialien auf keine Weise, auch nicht einmahl beyläufig unterm Schein der Processual-Verordnungen, dahin laufender Conclusorum, Resolutionen, Relationen und Votorum an Kaiserliche Majestät, etwas bestimmen, noch 13) darunter einiges zum Präjuditz incidenter, auch 14) nicht provisionaliter, oder 15) als eine wegen Ungehorsams treffende Verfügung, beschliessen, eben so wenig auch 16) einen die Materialien angehenden oder in selbige einschlagenden Bericht, noch minder aber 17) ein Gutachten zur Entschei-

dung der Sache an Kaiserliche Majestät oder an die Reichs-Versammlung erstatten dürfen. Wie dann auch 18) keinem Reichs-Gerichte frey stehet, vor der vom Reichs-Convent in behöriger Ordnung würcklich erkannten Achts-Erklärung den angeklagten Stand in seinen Reichs- und Creiß-Standschafts- Creiß- Directorial- Landes-Hoheits- und anderen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, an deren Ausübung zu hindern, oder gar eines oder andern dergleichen Rechts zu entsetzen, oder darunter, daß solches im Reich und abseiten anderer Stände, oder auch durch gantze Creise geschehe, nachzusehen: allermaßen sämmtliche diese Dinge auf ein ungebührliches Avanciren derer Folgen eines schon ergangenen Achts-Spruchs, welchem solchergestalt vor- und der Reichs-Versammlung in dessen alleiniger Beschliessung eingegriffen wird, unläugbar hinauslaufen. Hierher sind gleichergestalt 19) die Reichs-Gerichtliche an die Reichs-Creise, Stände und Städte ergehende Befehle zu Ausschaffung derer Ministers und Gesandten des angeklagten Standes, die Abrufung der Reichs-Stände und Unterthanen aus dessen Diensten, nebst der denenselben zugemutheten oder gar abgezwungenen Niederlegung derer von jenem tragenden Characteren zu rechnen. Solches alles hat bishero theils vor anhängig gemachtem an sich verwerflichen und nichtigen Achts-Proceß, theils während desselben Gesetz-wiedriger Führung, der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath desto ungebührlicher gegen unsern allergnädigsten Monarchen practiciret: jemehr 20) mit solchen Proceduren denen ausser der Eigenschaft eines derer allererhabensten Reichs-Glieder Sr. Majestät als Könige auch als unabhängigem Herzoge und Printzen undisputirlich zuständigen Souverainitäts-Gerechtsamen zu nahe getreten wird; bevorab da Allerhöchstdieselben noch nicht einmahl förmlich vor einen Reichs-Feind declariret sind, mithin auch unter diesem Prätext sich keine Verordnungen von gedachter Art entschuldigen lassen. 21) Die Achts-Klage vor einem derer höchsten Reichs-Gerichte und überall die darauf zu erfolgende ordentliche Führung des gantzen Processes, nebst einer völligen Verhandlung alles dessen, was zu Instruction der Achts-Sache zum endlichen Erkänntniß nach der gemeinen Regul und besonders in Gefolg des XXsten Art. der Capitulation erforderlich, können unterm Schein der Notorietät oder Reichs-kündigen That so wenig als 22) um deswillen hinwegbleiben, daß jemand *ipso facto*, mit der That selbst, aus einer vormahligen allgemeinen Verfügung eines Reichs-Gesetzes, so gegen die Ubertreter gewisser Dispositionen jetzt als dann und dann als jetzt, ohne fernere Erklärung, den Achts-Spruch gethan hätte, in sothane Strafe

gefallen

gefallen wäre. Aus denen Land-Friedens-Satzungen und der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung lässet sich beyderley nurbemeldeter Vorwand zur Ubergehung des nach der legalen und gewöhnlichen Richtschnur erforderten rechtlichen Verfahrens schlechterdings in keinem Falle rechtfertigen. Vielmehr wiederholen sämmtliche zur Aufrichtung, Bestätigung, Erklärung, Erneurung und Handhabung des Land-Friedens gehörige und die Execution in Land-Friede-Bruchs-Sachen betreffende Constitutionen, wie auch die hieraus in die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung eingeflossenen Stücke oftmahlen die Formuln von Denunciationen und Erklärungen, ingleichen daß durch Kaiserliche Majestät oder das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht, auf Anrufen der beschädigten Partheyen, oder des Kaiserlichen Fiscals, oder vor sich selbst, von Amtswegen, strengiglich und unabläßlich procediret, vorgenommen, wie recht gehandelt und vollfahren werden soll, nicht minder, wie Kaiserliche Majestät oder das Reichs-Cammer-Gericht die Thäter und Friedbrecher mit vorgehender Citation oder Fürheischung in die Acht declariren und erklären. Sogar wegen der gegen die Wiedertäufer publicirten Verordnung, welche doch einen gefährlichen Umstand betraf, und wobey es zum Besten vieler Reichs-Lande einer schleunigen Remedur bedurfte, soll nach der Reichs-Camm. Ger. Ordn. von 1555 Th. II. Tit. 21. §. 5. und nach dem Concept der R. C. G. O. von 1613 Th. II. Tit. 20. §. 6. an dem Reichs-Cammer-Gericht auf die Acht gehandelt und vollfahren, jedoch die als contravenirend angegebene Obrigkeit in solchem nicht gefährt, oder mit Processen übereilet, sondern zuförderst durch den Fiscal gewarnet werden. In denen Capitulationen weiland respective Kaiserlicher und Römisch-Königl. Majestäten Ferdinands III, Ferdinands IV, Leopolds, und Josephs geschahe zwar des Falles der Achts-Erklärung wegen einer notorischen und offenbaren That, auch wann der Friedbrecher in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, einige Meldung, mit dem Beyfügen, daß es dann nicht eben eines sonderbaren Processes vonnöthen. Indessen ward hierdurch keineswegs aller Proceß als überflüßig und unnöthig gantz ausgeschlossen, zumahlen da überall auch bey dergleichen Vorfall die Kaiserliche Communication mit dem Durchlauchtigsten Chur-Collegio vor der würcklichen Achts-Erklärung erheischet, und das Verfahren mit derselben vor erfolgtem Rath und aus-

drücklicher Einwilligung höchsterwehnten obersten Reichs-Collegii nicht gestattet worden. Darneben haben die Reichs-Stände die aus solcher obschon behutsam abgefaßten Clausul fliessende Inconvenienzen und dabey sich ereignende Gefahr wol eingesehen; dahero bereits bey Einrichtung der Leopoldinischen Capit. die Catholischen Fürsten in ihren Erinnerungen darzu, daß einem hierunter besorglichen Mißbrauche vorgebeuget werden möchte, das Mittel einer ausdrückl. Einschränckung auf der unpartheyischen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Zuziehung vorgeschlagen, die Evangelischen Fürsten hingegen schon damahls den Fall der öffentlichen Kundbarkeit nicht ausnehmen lassen wollen. Mit denenjenigen selten vorkommenden Dispositionen einiger Reichs-Abschiede, welche auf eine Verwürckung der Achts-Strafe mit der That, ohne vorgängige und erforderliche speciale Achts-Erklärung, lauten, hat es eine gantz eigene Bewandniß, die übrigens ausser denen zur Zeit der Satzung ereigneten particularen, mit nichten fortwährenden oder durchgängigen Umständen nicht die mindeste Application sothaner Vorschriften erlaubet. Auf solche Art ahndete der Augsburg. R. Absch. von 1566. §. Auf den Fall dann, nur eine zu selbiger Zeit von denen des Müntz-Rechts damahls mißbrauchenden und aus denen in gedachtem R. Absch. §. In weiter Berathschlagungen, angezeigten gantz besonderen Ursachen von sothanen Regals Ausübung zeitlich suspendirten Ständen unternehmende ungebührliche Ausmüntzung mit der Reichs-Acht, worein dergleichen Stand durch die That selbst fallen solle, um deswillen, weil des gesammten Reichs desfallsiges rechtliches Erkänntniß unmittelbar in diesem Zeit-Puncte durch den publicirten Reichs-Abschied sich veroffenbarte, in Facto auch überall und sofort klar vor Augen lag, wer nach seiner Müntz-Freyheit vom gantzen Reich dazumahl beliebten Suspension dennoch fortmüntzete. Die von mir oben §. 9. Lit. D. Num. 1. S. 52. 53. angezogene und ausgelegte Reichs-Constitutionen, nach deren Inhalt ebenfalls die Acht unmittelbar durch die That selbst ohne vorgängige Erklärung zugezogen wird, sind theils gleichmäßig bloß nach damahls vorgewalteter zeitlicher und sonderbarer Bedürfniß eingerichtet, theils gehen selbige lediglich auf Privat-Personen, mit nichten auf Reichs-Stände. Andere Reichs-Abschiede z. E. der Speyerische von 1570. §. 31. und der jüngste Regensburgische §. 15. 161. 162. erfordern mit deutlichen Worten eine Anklage, zu führende Processe, und zu gönnende Vernehmung der Entschuldigungen des auf die Acht angeklagten Standes. Uberhaupt stehet nunmehr die Unzuläßigkeit beyderley An-

führens, der Kundbarkeit einer Achtswürdigen That, und der alsbaldigen Verwürckung durch deren Ausübung, ausser allem Zweifel, nachdem in denen drey Neuesten Wahl-Capitulationen der Passus von der Notorietät ausgelassen, im Gegentheil, daß niemand ungehört geächtet werde, ausdrücklich verordnet, zugleich auf die Verabsäumung des geringsten in der Capitulation vorgeschriebenen Stücks des Achts-Processes die gäntzliche Nichtigkeit des Verfahrens, des Ausspruchs und der Vollstreckung gesetzet ist. 23) Das Achts-Geschäfte wegen des Einfalls eines Churfürsten und unmittelbaren Reichs-Fürsten oder Fürstenmäßigen, auch Prälaten, Grafen und Adelichen, in eines andern Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, auch Prälaten, Grafen oder Herrn Gebiet, und von ersterm verübter Entsetzung des letztern, ingleichen wegen solcher Entsetzung eines Reichs- oder fremden ja sogar eigenen Landes-Unterthanen, könte, selbst bey uneingestandener Voraussetzung der Hinlänglichkeit dieser Ursache zur Acht gegen einen Reichs-Stand, dennoch nicht anders vorgenommen werden, als wann der Sache halber ein sonstiges ordentliches in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebenes Verfahren vorhergegangen, kein Sprung über die erste Instanz hinweg geschehen, auch der auf die Acht angeklagte Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige weder mit der alsbaldigen Achts-Klage vor jenem Proceß, noch mit dessen unmäßig starcker Betreibung übereilet worden. Wir treffen in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. II. Tit. 8. §. 3. und im Concept der R. C. G. O. von 1613. Th. II. Tit. 8. §. 2. 3. die klareste Verfügung, daß in allen nurbemerckten Fällen der des Seinen, wie das Nahmen haben möchte, oder seiner habenden Possession und Gewehr (also auch seines währenden Krieges zur Sicherheit in Verwahrung genommenen und zur Leistung der Kriegs-Bedürfnisse angehaltenen Landes, und der in einen zur Unschädlichkeit hinreichenden Zustand versetzten Kriegs-Macht, auch überall in einem öffentlichem Kriege seiner Länder und deren Genusses) von einem Churfürsten, dem Reich ohne Mittel unterworfenen Fürsten oder Fürstenmäßigen entsetzte Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige vermög des Reichs Ordnung gegen einander haben, (das ist der legalen Austräge nach der R. C. G. O. gleich als des Conc. Th. II. Tit. 2.) gebrauchen soll, nicht weniger der entsetzte Prälat, Freyherr, vom Adel, Stadt, Bürger,

ger, Bauer, oder ein Unterthan, Geistlicher oder Weltlicher Macht haben soll, der Austräge einen, der sich Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige gegen den Grafen und der Ritterschaft begeben haben, (R. C. G. O. und Conc. Th. II. Tit. 4.) nach seinem Gefallen zu erwählen, darauf er den Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, der ihn obgemeldter Gestalt entsetzt hat, solchen Weg lauter und unterschiedlich anzeigen und darauf bitten soll u. s. f. Hierbey ist der in solchen Fällen zu beobachtende Austregal-Proceß von §. 4 bis 14 besagten 8ten Titels umständlich beschrieben, im 15ten §. aber der Gebrauch der Austregal-Instanz vor entsetzte Churfürsten, Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen, oder von Adel, gegen einen entsetzenden Reichs- unmittelbaren Prälaten, Grafen, oder von Adel gleichergestalt bezielet. Will also ein Reichs-Stand in Präventions- ja auch in würcklichen Uberfalls- Depossedirungs- und Desarmirungs-Sachen den Weg des gerichtlichen Verfahrens gehen, und es nicht bloß auf den Ausschlag der Waffen ankommen lassen, oder das Reich selbst erachtet die wahren oder vermeintlichen Rechts-Mittel vor statthaft: so muß solches in beyden Fällen nothwendig nach der durch die Reichs-Gesetze bestimmten Ordnung geschehen; die obersten Reichs-Gerichte können sich ausser dieser Ordnung keiner Untersuchung und keines Spruchs in der Sache anmaßen; am mindesten mögen selbige dem Anbringen der Achts-Klage statt geben. Hiermit ist vielmehr der angeblich Entsetzte, oder auch der nach seinem Vorwande Amts-halber klagende Reichs-Fiscal, da er seines Orts vorerst das Erkänntniß der Austräge über der Rechtmäßigkeit oder Ungerechtigkeit der vom entsetzenden Reichs-Stande gebrauchten Gewalt abzuwarten hat, anderergestalt leicht ein voreiliger und durch die Austregal-Sentenz nachgehends nichtig werdender, indessen dem Angeklagten höchstschimpflicher Achts-Proceß entstehen dürfte, mit der Achts-Klage ab- und respective zu Beobacht- und Abwartung der Instanzen anzuweisen. Da bereits der mit gäntzlicher Ubergehung der Austregal-Instanz dermahlen sofort bey den obersten Reichs-Gerichten und bey der Reichs-Versammlung selbst gethane klagbare Vortrag des im Anfange jetzigen Krieges geschehenen Königlich Preußischen Truppen-Einmarsches in die Chur-Böhmische und Chur-Sächsische Lande, wann man auch annehmen wolte, daß in dieser Sache der Materialien halber überall ein Proceß und gerichtlicher Ausspruch Platz greifen könte, dem ohnerachtet nebst dem

auf

auf dergleichen Anbringen theils auf dem Reichs-Convent theils von Reichs-Hof-Raths wegen veranstalteten Verfahren unter die Reihe der unjustificirlichsten Attentaten zu zehlen, wie ich solches in der Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaisers §. 14. S. 47. gezeiget: so lässet sich hieraus, nach Anleitung vorangeregten wörtlichen und allerdeutlichsten Inhalts der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, noch vielmehr auf die Unrechtmäßigkeit einer unter sothanen Umständen angestellten Achts-Klage und auf eine gäntzliche Nichtigkeit des darauf vom Reichs-Hof-Rath eigenthätiger Weise veranlasseten weitern Verfahrens der bündigste Schluß machen. Obgleich 24) denen höchsten Reichs-Gerichten kein Achts-Urtheil gegen Reichs-Stände und überhaupt gar keine Entscheidung des Achts-Processes zukommet, sie also nicht unmittelbar in dem endlichen Achts-Spruche eine Partheylichkeit beweisen können: so ist dennoch des blossen Verfahrens halber auf Seiten desjenigen Reichs-Gerichts, so von dem vermeintlich beleidigten Theile oder vom Kaiserlichen Reichs-Fiscal Amts-wegen nach Maßgabe der Wahl-Capitulation Art. XX §. 3. zu Verwaltung der Justitz angerufen und imploriret wird, welchem dahero die Decretirung und Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, nebst der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß oblieget, um deswillen die strengste Unpartheylichkeit nöthig, weil schon durch eine ungebührliche Annahme der Achts- oder Privations-Klage, zugeschweigen durch wiederrechtliche Decrete, Citationen, und solche Conclusa, die an sich nur den Proceß anzugehen scheinen, insonderheit, wann man sonst bekannte Einwendungen des Angeklagten, worauf, als auf die wahre Beschaffenheit der Sache, das Reichs-Gericht von selbst Absicht nehmen sollte, aus den Augen setzet, neuerlich opponirte Schutzreden verwirft, Mandaten und Ladungen für richtig insinuirt erkläret, eine Versäumung des Angeklagten an einem oder andern Einbringen erkennet, oder zuletzt die Sache vor beschlossen annimmt, dem Angeklagten ein solcher unverwindlicher Nachtheil gestiftet werden kan, worgegen die Remedur selbst bey der von einer Deputation des Reichs-Convents vorzunehmenden Examinirung und Uberlegung der Acten desto schwerer fällt, je eher die mit solcher Untersuchung des Processes beschäftigte Stände oder Gesandschaften und Räthe einer grossen Vermuthung vor die Legalität derer obersten Reichs-Tribunalien Platz geben, somit, unter fürnehmlicher Absicht auf den Haupt-Punct und die Materialien, einige dem Schein nach kleine Umstände in den

Formalien, die doch in die Haupt-Sache zur Beschliessung oder wenigstens zur Beschleunigung des Achts-Spruchs überaus starck einfliessen, leicht übersehen, dadurch aber mittelst einer unzulänglichen Relation, worauf sich nachgehends der endliche Ausspruch der gantzen Reichs-Versammlung gründet, dem Angeklagten ohne Ursache in den alleräussersten Ruin bringen mögen. Daß dieses alles nicht etwa in blossen abstractivischen Möglichkeiten oder in der Einbildung bestehe, erhellet aus dem bisherigen Verfahren des Kaiserlichen Hochansehnlichsten Reichs-Hof-Raths in dem vorseyenden Achts-Proceß gegen unsers allerglorreichsten Souverains Majestät, da hochgedachtes Reichs-Tribunal die Reichs-Hof-Fiscalische nicht einmahl blosse Privations- sondern an sich injuriöse eigentliche Achts-Klage mit Hintansetzung sowol der ersten Instanz, als derer vorhin sattsam, und theils durch erhaltene Dictatur, theils durch Communication in die Häuser der fürtreflichen Comitial-Gesandschaften, im Angesicht des Reichs ausgeführten Königlichen allerhöchsten Befugnisse und allergerechtesten Sache wieder der Kaiserin-Königin und des Königs in Polen Majestäten, angenommen, auf den aus denen im Reich öffentlich bekannt gemachten Königlichen Manifesten, Memoires, Declarationen und Staats-Schriften augenscheinlich ersichtigen Ungrund der Achts-Klage nicht reflectiret, den Debit derer zur Rechtfertigung Sr. Königlichen Majestät gehörigen Schriften und Beweiß-Stücke im Reich anmaßlich verboten, eine in den Materialien wiederrechtliche Citation erlassen, solche auf eine der Reichs-Gesetzlichen Vorschrift gerade entgegen laufende Art insinuiren zu lassen gesucht, bey gerechtester Ablehnung solcher unstatthaften Insinuation aber wieder alle Reichs-Satzungen mit höchstschimpflicher Affigirung einer Edictal-Citation verfahren, selbige vor hinreichend geachtet, sodann durch das Conclusum vom 27ten Januarii a. c. dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Fiscal weiteres Anrufen aufgegeben, und darauf ferner procediren zu wollen sich erkläret. Die Unpartheylichkeit desjenigen Reichs-Gerichts, vor welchem der Achts-Proceß behandelt werden soll, erfordert, a) daß die Glieder solches Reichs-Tribunals in keiner Verbindlichkeit gegen denjenigen Theil stehen, auf dessen Anrufen oder um welches willen sothaner Proceß angestellet wird; dahin sowol die Lehns- und die Unterthanen-Pflicht, als die von desselben Hofe tragende Aemter und Characteren, auch alle daher habende Bestallung und empfangende Pensionen oder Gnaden-Gelder zu rechnen. Beydes findet sich dermahlen bey dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, dessen mehreste Glieder der Kaiserin-Königin Majestät mit Pflichten zugethan, oder in Dero Diensten, oder Bestallung stehen; weshalb selbige in dem wieder Ihrer

Majestät

Majestät Feind wegen des Krieges mit Allerhöchstdenenselben und zu ihrer Souverainin Interesse angebrachten Achts-Sache zu procediren desto minder fähig sind, jemehr bey einem wieder die Acht oder Privation vor Seine Königliche Majestät in Preussen ausfallenden und auf die Materialien selbst gerichteten Erkänntnisse die gebrauchte Kriegs-Gewalt unsers allergnädigsten Monarchen recht gesprochen, somit im Gegentheil die Kaiserlich-Königlicher Seits hierzu gegebene Veranlassung für ungerecht erkläret werden müste; dergleichen endlichen Ausschlag der Sache zum Vortheil des Feindes gegen ihre Souverainin zu hintertreiben die Oesterreichischen Unterthanen und Bediente sich natürlicher Weise alle Mühe geben werden. Daß der Hochpreißlichste Reichs-Hof-Rath mehrerntheils aus Kaiserlichen Untersassen, Unterthanen und Vasallen bestehe, lauft ohnedem schon der Wahl-Capitulation Art. XX. §. 2. entgegen, allwo sich Kaiserliche Majestät anheischig machen, hocherwehntes Reichs-Tribunal mehrern Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, auch darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, zu besetzen. Man zehle aber die in dieser obersten Reichs-Justitz-Stelle dermahlen sitzende hochansehnlichsten Glieder durch: so wird man finden, daß dieselben mehrern Theils Kaiserlich-Königliche Land-Sassen, Unterthanen oder Lehns-Leute sind. Gleichergestalt sollen zufolge der Capit. Art. XX. §. 3. die sämmtliche im Reichs-Hof-Rath präsidirende und Sitz habende Personen niemand, dann Kaiserlicher Majestät und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn. Dessen ohngeachtet bekleiden Ihro Excellenzen, der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, der Herr Reichs-Vice-Canzler, und der Herr Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, die Charge Kaiserlich-Königlicher würcklicher Geheimer Räthe, die Herren Reichs-Hof-Räthe von der Grafen- und Herren-Banck aber, wo nicht alle, doch größtentheils die Cämmerer-Stelle bey der Kaiserin-Königin Majestät, ja zum Theil auch bey derer Durchlauchtigsten Ertzherzoge Königlichen Hoheiten. Was in dem Schreiben den jetzigen Reichs-Krieg betreffend S. 57. in Ansehung des aufdringenden Kaiserlich-Königlichen Geheimen Raths-Characters an diejenigen Personen, so dergleichen von des Kaisers Majestät erhalten, besonders auch wegen des Mittels, dessen man sich hierzu

 bedienet,

bedienet, angeführet worden, solches lässet sich mit überaus notablen Exempeln bestätigen, da sogar denen Standes-Personen, welchen mit dem Decret als Kaiserliche Geheime Räthe gewillfahret, ihrer Seits auch die Taxa und Gebühren längst entrichtet, dennoch, nebst Zurückhaltung des Patents, das Prädicat Excellenz verweigert worden, bis sie sich auch zu Auslösung des Kaiserlich-Königlichen Geheimen Raths-Patents verstanden: wobey ich jetzo bloß die hohen Nahmen solcher Herren, denen dieses würcklich wiederfahren ist, menagire. b) Ein Reichs-Tribunal kan ferner nicht mehr vor unpartheyisch paßiren, sobald es in derjenigen Sache, worüber die Achts-Klage entstanden, anderweitig von der Richtschnur derer Reichs-Gesetze abgewichen, und sich derselben entgegen durch Kaiserliche Hof-Decrete und Conferenz-Ministerial- oder Geheimen Raths-Schlüsse und Verordnungen umtreiben lässet: welches in gegenwärtigen Kriegs-Angelegenheiten abseiten des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths schon vor erhobener Achts-Klage mehr dann zu häufig geschehen, da man in allem der Vorschrift Kaiserlicher Hof-Decreten gefolget, so zuletzt ihren Ursprung aus dem unterm Nahmen eines Reichs-Conferenz-Ministerii die vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen Reichs-Sachen der Capitulation Art. XVI. §. 12. 13. 14. zuwieder tractirenden, und darinnen willkührliche Entschliessungen fassenden Kaiserlichen Geheimen Raths-Collegio haben, das jedoch theils nicht mit in des Reichs Pflichten stehet, theils aus lauter Herren Conferenz-Ministern und würcklichen Geheimen Räthen Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin bestehet. Es wird diese wahre Gestalt der Sache dadurch, wann die Unterschrift der Kaiserlichen Hof-Decrete von des Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellenz und die Contra-Signatur vom Geheimen Reichs-Hof-Referendario geschiehet, desto weniger verändert, da dieses, wie an sich bereits der Nahme Kaiserlicher Hof-Decreten selbst, lediglich zur mehreren Verwirrung der Kaiserlichen Ministerial- und derer eigentlichen Reichs-Hof-Räthlichen Schlüsse dienet. Uberhaupt kommen entweder solche Hof-Decrete zunächst aus dem Kaiserlichen Ministerio; dann ist die Abfassung und die Ausfertigung gleich unrechtmäßig. Oder sie rühren zwar vom Ministerio her, die Expedition aber kommt vom Reichs-Hof-Rath aus der Reichs-Cantzley; solchenfalls hat sich hochermeldetes Reichs-Gericht zu Subalternen und Instrumenten des Kaiserlichen Hofes und Ministerii wiederrechtlich gebrauchen lassen. Diese Beschaffenheit hat es nun mit denen bald anfangs nach dem Einmarsch der Königlich Preußischen Truppen in Sachsen und Böhmen, z. E. am 14ten September 1756. ergangenen Kaiserlichen Hof-Decreten. Dann daferne selbige würcklich vom Reichs-Hof-Rath ohne Zu-

thun

thun oder Veranlassung des Kaiserlichen Hofes und Ministerii eingerichtet seyn solten: so würde sich dadurch c) ein anderer eben so schädlicher Ausbruch der Partheylichkeit hochbesagten Reichs-Tribunals verrathen, daß nehmlich dasselbe nicht allein ohne eines vermeintlich beleidigten Theils, ja auch noch vor einem Reichs-Fiscalischen Anrufen, mit nichtiger Vorspiegelung eines Reichs-kündigen unerlaubten Vornehmens, von freyen Stücken nach eigenem Gutdüncken gegen des Königs in Preussen Majestät procediret; sondern sogar um Allerhöchstdero Nachtheil zu befördern, sich in Reichs-Staats-Sachen, die ihm gäntzlich nicht zukommen, unbefugter Weise gemischet, Propositionen zur Armatur und zum Kriegs-Geschäfte des Reichs an dessen Versammlung mit ziemlichen Aeusserungen eines über das Reichs-Corpus anmaßenden Commando gethan, vom Reichs-Convent respective ein Reichs-Gutachten und Reichs-Ständisches Bedencken erfordert, auch überall die Reichs-Väterliche Sorgfalt, und Rechte des Reichs-Oberhaupts angeführet; zu welchen Dingen insgesammt der Reichs-Hof-Rath in denen Reichs-Grund-Satzungen keinesweges auctorisiret ist, sondern sich hierzu mit kundbarster Uberschreitung seiner Gewalt, und mit mercklicher Verletzung der Gerechtsame des Reichs und dessen allgemeinen Convents gedrungen. d) Ein Reichs-Gericht erzeiget sich zum voraus partheyisch, und behält dahero keine Befugniß zur Behandlung des Achts-Processes, wo es die Folgen der Reichs-Acht bereits vor angebrachter hierauf gerichteter Klage, durch Conclusa und Rescripte behauptet, oder wol gar durch Straf-Befehle zur Execution zu bringen suchet: wie der Reichs-Hof-Rath mit vielen auf Abrufung der Reichs-Stände und Unterthanen aus Sr. Königl. Majestät Diensten und Pflichten, also auf eine würckliche Loßzehlung sämmtlicher in Allerhöchstdero Teutschen Provintzen befindlichen Unterthanen, wodurch dem Monarchen in der That schon alle Reichs-Lande eigenmächtig abgesprochen worden, desgleichen auf eine denen Reichs-Creisen und eintzelnen Ständen anbefohlene Ausschaffung derer Königl. Gesandten, auch auf ein Verbot der anderen Reichs-Ständen und selbst fremden Mächten bey erhaltender Genehmhaltung jeder Landes-Herrschaft u. Reichs-Städtischen Obrigkeit erlaubten ungewaltsamen Werbung, und selbst auf Entsetzung von eintzelnen Landes-Hoheitlichen Gerechtsamen lautenden Conclusis gethan. Nurerwehnte vom Reichs-Hof-Rath würcklich ausgeübte Anmaßungen bewähren die Partheylichkeit und die Gefahr bey dessen fernern Verfahren um so gewisser: jemehr e) dieses Reichs-Tribunal ihm hierdurch eine Erklärung des Königlichen Monarchen vor einen Reichs-Feind herausgenommen; indem das speciale Verbot der Werbung eines gewissen Potentaten im Reich,

wann solche anderen Mächten vergönnet bleibet, und die Ausbietung der Gesandten eines fremden Staats, mithin auch eines anderweitige souveraine Besitzungen habenden Reichs-Gliedes, aus denen Reichs-Territorien nicht anders als gegen einen declarirten Reichs-Feind statt findet. f) Das vor dem Achts-Geschäfte von einem Reichs-Gerichte ausgegangene Verbot des Drucks und Debits derer zur Vertheydigung des nachmahligen Angeklagten in denen zum Grunde der Achts-Klage gesetzten Puncten gereichenden Schriften und Beweiß-Stücke, dergleichen herauszugeben doch dem Gegentheile vergönnet wird, auf welche Art das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 9ten October 1756. vermittelst eines Straf-Befehls wieder die Sr. Königlich Preußischen Majestät Sache begünstigende Schriften verfahren, ist ebenfalls ein desto untrüglicheres Merckmahl der Partheylichkeit, da sich hieraus ergiebt, wie man diesem Theile schlechterdings alles Gehör verweigere, und alle Defension abzuschneiden gesinnet sey, also beym Achts-Processe nicht weniger gewaltsam zu Wercke gehen werde. Uberdis kan man sich g) ohnmöglich eine unpartheyische und mit einer Freyheit von anderweitiger Bestimmung bloß nach den Reichs-Gesetzen einrichtende Führung des Achts-Processes, und darunter beschehende Justitz-Verwaltung, in denen einen Evangelischen und darbey mit dem Kaiserl. Hause in Feindschaft lebenden Souverain und Reichs-Stand auf einer, und des Kaiserl. Hauses Interesse auf der andern Seite angehenden Sachen, von einem Reichs-Gerichte versprechen, das, wiewol denen Reichs-Gesetzen zuwieder, indessen de Facto würcklich unter solcher Einschränckung des Kaiserl. Hofes stehet, als von dem Reichs-Hof-Rath erweißlich, zum Theil auch bekannt genug ist: nachdemmahlen nicht ungewöhnlich, dem Gleichgewicht der Evangelischen Stimmen mit denen Catholischen zum Präjuditz, auch sonst zu Behinderung eines dem Kaiserlichen Hofe unangenehmen Schlusses oder besorglich einschlagenden Mittels, manche Evangelische, und insgemein solche Glieder, von denen man starcken Wiederspruch, und wo nicht eine etwanige Durchtreibung der mehrern Stimmen, doch eine bewürckende Erhaltung der Parität gegen die Überstimmung befürchtet, durch Commißions-Aufträge an entlegenen Orten und von langwieriger Dauer, nicht nur von Wien, sondern selbst nach Italien, auf die Tage der vorhabenden Entscheidung oder zu beschliessender Proceduren, ja auf viele Monate nach einander zu entfernen. Es darf überall 25) dasjenige Reichs-Gericht, vor welchem auf die Acht gehandelt wird, keine Vorschrift des Processes, weder durchgängig, noch in eintzelnen Stücken, vom Kaiserlichen Hofe oder Ministerio annehmen; gleichwie selbiges auch 26) nicht vor sich willkührlich oder nach erachteter Convenienz

verfahren mag. Vielmehr sind 27) beyde Reichs-Gerichte in diesen Sachen schlechterdings an die Reichs-Gesetze, insbesondere an die ohnedem zufolge des Osnabrückischen Friedens Art. V. §. 55. und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kaisers Ferdinands III. Tit. II. §. 8. auch dem Reichs-Hof-Rath zur Richtschnur dienende Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, um darauf in der Ausführung bis zum Beschluß genaue und sorgfältige Achtung zu geben, mit den ernstlichsten Worten der Capitulat. Art. XX. §. 3. angewiesen und gebunden. Die specialen Stücke des Achts- oder Privations-Processes selbst anlangend, so wird hierbey zuförderst 28) eine entweder von dem angeblich beleidigten Theile oder vom Reichs-Fiscal bey einem derer beyden obersten Reichs-Gerichte einzureichende Achts- oder Privations-Klage erfordert, darinnen nach Anleitung der Capitulation Art. XX. §. 3. Kaiserliche Majestät an sothanem Reichs-Tribunal um Administration der Justitz anzurufen und zu imploriren, insonderheit Ladungen und Mandate auf die Reichs-Acht und Ober-Acht, oder auf die Privation zu bitten. Es folgt aber 29) hieraus mit nichten, daß sogleich in der Achts-Klage um eine alsbaldige Vorladung des Angeklagten darzu, daß er sich in die Strafe der Reichs-Acht erklären und aller Lehen, Rechte, Gnaden, Freyheiten, und Anwartschaften verlustig erkennen sehe und höre, anzuhalten; wie in gegenwärtigem Achts-Proceß wieder Se. Königliche Majestät in Preussen höchstunschicklich, ehrenrührig, und respectswiedrig geschehen: allermaßen die Reichs-Gesetze nur in solchen Fällen, da zuläßig um *Mandata S. C.* supplicirt, eine Ladung ad docendum de paritione, aut *videndum se declarari* etc. darneben zu bitten und zu erkennen denen resp. Partheyen und Reichs-Gerichten auflegen; Speyerisch. Reichs-Absch. von 1570. §. 82. Commißions- und Visitations-Memorial vor Cammer-Richt. Präsid. und Beys. vom 23. May 1579. §. 8. dergleichen Memor. vom 20. May 1580. §. 10. Regensb. R. Absch. von 1594. §. 57. Concept der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1613. Th. II. Tit. 25. §. 16; welches im Proceß auf die Reichs-Acht oder Privation, darin einestheils niemand ungehört zu erklären, vielmehr der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach angehöret werden soll, Capitulat. Art. XX. §. 3, anderntheils denen Reichs-Gerichten nicht

einmahl

einmahl das Erkänntniß, und die Erklärung in die Acht und den Verlust der vom Reich habenden Lehen, Würden und Rechte zustehet, mithin aus beyderley Gründen gar keine Reichs-Gerichtliche Mandaten ohne Clausul Platz greifen, noch einen Antrag auf selbige zu machen erlaubt ist, gantz keine Application findet. Die in mehrangeregtem Art. XX §. 3. der Wahl-Capit. ersichtige Ausdrücke von Decretirung und Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten bedeuten dahero nichts anders, als daß in der Achts-Klage um Verfügung gewöhnlicher Citationen und Anbefehls zum Einbringen derer habenden Schutzreden und Einwendungen angehalten werde, und solche Citationen oder Mandaten lediglich zu diesem Ende, keinesweges aber unter alsbaldiger Anberaumung eines Termins zur Anhörung der Achts- oder Privations-Sentenz, erfolgen. 30) Soll des sich beleidigt erachtenden Theils oder des Reichs-Fiscals Achts- oder Privations-Klage mit Recht angenommen, dem Angeklagten communiciren werden, und darauf Citation an letztern ergehen können: so muß selbige von allen Schmähungen und Injurien frey seyn; indem alle gerichtlich einzubringende Producten, worinnen etwas schmähliches oder injuriöses eingemischt, vom Gericht zu verwerfen, und dieses gegen die einbringende Advocaten und Procuratoren, folglich auch gegen den Reichs-Fiscal, wann solcher dergleichen Schriften selbst abgefasset oder übergeben, gebührliche Strafe ergehen lassen soll. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507. Tit. Wie die Procuratoren. R. C. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 23. §. 2. R. C. G. Visitations-Abschied von 1562. Wessen sich die Advoc. und Procurat. zu verhalten §. 7. Concept der R. C. G. O. von 1613. Th. I. Tit. 35. §. 16. Der Angeklagte wird in der Achts-Klage sowol durch einen schimpflichen Vortrag des klagbar gemachten Facti, als durch ein unziemliches Bitten einer nach der angeblichen Beschaffenheit der Handlung, daferne solche auch an sich eine Ahndung verdienete, oder nach der Eigenschaft der angeklagten Person allzu harten Strafe geschmähet. Letzteres ereignet sich beym Antrage auf die Reichs-Acht und Ober-Acht, oder poenam *Banni Imperialis* gegen einen Reichs-Stand, auf welchen sich allenfalls nur die Privation schicken würde; dahin dann a) nach denen Grund-Sätzen des canonischen Rechts, die Reichs-Stände, Glieder und Unterthanen Geistlichen Standes, über deren Personen dem Kaiser und Reich, und überall Weltlichen Staaten, Herr-

schaften,

schaften, und Obrigkeiten keine Gerichtsbarkeit zukommt, in der That zu rechnen, sodann b) aus der Tradition einiger Schriftsteller, wiewol sonder nähern Grunde in den Reichs-Satzungen, zu Vermeidung eines Mißbrauchs der eine Erlaubung des Leibes des Aechters gegen männiglich in sich schliessenden Achts-Formel, die Reichs-Ständischen Damen und andere Frauens-Personen unter solche Classe gezehlet zu werden pflegen, fürnehmlich aber und aus den allerwichtigsten Ursachen c) hierunter diejenigen Reichs-Stände gehören, so zugleich auswärtige souveraine Lande besitzen, dahero vor ihre Person, nach der vornehmsten solche ihre Person unmittelbar angehenden, und von selbiger unzertrennlichen Eigenschaft der persönlichen Unabhängigkeit und Freyheit von fremder, somit auch von des Reichs Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit, und von der Verbindung mit desselben gemeinem System, worauf die Achts-Erklärung beruhet, zu betrachten sind. Eine eigentliche Achts- oder Ober-Achts-Erklärung fällt in Ansehung eines Reichs-Standes, der zugleich ein auswärtiger König oder sonst ein Souverain ist, gantz unmöglich; dann diese setzet eine Person zum voraus, die auch bey und nach allem Verlust derer im Reich besitzenden und zu erwarten habenden Güter dennoch ein Unterthan des Reichs, folglich desselben Erkänntnisse über Leib und Ehre unterworfen bleibet; welches in Ansehung des Souverains, welchen das Reich weder seiner als König, independenter Herzog, oder Printz tragenden Würde und darmit verknüpfter Ehre, noch der solcher Qualität wegen, ausser aller Absicht auf die Reichs-Standschaft, gebührenden gemeinen Sicherheit entsetzen, noch auch in der wiedersinnigen Meynung, eine völlige peinliche Gerichtsbarkeit über einen Souverain auszuüben, demselben das Leben absprechen kan. Indessen findet sich dergleichen so ungereimtes, als frevelhaftes Anbringen in des Kaiserlichen Reichs-Hof-Fiscals, Aemilian Gottfried Helm, am 31sten Mertz 1757 beym Reichs-Hof Rath eingegebener zudringlichen Achts-Klage wieder des Königs in Preussen Majestät: worinnen ermeldeter Reichs-Hof-Fiscal nicht bloß auf die Privation, oder einen zu erkennenden Verlust der Reichs-Lehen, im Reich und von demselben habenden Güter, Rechte, Gerechtsame, Vorrechte, Gnaden-Verleihungen, und Anwartschaften angetragen; sondern sich sogar nicht entblödet, mit Verletzung der Seiner Majestät allerheiligsten Person als einem Souverain schuldigen Ehrfurcht, die Erklärung in die allerschimpflichste *poenam* BANNI IMPERII, das ist, in die eigentlichste Reichs-Acht und Ober-Acht, im Gegensatz der Privation, und mit einem sowol beständigen als in der Klage ausdrücklich bemeldeten Unterscheide von der *privatione omnium feudorum*, *iurium*, *gratia-*

rum, privilegiorum, expectativarum, zu bitten. Dieses Vergehen des Reichs-Hof-Fiscals ist um so viel unverantwortlicher, jemehr des Reichs-Fiscals Amt sonsten mit sich bringt, selbst auf die Ahndung der Obrigkeiten, so sich in obliegender Unterdrückung und Bestrafung der Schmähschriften säumig oder nachsichtig beweisen, zu procediren. Augsburgische Reichs-Policey-Ordnung und Reformation von 1548. Tit. von Schmähschriften §. 106. Erfurtisch. R. Abschied von 1567. §. Demnach ferner. Franckfurtische Reichs-Pol. Ordn. und Ref. von 1577. Tit. 35. §. 4. Wann 31) nun auch ein Reichs-Gericht dergleichen verwerfliche Achts-Klage annimmt, communiciret, und an den Angeklagten Citation darauf auslässet, oder 32) selbst die Citation schimpflich ad videndum et audiendum se declarari in poenam *Banni Imperii*, maßen dieses in obschwebender Achts-Sache geschehen, einrichtet: so ist solches nichtig; 33) das Reichs-Gericht beleidiget damit den Angeklagten, und 34) wird selbst vor sich dieser Injurie halber straffällig; 35) der Angeklagte hingegen ist so wenig schuldig, solche schimpfliche Klage und Ladung anzunehmen, als dafern sie angenommen, darauf zu erscheinen, sich einzulassen, und zu verantworten; dahero 36) kan ihm weder bey verweigernder Annahme, noch 37) im Fall des Aussenbleibens und nicht erfolgender Antwort ein Ungehorsam beygemessen, dieserhalb auch 38) kein anderer Weg mit der Citation eingeschlagen, am mindesten 39) in der Sache ferner in Contumaciam verfahren und gesprochen werden. Eben so verhält es sich 40) mit der gäntzlichen Unstatthaftigkeit, und deswegen von Reichs-Gerichts halben sofort zu decernirenden Verwerfung der Achts-Klage, mit der Ungerechtigkeit darauf ergehender Ladung, mit des Angeklagten Befugniß, deren Annahme zu verweigern, und mit der Unerfindlichkeit eines Ungehorsams, also auch mit der Nullität eines in Supposition der Contumaz weiter fortführenden Processes, in dem bey dem gegenwärtigen Achts-Handel ebenmäßig vorhandenen Falle, wann der Angeklagte die Rechtmäßigkeit seines vom Gegentheil oder vom Reichs Fiscal zum Grunde der Achts-Klage angeführten Unternehmens bereits in öffentlichen Schriften dargethan, hauptsächlich wann sothane Rechtfertigung vor dem Reichs-Convent beygebracht, und daselbst nur nicht durch einhellige Meynung aller und jeder Reichs-Stände ausdrücklich verworfen worden. Solchenfalls hat vielmehr das Reichs-Gericht vor allen Dingen eine durch Unanimität der Stimmen zu treffende Verfügung des gesammten Reichs, bey dem die Sache schon anhängig, und welchem kein Reichs-Tribunal vor- und eingreifen, oder Ziel setzen darf, darüber

abzuwarten,

abzuwarten, ob die Achts- oder Privations-Klage annehmlich oder statthaft sey. Ich hoffe Recht zu haben, diesen Umstand mehr auf die einstimmige Entschliessung sämmtlicher Glieder des Reichs, als auf die Majora zu setzen: nicht nur weil hierinnen eben die Raisons einschlagen, als beym Reichs-Kriege, und besonders obdeducirter maßen beym Achts-Erkänntnisse selbst, welches in diesem Fall das Reich so gut als vor thulich zu achten scheinen möchte; sondern auch, weil es hieselbst unmittelbar auf die Abdication eines vom gantzen Reich eben vorhabenden und dafür gemeinsam erkannten Reichs-Geschäfts, und dessen Ubertragung an ein Reichs-Gericht ankäme, worbey kein Reichs-Stand zum Nachtheil derer gegenwärtig würcklich ausübenden Reichs-Mit-Regierungs-Gerechtsame jedes eintzelnen Reichs-Mit-Standes zu votiren Macht hat. Selbst die Einstimmigkeit aller Glieder des Reichs-Convents aber würde bey dergleichen Vorfall nur in der specialen Maße, auf welche nach den Gründen des natürlichen Rechts und des Teutschen Reichs-Systems (s. oben S. 102-110.) die Unpartheylichkeit jedes eintzelnen zum Reichs-Schluß concurrirenden Reichs-Standes, gleich als Kaiserlicher Majestät selbst, erfordert wird, sich würcksam erweisen können. 40) Hieraus ist unschwer zu ermessen, wie präjudicirlich sowol gegen die Höchstansehnlichste Reichs-Versammlung, als ungerecht gegen unsern Allerdurchlauchtigsten Monarchen, wie nichtig zugleich der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath mittelst aufgenommener Achts Klage, auf selbige erlassener Citation und fernern Verfügungen procediret, nachdem schon vor, bey, und alsbald nach dem Einmarsch der Königlichen Truppen in Sachsen und Böhmen, desgleichen währender Bewegung des Reichs- und derer Creiß-Convente über der Reichs- und Creiß-Armatur, längst vor angestellter Achts-Klage die äusserste Nothwendigkeit und vollkommenste Gerechtigkeit derer von Königlicher Majestät ergriffenen Präventions- und Vertheydigungs-Mittel mit authentischen Beweißthümern, welche der Reichs-Hof-Rath nie aus dem Wege geräumet, noch gründlich abzulehnen weiß, derowegen selbige jederzeit mit Stillschweigen übergangen hat, dem gantzen Reiche bündigst dargethan, die Richtigkeit davon auch von vielen derer angesehensten Reichs-Glieder anerkannt worden. Vermuthlich denckt der Seiner Kaiserlichen Majestät allergehorsamste Reichs-Hof-Rath beständig an die emphatischen Ausdrücke, in welchem der Kaiserliche accreditirte Minister im Fränckischen Creise, Herr Baron von Widmann, sich allbereits ein paar Monat nach angegangenem Kriege gegen die zu Nürnberg versammleten Creiß-Gesandschaften heraus ließ: wie nehmlich Se. Kaiserliche

Majestät glaubten, daß Dero Verordnungen dem mindesten Zweifel nicht unterworfen seyn könten, und würden eine jede Überleg- und Untersuchung derselben als einen Eingrif in Dero höchste Auctorität ansehen müssen, da denen Ständen weder Ermäßigung noch Willkühr darüber eingeräumt, auch keine Neutralität zugestanden werden möge. Gnug sey, daß das Kaiserliche Obrist Richterliche Amt den Preußischen Einfall als einen Land-Friedens-Bruch erkannt habe. Welche kräftige Reichs-Systematische Entscheidungs-Gründe in Teutschen Staats-Sachen und Comitial-Angelegenheiten! Tel est notre plaisir; hieran geschieht Unsere Kaiserliche Meynung. 41) Unter Voraussetzung einer sonstigen Rechtmäßigkeit der Ursache zur Citation auf die Acht oder Privation, und gehöriger Einrichtung sothaner Ladung, ist annoch eine der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, welche in dem gantzen Achts-Proceß zu beobachten, die Wahl-Capitulation ausdrücklich und zu wiederholten mahlen verschreibet, gemässe Insinuation sothaner Citation so unumgänglich nöthig, daß hierunter von der Zielsetzung nurbelobter Ordnung in keine Wege abgeschritten, weder ein allda festgestelleter Umstand aus der Acht gelassen, noch daran das allergeringste verändert werden darf. Nichts aber ist deutlicher und genauer in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555 bestimmet, als die Art, auf welche die Reichs-Gerichtlichen Ladungen und Befehle zu insinuiren. Zufolge solches Reichs-Gesetzes Th. I. Tit. 38. §. 1. 2. 3. 4. 5. 9. und des Concepts von 1613. Th. I. Tit. 51. im Eingang, auch §. 1. 2. 3. 4. 8. soll ein jeder Bote, der die Fiscalische oder andere Processe zu exequiren hat, auch besage der C. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 39. §. 3. und des Conc. Th. I. Tit. 52. §. 4. ein denen Boten sich mit Verkündigung, Uberantwortung oder Anschlagung der Processe in aller Maße gleich zu halten und zu erzeigen habender Notarius, so Kaiserliche Briefe und Processe zu exequiren annimmt, solche Ladungen, Befehle, Briefe, oder Processe, so einem Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen, Grafen, Freyherrn oder Herrn zu verkündigen, den Ort der gewöhnlichen Hofhaltung genau und zuverläßig erforschen, und sich, wann er weiß, daß der hofhaltende Landes-Herr, dem dies Insinuandum angehet, daselbst gegenwärtig, und nicht anderer Orten befindlich,

lich, nach solcher ordentlichen Residenz begeben; alsdann 43) sich daselbst melden, und bey dem Begehren des persönlichen Fürkommens vor den regierenden oder hofhaltenden Herrn sogleich die Ursach solches Ansuchens bescheidentlich aber deutlich dahin anzeigen, daß er Kaiserliche Brief oder Processe, und derohalben Befehl habe, dieselben Tit. dem Churfürsten u. s. f. selbst zu überantworten, darauf auch, wann er vor den Herrn am Hoflager persönlich kommen kan, ihm die ausgegangenen Briefe oder Processe unter Augen verkündigen, und ihm das Original überantworten. 44) Lediglich in dem eintzigen Fall, wann der insinuirende Bote oder Notarius am Orte der gewöhnlichen Hofhaltung, wornach er sich doch und darum, ob der Herr vielleicht an verschiedenen Orten von Zeit zu Zeit Hof halte, vorher wol erkundiget, den Herrn selbst nicht findet, oder ohne Stilleliegen persönlich nicht für ihn kommen kan, ist es erlaubt, und der Bote oder Notarius darzu angewiesen, die Briefe oder Processe dem Cantzler, Hofmeister, oder den Statthaltern, (mit welchen nach denen im 16ten Jahrhundert üblichen Tituln die ersten Cabinets- und Staats-Ministers und Ober-Hof-Beamten angezeigt werden) oder, wo die nicht vorhanden, den vornehmsten befehlshabenden Personen, wo ihm aber solches auch geweigert würde, oder solche und dergleichen befehlshabende Personen auch nicht vorhanden, einer geringern Person an selbigen Ort zu überantworten. 45) Ausserhalb der gewöhnlichen Hofhaltung, dürfen die zu insinuirende Briefe und Processe nur allein bey persönlichem Antreffen dem Churfürsten u. s. w. unter Augen persönlich verkündiget und übergeben, ausserhalb des Churfürsten u. s. f. Person aber an dem Ort, da die Hofhaltung und Cantzley nicht ist, keinem andern, er sey Cantzler, Hofmeister, Statthalter, oder gleich auch des Churfürsten s. f. eigener Sohn, Gemahl, Bruder, oder andere, wer die seyen, zugestellet und verkündiget werden. 46) Dieser klaren Reichs-Gesetzlichen Maßgebung haben der Reichs-Hof-Rath, der Reichs-Hof-Fiscal Helm, und der von letzterm zu Ausrichtung des entweder boshafter oder wahnwitziger Weise vorzunehmenden Actus einer Insinuation der an Se. Königl. Majestät in Preussen erlassenen Kaiserlichen Reichs-Hof-Räthlichen Citation auf die Acht requirirte Notarius April, sogar wann man alles offenbar falsche Angeben dieses zu

Lügen, zur Betrügerey, und zur Verspottung der Reichs-Gesetze erkauften Rabulisten vor wahr annehmen wolte, nichts desto minder allerseits, auf alle erdenckliche Weise, recht vorsetzlich, auch allen Umständen nach in der ungezweifelten Absicht, dadurch, weil sich die Weigerung der Annahme einer so verkehrten Insinuation leicht voraussehen lassen, wieder Se. Majestät einen Vorwand des Ungehorsams zu gewinnen, schnurstracks entgegen gehandelt. Regensburg ist niemahlen die Königl. Residenz; Se. Majest. haben sich auch daselbst oder daherum nie, am wenigsten im October 1757 aufgehalten, und würde es eine Unsinnigkeit gewesen seyn, den Monarchen damahlen dort zu suchen; der Notarius April hat selbst die allerhöchste Königliche Person in Regensburg nicht gesucht, noch Ihro aufzuwarten, und etwas zu insinuiren verlangt; die Einlieferung hat also daselbst an gar niemand geschehen können; des Königlichen höchstansehnlichsten Herrn *Comitial*-Gesandten Hochfreyherrl. Excellenz, ohnerachtet Hochdieselben die erhabene Charge eines würcklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Ministers bekleiden, können doch allda zu dieser Würckung **nicht als ein in der Residenz gegenwärtiger befehlhabender Staats- oder Hof-Beamter** betrachtet werden; die Insinuation an Gesandte hingegen ist um soviel Ordnungswiedriger und nichtiger, da solche nicht einmahl an würcklich im Lande selbst, aber ausser der gewöhnlichen Residenz, in der eigentlichsten Ausübung eines Befehlhabers, auch selbst der obersten Staats- und Hof-Aemter stehende Personen zu thun frey gelassen; der Notarius April hat sich überdis bey Seiner Excellenz **nicht als Notarium**, sondern als Doctor und *Hochstif*tisch Regensburgischen Advocaten anmelden lassen, bey der Anzeige welcher Qualität wol keinem vernünftigen Menschen etwas von vorhabenden Notariat-Amts- und Boten-Verrichtungen, am mindesten von einer ihm aufgetragenen und expedirenden Insinuation Reichs-Gerichtlicher Ladung träumen können; der abentheuerliche Abgeordnete gestehet selbst in seinen seltsamen vermeintlichen Notariats-Instrumente, daß er nur in allgemeinen Worten gesagt, wie er mit des Herrn Comitial-Gesandten Excellenz etwas zu sprechen, und Hochdenenselben in Person die obhabende Verrichtung vorzubringen hätte, da doch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung in allen Fällen eine Anzeige der bey sich habenden Kaiserlichen Briefe oder Processe, auch bey suchender unmittelbaren Einlieferung an den regierenden Herrn erfordert, daß ihm der Bote oder Notarius die aufgetragene und zu bewerckstelligende Einhändigung melden lassen soll; sogar des Aprils eigenes abseiten Sr. Excellenz noch darzu völlig wiederlegtes Angeben von denen

bey

bey der Uberreichung des Reichs-Hof-Räthlichen Papiers, wobey weder Kaiserlicher Majestät noch des Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths und Dero Briefs oder bey Ihnen angebrachten Processes einige Meldung geschiehet, zeiget auch disfalls die Abweichung von der Reichs-Gesetzlichen Vorschrift zur Gnüge. 47) Wasmaßen diese gantze illegale Expedition mit dem Reichs-Hof-Rath selbst concertirt gewesen, und nicht etwa des Reichs-Hof-Fiscals als Extrahenten der Citation, welcher die Insinuation zu besorgen übernommen, einseitiges Vergehen darunter stecke, solches liegt daraus zu Tage, daß nurbemeldetes Reichs-Gericht gleich darauf durch ein neues der R. C. G. O. offenbar wiedersprechendes Conclusum vom 27ten October 1757. sothane nichtig angemaßte und unvollzogene, überdis nimmermehr einige Gültigkeit zu erhalten vermögende After-Insinuation vor hinlänglich angenommen. 48) Gleiche strafbare Ungerechtigkeit hat der Reichs-Hof-Rath dermahlen darmit zu Schulden gebracht, daß hochbesagtes Reichs-Tribunal, neben jetztbemercktem unrechtmäßigen Erkänntnisse annoch die in der R. C. G. O. überall nicht gegründete, auch an sich gegen Reichs-Stände, deren Aufenthalt und Hoflager man jederzeit weiß, woselbst allemahl auf eine oder andere in der R. C. Ger. Ordn. genau bezielte Art mit der Insinuation zu verfahren Gelegenheit übrig bleibet, der von Privat-Personen unendlich verschiedenen Eigenschaften und Würde der Reichs-Stände nicht einmahl zu gedencken, gantz und gar nicht schickliche Edictal-Citation an den Preußischen Monarchen in Regensburg öffentlich anschlagen lassen, nicht sowol dazu, daß solche hierdurch Seine Majestät richtig erfahren mögten, welches der Reichs-Hof-Rath schon vermittelst jenes nichtigen Actus vom Notario April hinreichend bewürckt zu seyn erachtet, als vielmehr um sothane einen ewigen Schandfleck des Reichs, ja des Reichs-Hof-Raths selbst abgebende Piece zum Uberfluß, wie die Worte des angeregten Conclusi lauten, zur gemeinkündigen Wissenschaft zu bringen, daß solche von männiglich eingesehen und gelesen werden könne; das heißt soviel, als zur allerunziemlichsten Lästerung und Verunehrung der geheiligten Person des Königes. 49) Bey allen Proceduren von der bis hieher bemerckten Beschaffenheit findet, wegen der kundbaren Illegalität, auch darmit verknüpften äussersten Beschimpfung des Angeklagten, auf Seiten des letztern kein Ungehorsam, mithin kein weiteres Verfahren Raum; desto unstatthafter ist demnach das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 22sten Januarii a. c., welches, nach zurückgekommener zu Regensburg angeheftet gewesener Original-Citation, dahin lautet, daß wann der Reichs-

Hof-

Hof-Fiscal nun der Ordnung nach weiter anrufen werde, darauf ferner, was Rechtens ist, ergehen solle. 50) So wenig der Natur der Sache, als denen Land-Friedens-Satzungen, der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und denen bevorab Neuesten Wahl-Capitulationen nach, dürfen die geringsten Präposterationen im Achts-Proceß unterlaufen; zugeschweigen daß so lange das Verfahren dauret, und noch kein Achts- oder Privations-Spruch von der Reichs-Versammlung ergangen ist, die Folgen einer würcklich erkannten Acht oder Privation durch eintzelne Reichs-Gerichtliche Schlüsse und Befehle vor ausgemacht erkläret, und gar zur Execution kommen dürften. Inzwischen hat der Reichs-Hof-Rath während gegenwärtigen Achts-Processes auch diese Aeusserung der übertriebensten Ungerechtigkeit und Hintansetzung derer Reichs-Grund-Gesetze nicht zurück gelassen; wovon die vielen annoch neuerlichen Conclusa wegen der Entsetzung Seiner Königlich Preußischen Majestät von Allerhöchstdero Reichs-Ständischen und Landes-Hoheitlichen, auch zum Theil mit benachbarter Territorial-Herren Genehmhaltung durch deren Lande ausübenden Post-Regal, nicht weniger wegen Ausschaffung derer Königlichen accreditirten Ministers und Residenten, weshalb vor nicht allzu langer Zeit erst nach Ulm rescribiret worden, am Tage liegen.

§. 15.

Die auf dem Reichs-Tage zu vollführende Stücke des Achts- oder Privations-Processes hangen mit der Achts-Erklärung oder dem Privations-Erkänntnisse selbst, welches den fünften Haupt-*Punct* in Achts-Sachen ausmachet, ziemlich genau zusammen. Nebst 1) Wiederholung dessen, was von der nöthigen Unpartheylichkeit und Freyheit derer sowol zur Untersuchung des bey einem Reichs-Gerichte verhandelten Achts-Processes, und zur Erstattung eines Berichts darüber an die gantze Reichs-Versammlung, aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Zahl der Religionen absonderlich zu vereydigenden Stände, als derer bey Fassung des endlichen gemeinschaftlichen den Achts- oder Privations-Spruch in sich fassenden Reichs-Schlusses votirenden Glieder in allen Reichs-Collegiis, oben S. 102-110. weitläuftiger ausgeführet, verdienet hier nur noch eine besondere Betrachtung, daß 2) in beyderley Verhandlungen, nehmlich der Untersuchung der Reichs-Gerichtlichen Acten, wobey die Deputirten des Prälaten- und Grafen-Standes gantz eigentlich mit erfordert werden, und in des gemeinen Reichs-Convents Entschliessungen über dem endlichen Ausspruch, die Decisiv-Stimme derer freyen Reichs-Städte, jetzo nach den Worten

der Wahl-Capitulat. Art. XX. §. 4. keinem Zweifel mehr unterworfen sey; hiernächst 3) die in Absicht der deputirten Examinatoren ebendaselbst vorgeschriebene Parität der Religion auch dieses mit sich bringe, daß bey einer Uneinigkeit beyderley Religions-Partheyen gegen einander wegen rechtmäßig geschehener Führung des Reichs-Gerichtlich verhandelten Processes, und wegen des Inhalts des an das gesammte Reichs-Corpus zu erstattenden Berichts, weder unter diesen committirenden Ständen selbst, noch im gantzen Reichs-Convent die Mehrheit der Stimmen gelte, sondern alsdann das ius eundi in partes, und allein ein gütlicher Vertrag beyder Theile statt finde, in dessen Entstehung aber, der Uberstimmung an der Zahl ohngehindert, kein Achts-Spruch zu Stande kommen möge, auch 4) hierinnen Kaiserliche Majestät, wann gleich Allerhöchstdieselben sonsten bey der Sache kein Interesse hätten, doch den Ausschlag nicht geben können; daß übrigens 5) in der Untersuchung und dem Bericht derer beeydigten Stände, so wie im Erkänntnisse der Reichs-Versammlung selbst beydes auf die Formalien des Reichs-Gerichtlichen Verfahrens und auf die Materialien der Wahrheit und der Beschaffenheit des als Achts- oder Privations-würdig angeschuldigten Verbrechens, dessen Beweises, und dargegen vorgebrachter Entschuldigungen, das Augenmerck zu richten sey. Daß 6) zufolge der Capitulat. Art. XX. §. 5, nachdem der Reichs-Schluß auf die Acht oder Privation ausgefallen, und die Kaiserl. Ratification durch ein Commissions-Decret erfolget, das Urtheil in Kaiserl. Majestät alleinigem Nahmen publicirt werde, damit hat es eben Bewandniß, als mit den Reichs-Abschieden, dabey auch eine Aehnlichkeit mit denen Reichs-Gerichtlichen Urtheilen. Solches Achts- oder Privations-Urtheil wird in der Gestalt Kaiserlicher Patente abgefaßt, wie dieses die Exempel derer respective Privations- und Achts- und Ober-Achts-Erklärungen gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern vom 29sten April 1706 zeigen, woraus zugleich die in beyden Fällen heutiges Tages übliche Formuln zu ersehen sind. Es ist überhaupt die Frage, ob die in Goldasts 1sten Theile der Reichs-Satzungen aufgezeichnete alte schröcklich klingende, und auf Reichs-Stände gantz inapplicable Formul würcklich richtig und in stetem Gebrauch gewesen, oder etwan allenfalls, gleich der ohnehin dem Ansehen nach mehr Böhmischen Particular- als Teutschen Reichs-Achts-Sentenz in des wolsel. Herrn Regierungs-Cantzlers von Ludewig *Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 302 sqq.* nur willkührlich dann und wann in eintzelnen Fällen ausgesprochen worden. 7) Die Publication solcher Achts- oder Privations-Urtheile soll inhalts des

Regensburgischen Reichs-Abschiedes von 1576. §. 56. 57. zu mehrern Ansehen und Abschrecken sowol auf dem Reichs-Tage, als an den Reichs-Gerichten unter freyen Himmel in Gegenwart sämmtlicher Präsidenten und Beysitzer geschehen. In geächteten Städten, auch sonst zu Zeiten bey derer Aechter Unterthanen, ist hiebevor noch eine besondere Publication durch Reichs-Herolde in Gegenwart einer Subdelegations-Commißion erfolget, welches aber nicht selten, als zu Bremen und Erfurt, theils lächerlich abgelaufen, theils in eine Tragödie verwandelt worden. Obbemeldete Chur-Cölln- und Bayrische Privations- und Achts-Erklärung aber ward An. 1706. erstlich mit vielen Solennitäten, darunter die Zerreissung einer vidimirten Copey der Lehn-Briefe eine der vornehmsten war, vor dem Kaiserlichen Thron, worauf Kaiserliche Majestät in allerhöchster Person sassen, ferner auf dem äussern Burg-Platz zu Wien, und noch an zween Orten dieser Stadt, nachgehends im Reichs-Hof-Rath, allein hier ohne grosse Feyerlichkeit publicirt, anbey ein Reichs-Herold zur Verkündigung nach Regensburg abgefertiget.

§. 16.

Der sechste Haupt-Punct in Achts-Sachen von der Execution oder Vollstreckung der Reichs-Acht oder Privation, und der siebende von den Folgen derselben stehen in einer starcken Verbindung mit einander: weil sich theils die Execution auf die Folgen beziehet, theils die letzteren durch erstere ihre Kraft erhalten und in Würcksamkeit gesetzt werden. Ehe die Reichs-Creise geordnet, und das Creiß-Wesen mit denen Ausschreib- und Hauptmanns- oder nachmahligen Obristen-Aemtern in vollkommenen Stand gerieth, geschahe die Execution, wann der Aechter nicht eben mächtig, vom Kaiser allein, sonsten aber durch eine auf Reichs-Conventen verabredete freywillige Armatur mehrerer oder sämmtlicher Reichs-Stände. Die Land-Friedens-Satzungen und die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung schliessen vieles von der Execution gegen die Aechter in sich, aber solche Dinge, davon aus mehrangezogenen Ursachen, wegen der Absicht und des Inhalts des Land-Friedens, auf Reichs-Stände wenig oder nichts zu appliciren stehet. Inzwischen schneiden selbige doch alle willkührliche Executions-Aufträge und Ubernahmen ab, und binden die Vollstreckung an die Reichs-Creise und deren Aemter. Die allgemeinen Verfügungen in denen verschiedentlich vermehrten und erläuterten Executions-Ordnungen aus dem 16ten Jahrhunderte, insonderheit von 1522. 55. 59. 64. 66. 70. und 76. sind zu bekannt, und ausser den Achts-Sachen von gar zu

weitem

weitem Umfange, als daß hier ein Auszug daraus, mit darüber anzustellenden Betrachtungen, statt finden könte. In der Capitulat. Art. XX. §. 5. ist die Execution der Acht und Privation auf einen festen Fuß gesetzet, so daß selbige durch den Creiß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, soll fürgenommen und vollzogen werden. Reichet die Macht des Creises nicht hin, so haben vorerst die nächstgelegenen Creise die Verbindlichkeit zur Beyhülfe auf sich: weiter aber muß das gantze Reich, dem gemeinem System gemäß, und um denen gemeinschaftlichen Schlüssen, weshalb es fürnehmlich auf eine Unanimität aller unintereßirten Stände in der Entschliessung ankommt, den gehörigen Nachdruck zu geben, eine allgemeine Armatur übernehmen. Bey denen Folgen der Reichs-Acht unterscheidet sich die eigentlich sogenannte Acht im eingeschränckten und strengern Verstande, oder die Acht und Ober-Acht, von der Privation, oder Privations-Acht. Die gantze Distinction beruhet auf gewissen ausser dem Reichs-Nexu bestehenden, also durch die Aufhebung der Verbindung mit dem Reichs-System keinesweges aufhörenden Qualitäten einiger Arten von Personen, und auf dem Abfall der Gerichtsbarkeit des Reichs in Ansehung mancher Personen, die sonst aller oder auch nur einiger Besitzungen halber mit dem Reich sich in Verbindung befinden, dieserhalb auch unter solchen Umständen, wo sie würcklich eine Verletzung der Reichs-Verfassung begangen, deren Folgen, also den Verlust dessen, was sie vom Reich und in dessen System haben, ausstehen müssen, weiter aber ihres anderweitigen Respectus wegen nicht angegriffen werden können. Ich habe bereits oben S. 128. sq. erwehnet, auf wen theils aus einem richtigen Grunde, theils aus Einbildungen und anscheinender Billigkeit, die blosse Privation, und nicht die Reichs-Acht und Ober-Acht entweder in der That quadrire, oder gemeinhin applicirет zu werden pflege. Was Geistliche Personen, welche die Acht verwürckt hätten, anlanget: so ist es unstreitig, daß gegen dieselben lediglich die Privation zu gebrauchen stehet, indem ihre Geistliche Würde dem Kaiser und Reich als Weltlichen gar nicht unterworfen, weder der Kaiser noch die Weltlichen Reichs-Stände, so der Catholischen Religion zugethan, ja nicht einmahl alle Geistliche Stände, sich Glaubens- und Gewissens-halber eine Oberherrschaft über die Personen der Catholischen Geistlichen anmaßen dürfen, die Evangelischen aber, so diese Grund-Sätze nicht annehmen, und die etwanige geringe Anzahl von Catholischen Geistlichen Ständen, welchen zufälliger Weise aus anderen Ursachen, und nicht als Reichs-Ständen, die Jurisdiction in dergleichen eintzelnen Fällen über die

Personen der Verbrecher zukommen möchte, das Reich allein, mit Ausschliessung des übrigen, und noch darzu des grössern Theils nicht ausmachen. Mit auswärtigen Souverainen, die zugleich Reichs-Stände sind, kan die Sache eben so wenig, ja noch minder auf eine vernünftige Art bezweifelt werden. Sie haben ihre persönliche Rechte und Hoheiten nicht, wie die Reichs-Stände, entweder allein oder hauptsächlich aus ihrer vom Teutschen Reich, oder in der Verknüpfung mit demselben tragenden Würde; sie entsagen durch die Verbindung mit dem Teutschen Reich weder ihrer persönlichen Souverainität, noch der Würde, die ihnen ihre Besitzungen verleihen, noch auch der Unabhängigkeit dieser letzteren; sie unterwerfen ihre Cronen oder freye Fürstenthümer so wenig als ihre eigene Personen dem Reich, dessen Verhältniß gegen sie nur einen bestimmten Grund und einen eingeschränckten Endzweck, folglich auch lediglich hiernach bestimmte und eingeschränckte Gräntzen hat; wovon sich die Würckungen ohnmöglich weiter, als jene Beschaffenheit mit sich bringet, ausdehnen, oder für allgemein ansehen lassen. Der Fall eines blossen Privations-Erkänntnisses gegen Reichs-Ständische Dames und andere Frauens-Personen im Reich, wann sie einer die Achts-Strafe verdienenden Handlung schuldig geworden, findet in keinem Reichs-Gesetze, auch nicht in der Natur der Reichs-Verfassung einen tüchtigen Grund; selbiger ist vielmehr nur aus einem Mißverstande der in denen die Acht und Ober-Acht androhenden Reichs-Gesetzen, und in den Achts-Sentenzen vorkommenden Redens-Art, daß des Aechters Leib jedermänniglich erlaubt werde, und niemand daran freveln möge, entsprungen, da man hierunter einem Mißbrauche vorzubeugen gedacht. Allein die wahre Meynung dieser Worte, welche ich bald mit kurtzem auswickeln werde, vergönnet einem dergleichen Mißbrauche ohnedem keinen Raum; dahero ist diese Einschränckung der Reichs-Acht auf die Privation gantz unnöthig. Alle Folgen, so sich bey der Privation äussern, sind auch der Reichs-Acht und Ober-Acht mit jener gemein; letztere aber hat mehrere und heftigere Würckungen, als die Privation mit sich führet. Der aus beyderley Gattungen der Acht gemeinschaftlich und auf gleiche Art erwachsende Nachtheil bestehet in folgenden Haupt-Stücken. 1) Der Aechter, unter welcher Benennung hier der Privirte mit begriffen, verlieret seine Reichs-Standschafts- und Mit-Regierungs-Gerechtsame im Reich, nebst allem, was denenselben anhängig, daraus fliesset, oder damit in Verknüpfung stehet, als Chur-Stimme und andere Churfürstliche Vorrechte, Reichs-Vicariat, Reichs-Ertz- oder Erb-Amt, Directorium in Reichs-Collegiis oder auf eintzelnen Reichs-Ständischen Bäncken, Stelle im Corpore Evangelicorum

corum u. d. g. 2) sodann alle Creiß-Standschafts- auch etwanige Directorial-Gerechtsame; ferner 3) alle Landes-Regentschafts- und Landes-Hoheitliche Befugnisse, sogenannte hohe und niedere Regalien, und Herrlichkeiten; ingleichen 4) alle ziehende Pensionen, Deputate, und Apanagen; zugleich 5) alle Würden, Titel, Rang, Wapen, Hauß- und Geschlechts-Rechte, soferne selbige vom Teutschen Reich erhalten und getragen: nicht aber wo eines oder anderes dieser Stücke von der Römischen Kirche und darinnen obwaltender Hierarchie abhanget, oder von souverainen Häusern und Besitzungen ausser dem Teutschen Reich seinen Ursprung, oder darauf einen Bezug hat. Nicht weniger 6) verwürckt ein jeder Reichs-Aechter alle unmittelbare auch After- und Landsäßige Lehen im Reich, jedoch theils die nicht unmittelbar von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, sondern von anderen Lehns-Herren herrührende Particular-Lehen betreffend, dem Lehns-Herrn, theils durchgehends denen an der Achts-Ursache oder dem Verbrechen unschuldigen Agnaten und Expectativarien an ihrem Erbschafts- Lehns- Folge- und Anwartschafts-Recht ohnbeschadet; Neueste Wahl-Capitulat. Art. XX §. 7. 8. 7) Mit dem Verluste aller Stamm- und anderen Güter, Habseligkeiten, Schuld-Forderungen und sonstiger Ansprüche hat es eben diese Bewandniß. Inzwischen muß aus solchem Vermögen des Aechters nicht nur vor allen Dingen der beleidigte Theil, von welchem oder um dessen willen die Achts-Klage angebracht ist, Satisfaction erhalten, Daselbst §. 6; sondern es verstehet sich dieses insgesammt einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig; Ebendaselbst §. 2, somit gleichfalls ohne Verkürtzung der Gläubiger und anderer Ansprüche, nach der sonstigen Verschiedenheit der Verbindlichkeit des Lehns-Herrn, derer Lehns- und Stamm-Folger. Da ich an diesem Orte von der Felonie überhaupt nicht handele, vielmehr mich in den besonderen Schrancken eines Vortrags vom Reichs-Achts-Wesen halte; so würde es meinem gegenwärtigem Zweck zuwieder seyn, wann ich alle Sätze des Rechts und der Ausleger von denen allgemeinen Würckungen eines Lehns-Fehlers in Absicht auf die Lehns-Herrschaft, Verwandten, Mitbelehnte, Expectativarien, Erb-Verbrüderte, und Gan-Erben erzehlen, und auf die Reichs-Achts- und Privations-Fälle anwenden wolte. Soviel mercke ich indessen wegen des nähern Einflusses in den Teutschen Reichs-Staat an, daß 8) unterweilen die Kaisrr mit Gewalt etwas zum Präjuditz der Lehns-Vettern und Stammes-Genossen eines Aechters willkührlich vorgenommen, wovon die Exempel der zurückgesetzten Churfürstlichen Agnaten des wegen der Böhmi-

schen Unruhen unter Kaiser Ferdinand II. geächteten Marggrafen zu Brandenburg-Jägerndorf, und die bey Ubertragung der Pfältzischen Chur, Ertz-Amts, davon abhangender anderweitigen Rechte, und Chur-Lande an Chur-Bayern geschehene Ausschliessung derer übrigen Linien des Durchl. Hauses Pfaltz einen ohnstreitigen Beweiß abgeben. 9) Die verwürckten Reichs-Lehen des Aechters und ihm abgenommene Güter fallen weder Seiner Kaiserlichen Majestät vor sich zum Eigenthum, zur Nutzung, oder zur Disposition und Verleihung, noch Dero Hause anheim: sondern Allerhöchstdieselben verpflichten sich Art. XX. §. 6. der Capitulation dahin, daß solche dem Reich verbleiben sollen: so wie insgemein das Reichs-Oberhaupt die durch Todes-Fälle oder Verwürckung dem Reich eröfnete Lehen, so etwas merckliches ertragen, ohne derer respective Chur- auch Fürstlichen und Städtischen Reichs-Collegiorum Vorwissen und Consens niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben will. 10) Ein Aechter wird überdis aller Gnaden-Verleyhungen, Privilegien, und Vorrechte, von welcher Gattung solche immer seyn mögen, auch 11) aller Anwartschaften verlustig; 12) die ihm zum Behuf eingegangenen Erb-Verbrüderungen, Pacta successoria, Renunciationen, Reservationen, und andere irgend mögliche Conventionen haben in Ansehung seines Vortheils währenden Achts- oder Privations-Zustandes keine Verbindlichkeit, ja 13) selbige können nicht einmahl gelten, wann schon der mitpaciscirende Theil darunter nachgeben wolte, weil 14) sämmtlichen Reichs-Gliedern und Unterthanen alle Gemeinschaft, Commercium, und Correspondenz mit dem Aechter, auch aller demselben zu thuende Fürschub, 15) aller ihm leistender Schutz und Schirm; 16) alle gütliche Aufnahme, zum Aufenthalt, zur Herberge, zum Aetzen und Träncken, ja 17) alle Fürschrift vor selbigen untersagt ist; im Gegentheil 18) bey der Achts-Erklärung alle des Reichs-Stände, Glieder, Unterthanen, und Vasallen aus des Aechters Diensten abgerufen, und 19) selbst dessen eigentliche unter seiner Ober- und Lehns-Herrschaft sonst rechtmäßig stehende Unterthanen und Lehns-Leute ihrer Pflicht gegen ihn entbunden werden. Hierbey fallen noch zwey Puncte vor, auf welchen die Tradition fest haftet; deren erster ist, daß 20) geglaubt, auch wol in Achts- und Privations-Patenten, maßen solches in denen wieder Chur-Cölln und Chur-Bayern erlassenen befindlich, deutlich ausgedruckt wird, daß diejenigen, so mit dem Aechter oder Privirten in einiger Gemeinschaft stehen, oder irgend einen im Achts-Patente bestimmeten Umstand nicht aufs genaueste beobachten würden, dardurch

selbst

selbst ihres Orts mit der That von dann an, nach Verschiedenheit ihres Standes, in die Reichs-Acht und Ober-Acht oder in die Privation fielen, auch 21) hiermit schon für darein erkläret und verkündiget zu halten stünden. Diese Floscul ist unnütz, und von keinen Folgen, nachdemmahlen die Capitulation niemand ungehört, noch ohne Beobachtung des specialiter vorgeschriebenen Processes, noch auch nächst diesem sonder Vorwissen, Rath und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geächtet oder priviret wissen will. So kraftloß ist auch 22) die andere Clausul, wodurch des Aechters Haab und Gut jedermänniglich erlaubt wird, als welche sich theils auf die alten Fehde-Zeiten schicket, theils zum Schaden der Lehns-Herrschaften, Agnaten, Lehns-Folger und anderer, überall aber zum Nachtheil des Reichs desto weniger gillt, da nicht einmahl Kaiserliche Majestät sich solcher Haabe und Guts des Aechters nach Dero Belieben anmaßen mögen. Das letzte, worinnen der Zustand der eigentlichen Aechter und der Privirten mit einander überein kommt, beruhet 23) auf der Wieder-Aufhebung der Acht oder Privation, und auf der Wieder-Einsetzung in die abgenommene Reichs-Lehen, Lande und Gerechtsame. Diese kan nicht anders als vom gantzen Reichs-Convent zusammen beliebt werden: sintemahlen Kaiserliche Majestät dem Reiche überhaupt keinen neuen Stand, also auch keinen gemeinschaftlich ausgeschlossenen von neuem, wieder Willen aufdringen, noch die verwürckte Reichs-Lehen an irgend jemand, mithin auch nicht an den vorigen vom gantzen Reich entsetzten Besitzer, welcher sie durch eine neue Lehns-Reichung bekommt, sonder Einstimmung der Reichs-Collegiorum vergeben mögen. Ubrigens bleibt ein bloß privirter Stand bey seinen Ehren, persönlichen vom Reich nicht dependirenden Würden, und beym Genuß der Folgen seiner persönlichen Hoheit oder Dignität, und noch vielmehr seiner auswärtigen Souverainität. So lange also der privirte Stand, der ausserhalb Teutschlands sich der Souverainität zu erfreuen hat, nicht ausdrücklich vor einen Reichs-Feind erkläret worden, so kan er ins Reich und an dessen Stände Gesandten abschicken, mit den Reichs-Ständen Bündnisse und Tractaten schliessen, mit ihnen Commercia treiben, ja selbst unter Begünstigung jedes eintzelnen Landes-Herrn im Reiche werben. Ein solcher privirter Stand behält auch die äussere gemeine Sicherheit durch das gantze Reich. Mit einem in die Reichs-Acht und Ober-Acht erklärten Stande hingegen verhält es sich anders. 1) Da er Ehre, Würde, Personal-Gerechtsame, und alles lediglich im Reich und vom Reich, oder in und aus der Verbindung mit dem Reichs-System hat: so höret dieses insgesammt durch seine Ausschliessung aus sothanem Reichs-System auf, und er ist nurgenannter Stücke ebenfalls gäntzlich beraubet. 2) Hierneben wird des eigentlichen Aechters Leib jedermänniglichen dergestalt erlaubt, daß niemand an ihm freveln oder sich vergreifen mag. So fürchterlich diese Ausdrücke klingen, so schliessen sie doch weder eine Vergünstigung unstrafbaren Todtschlages, noch eine Verstattung eines übeln, barbarischen, oder unzüchtigen Verfahrens mit des Aechters Person, ja nicht einmahl die uneingeschränckte Erlaubniß zur Gefangennehmung derselben in sich. Die Goldene Bulle drückt es Tit. I. §. 2. mit einer Gestattung eigenmächtiger Invasion oder Anfalls, ohne vorgängig nöthige Anrufung der Obrigkeit, und ohne deshalb die sonstige Strafe des Anfalls zu verwürcken, aus. In denen Land-Friedens-Satzungen wird des Aechters Leib, nicht aber dessen Leben jedermann erlaubt: und auf diese Art lauten auch die neuern Achts- und Ober-Achts-Formuln, für-

nehmlich

nehmlich das gegen Chur-Bayern An. 1706. ergangene Achts-Patent, in welchem die beste und richtigste Deutung sogleich mit denen Worten beygefügt wird: daß er aus Unserm und des Reichs Frieden und Schutz in den Unfrieden und Unsicherheit gesetzt ist. Hiermit kan höchstens nichts anders dann ein Verlust der allgemeinen Sicherheit gegen Privat-Kriege und Befehdungen, die durch den Land-Frieden festgestellet ist, bezeichnet seyn. Wiewol die gantze Clausul ist schlechterdings aus alten Formularien, so vor der Einführung des beständigen Land-Friedens aufgesetzt worden, auf welchen damahligen Zustand selbige sich schlechterdings beziehet, entlehnet, und diejenige Formul, so auf die Treugam und zeitlichen Sicherheits- und Ruhestands-Mittel gezielet, auf die neuere Zeiten appliciret: da doch die Fehden nicht, wie ehedem, bloß limitiret, sondern gäntzlich aufgehoben; folglich die Ausnahme von dem eingeschränckten Land-Frieden keine gleichmäßige an sich odiöse Ausnahme von dem unumschränckten Verbot eigener Gewaltthätigkeit bezwinget. Hier schliesse ich diesen summarischen Bericht mit dem Wunsch, daß die Göttliche Vorsicht und Güte durch den gestärckten Arm des Königes allen Contraventionen gegen die Reichs-Verfassung, auch in diesen Stücken, ein baldiges friedliches Ende mache.

Druckfehler.

S. 17. Z. 24. ist anstatt: 58. 59. zu lesen: 57. 58.
S. 53. Z. 29. ist nach: Reichs-Abschiede, hinzuzusetzen: von 1566.

Avertissement.

Man hat sowol meine zu Anfang jetztlaufenden Jahres in Hrn. Joh. Justin Gebauers Verlag allhier herausgekommene Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaisers, als das Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau u. s. f. Wetzlar 1758. auswärtig, jedes zu zweyen mahlen, sogar ersteres einmahl recht falsarisch mit Hinweglassung meines Nahmens, nachgedruckt. Hierbey ist das Publicum, besonders mit beyderley Nachdruck der letztgedachten Schrift, deren einer aus Erfurt herrühret, durch solchen fehlerhaften Abdruck, worinnen der Verstand nicht selten verstümmelt und verändert, desto mehr hintergangen, meinen Hrn. Verlegern aber und mir selbst um so empfindlicher geschadet worden, da die verfälschten Copeyen auf elendem Papier, mit schlechten Littern, unter unleserlicher Zusammenschiebung der Zeilen, wodurch 70 Seiten des Schr. aus der Wett. auf 2 Bogen weniger erschienen, sodann aber der liederliche Abdruck um einen ungleich geringern Preiß verschleudert worden, als die Hrn. Verleger bey dem guten Papier und saubern Littern, auch correcten und leserlichen Haupt-Druck zu thun vermocht. Dieserhalb habe vor gedachten betrüglich nachgedruckten Exemplarien, indem von der Abhandlung von der Obr. Reichs-Richt. Gew. keine andere Ausgabe, als die unter Meldung meines Nahmens und des Gebauerischen Verlags, auch voranstehender Dedication auf 48. Seiten 4to, und zwar die 3 letzteren mit kleinerm Druck gefertigte, von dem Schr. eines Fürstl. Raths aus der Wett. hingegen nur die auf 70 Seiten 4to sauber gedruckte Auflage ächt ist, hiermit warnen wollen.

Bey dem Verleger dieser Abhandlung, J. J. Curt, zu Halle sind nachstehende richtige Original-Abdrücke zu bekommen:

Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W** No. 1-12.
——— eines Fürstl. Raths aus der Wetterau rc. 4. 9 Bogen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carrach, Johann Philipp <<von>>,

Reichs-Grund-Gesetz- und Observanz-mäßiger Bericht von der Reichs-Acht

Halle 1758

4 Diss. 1695#Beibd.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10819874-5
VD18 14418495